

EUROPÄISCHE SPORTPOLITIK



Themenüberblick zu aktuellen
sportpolitischen Fragestellungen in der EU



Der **Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB)** ist mit mehr als 6,9 Millionen registrierten Mitgliedern - davon mehr als eine Million Frauen und Mädchen - einer der größten Sportfachverbände der Welt. Knapp 25.000 Vereine und 160.000 Mannschaften nehmen an dem vom DFB organisierten Spielbetrieb teil. Seit dem 1.12.07 unterhält der DFB ein eigenes EU-Büro in Brüssel.



Die **DFL Deutsche Fußball Liga e.V.** ist der Zusammenschluss der 36 Profifußballklubs der Bundesliga und 2. Bundesliga. In ihrem Auftrag organisiert die **DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)** die Ligawettbewerbe und vermarktet Bundesliga und 2. Bundesliga im In- und Ausland.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund • Otto-Fleck-Schneise 6 • 60528 Frankfurt / Main

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH • Guilletstraße 44-46 • 60325 Frankfurt / Main

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Friedrich Curtius (DFB-Generalsekretär), Christian Seifert (DFL-Geschäftsführer)

Inhaltliche Beiträge:

Dr. Jörg Englisch (DFB-Direktor Recht), Ulf Schott (DFB-Direktor Trainerwesen, Talentförderung, Spielbetrieb, Schule), Willi Hink (DFB-Direktor Schiedsrichterwesen, Qualifizierung, gesellschaftliches Engagement), Ralf Köttker (DFB-Direktor Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit), Heike Ullrich (DFB-Direktorin Frauen- und Mädchenfußball), Denni Strich (DFB-Direktor Marketing), Dr. Holger Blask (DFL-Direktor Audiovisuelle Rechte), Jürgen Paepke (DFL-Direktor Recht)

Redaktion:

Stefan Brost (Leiter DFB/DFL EU-Büro, Brüssel)

Redaktionsschluss:

31. Oktober 2016

Nachdruck nur mit Zustimmung des DFB e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und mit Quellennachweis.

Bildernachweis:

Getty Images, DFB • fotolia.com

Layout und Produktion:

B2 Design • Ulanenplatz 2 • 63452 Hanau • info@b2design.info

INHALT

ABKÜRZUNGEN	4
ERLÄUTERUNGEN	5
RECHTSGRUNDLAGEN UND GRUNDSATZTHEMEN	6
Verankerung des Sports im EU-Recht - Art. 165 AEUV	6
2. Arbeitsplan des EU-Sportministerrats 2014-2017	7
Besonderheit des Sports	8
Volkswirtschaftliche Bedeutung des Sports (Satellitenkonto Sport)	9
INTEGRITÄT DES SPORTS	10
Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen (Good Governance)	10
Dopingbekämpfung	11
Bekämpfung von Ergebnismanipulationen im Sport	12
Dritteigentümerschaft wirtschaftlich verwertbarer Persönlichkeits- und Transferrechte von Spielern	14
BERUFAUSBILDUNG UND -QUALIFIKATION	15
Grenzüberschreitende Anerkennung der Berufsqualifikation im Sport	15
Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen und Bildungsabschlüssen	16
Spielervermittler	17
Zeitgleiche Berufsausbildung neben dem Leistungssport	18
BINNENMARKTPOLITIK	19
Strategie zur Schaffung eines Digitalen Binnenmarkts	19
Territorial-exklusive Einräumung von Medienrechten im Sport	20
Durchsetzung der Schutzrechte von Sportveranstaltern	21
TV-Übertragung von sportlichen Großereignissen im frei empfangbaren Fernsehen	22
Werbung für alkoholische Getränke	23
Freizügigkeit für Sportler aus EU-Staaten	24
Nichtdiskriminierung von Sportlern aus Drittstaaten außerhalb der EU	25
AUSSENBEZIEHUNGEN	26
Sport in der Außen- und Entwicklungspolitik	26
ERZIEHUNG UND GESENDSCHAFT	27
Europäische Strategie gegen Übergewicht und Fettleibigkeit	27
EU-Leitlinien für körperliche Aktivität	28
JUSTIZ- UND SICHERHEITSFRAGEN	29
Rassismus im Fußball	29
Sicherheit bei internationalen Fußballspielen	30
SOZIAL- UND GESELLSCHAFTSPOLITIK	31
Ehrenamtliche Tätigkeit	31
Soziale Eingliederung, Integration und Gleichstellung der Geschlechter	32
Schutz minderjähriger Spieler	34
Sozialer Dialog im Fußball	35
STEUERPOLITIK	36
Mehrwertsteuerrichtlinie und direkte Besteuerung	36
FINANZIERUNG DES SPORTS	37
EU-Fördermittel für Sportprojekte	37
Zentralvermarktung von Medienrechten	38
Sportveranstalterschutzrecht	39
Vergleichbare Wettbewerbsbedingungen und Finanzstabilität	40
Staatliche Beihilfen für den Sport	41
Glücksspiel und Sportwetten	42

ABKÜRZUNGEN

Organe der Europäischen Union

ER
MINISTERRAT
EP
KOM
EUGH
EUG

Europäischer Rat (Staats- und Regierungschefs)
Rat der Europäischen Union (Fachminister je nach Politikbereich)
Europäisches Parlament
Europäische Kommission
Europäischer Gerichtshof
Gericht der Europäischen Union (früher: Europäisches Gericht 1. Instanz)

Sportorganisationen

IOK
EOK
FIFA
UEFA
EPFL
ECA
FIFPRO
SROC
DOSB
DFB
DFL
DFVV

Internationales Olympisches Komitee
Europäische Olympische Komitees
Weltfußballverband
Europäische Fußball-Union
Europäische Profifußballligen
Europäische Klubvereinigung
Internationale Spielergewerkschaft
Vereinigung der Sportrechteinhaber
Deutscher Olympischer Sportbund
Deutscher Fußball-Bund
Deutsche Fußball-Liga
Deutsche Fußballspieler-Vermittler Vereinigung

Sonstige Abkürzungen

AEUV
EUV
EU
EWR
MS
BReg
BZgA
SMK
KMK
IMK
TI
VdV
WMK
EFRE
ELER
ESF
Rs.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Vertrag über die Europäische Union
Europäische Union
Europäischer Wirtschaftsraum
EU-Mitgliedstaat(en)
Bundesregierung
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Sportministerkonferenz der Bundesländer
Kultusministerkonferenz der Bundesländer
Innenministerkonferenz der Bundesländer
Transparency International
Vereinigung der Vertragsfußballspieler
Wirtschaftsministerkonferenz der Bundesländer
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Europäischer Sozialfonds
Rechtssache (Verfahren vor dem EuGH oder dem EuG)

ERLÄUTERUNGEN

Die Europäische Union

Am 1.12.2009 traten der neue Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Kraft. Gemäß Art. 1 EUV wird die Europäische Union (EU) damit Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaften (EG) und erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 47 EUV). Zusätzlich wurden die Europäische Grundrechtecharta in vierundzwanzig EU-Mitgliedstaaten (MS) durch den Lissabonner-Vertrag rechtsverbindlich und Mehrheitsentscheidungen im Rechtsetzungsverfahren auf weitere Politikbereiche (z.B. Justiz und Inneres) ausgedehnt.

Durch die neuen Verträge wurde der Europäische Rat (ER) gestärkt. In diesem Gremium der Staats- und Regierungschefs der MS werden die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Schwerpunkte der EU festgelegt. Auch die Stellung des Europäischen Parlaments (EP) wurde durch seine stärkere Beteiligung bei der Gesetzgebung und seine Gleichstellung mit dem Ministerrat aufgewertet. Die nationalen Parlamente erhielten durch den EUV zum ersten Mal ein Mitwirkungsrecht in der europäischen Politik (Art. 12 EUV).

Rechtsetzungsverfahren

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV

Das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ ersetzt das bisherige Mitentscheidungsverfahren und wird zum Regelverfahren in der europäischen Gesetzgebung. Das EP hat in diesem Gesetzgebungsverfahren eine echte Letztentscheidungsbefugnis. Ohne die Zustimmung des EP scheitert der von der Kommission (KOM) vorgeschlagene Rechtsakt selbst dann, wenn er im Ministerrat die erforderlichen Mehrheiten findet.

Schlägt das EP in 1. Lesung Änderungen an dem Gesetzgebungsprojekt der KOM vor und ist der Ministerrat hiermit nicht einverstanden, erlässt er einen „**Gemeinsamen Standpunkt**“ (GSTP). Der GSTP ist die förmliche Festlegung der vorher erzielten (noch unverbindlichen) Einigung der Minister (sog. „**Politische Einigung**“ oder im Falle einer Einigung der Minister vor der 1. Lesung im EP „**allgemeiner Ansatz**“ genannt) und ist Gegenstand der 2. Lesung im EP. Können sich Rat und EP auch in 2. Lesung nicht einigen, kommt es zu einem Vermittlungsverfahren (3. Lesung).

Rechtsakte und sonstige Maßnahmen der Union

Verordnungen (VO) und Richtlinien (RL)

Eine **Verordnung** ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung, der in allen seinen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem MS gilt. VO sind mit nationalen Gesetzen vergleichbar. Eine **Richtlinie** ist ein Rechtsakt, der sich an die MS richtet und hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für jeden MS verbindlich ist. Er überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung der Ziele. Eine EU-Richtlinie ist vergleichbar mit nationalen Rahmengesetzen.

Entscheidungen der KOM und des Ministerrates

Rechtsakt, der in allen seinen Teilen für diejenigen verbindlich ist, die er bezeichnet. Entscheidungen regeln jeweils einen Einzelfall. Sie können sich an die Organe der EU, an die MS oder an natürliche oder juristische Personen richten. Je nach beschlussfassendem Organ wird unterschieden zwischen Entscheidungen des Rates und Entscheidungen der KOM. **Entscheidungen des Rates** werden auf Vorschlag der KOM unter Beteiligung des EP angenommen. **Entscheidungen der KOM** kommen im Ausschussverfahren zustande.

Politische Empfehlungen

Empfehlungen werden in erster Linie vom Ministerrat, seltener von der KOM erlassen. Als offizielle Verlautbarungen der EU entfalten Empfehlungen als „Soft Law“ tatsächliche Wirkung, sind aber rechtlich unverbindlich. Die MS sind nicht verpflichtet, Empfehlungen der EU national umzusetzen (Art. 288 Abs. 5 AEUV). Die Gerichte in den MS müssen jedoch Empfehlungen bei der Auslegung europäischen Rechts berücksichtigen.

Mitteilungen, Grün- und Weißbücher

Grünbücher sollen auf europäischer Ebene eine Debatte über grundlegende politische Ziele in bestimmten Bereichen in Gang setzen. Die durch ein Grünbuch eingeleiteten Konsultationen und Anhörungen können die Veröffentlichung eines Weißbuchs zur Folge haben.

Weißbücher werden, basierend auf den Konsultationen eines vorausgegangenen Grünbuchs, erarbeitet. In einem Weißbuch werden konkrete Maßnahmen für ein weiteres EU-Vorgehen vorgeschlagen. Sie sind meistens der letzte Schritt vor einem Legislativvorschlag.

Mitteilungen der KOM haben keinen Regelungscharakter. In ihnen kommen bestimmte politische Positionen der KOM zum Ausdruck, die oft in spätere Rechtssätze einfließen.

Legislativvorschlag der KOM

Ein **Legislativvorschlag** kann von der KOM im Anschluss an ein Weißbuch oder direkt vorgelegt werden. Dieser Vorschlag für ein EU-Gesetz ergeht entweder in Form einer **RL**, die von den MS noch in nationales Recht umgesetzt werden muss, oder in Form einer **VO**, die unmittelbar in den MS anwendbar ist.

Unverbindliche Stellungnahmen des EP

Ein **Initiativbericht** ist ein unverbindlicher Bericht eines Ausschusses des EP zu einem Gegenstand seiner Zuständigkeit. Das EP verfasst einen solchen Bericht, ohne dass es mit einer Konsultation oder mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme befasst worden ist. Dem Plenum wird dann ein Entschließungsantrag seitens des Ausschusses zu dem Bericht vorgelegt.

Mit einem **Entschließungsantrag** kann das EP die KOM unverbindlich auffordern, begleitend zu Gesetzesbeschlüssen bestimmte Maßnahmen beim Vollzug des Gesetzes zu unternehmen. Die KOM muss dieser Aufforderung jedoch nicht nachkommen..

RECHTSGRUNDLAGEN UND GRUNDSATZTHEMEN

Verankerung des Sports im EU-Recht – Art. 165 AEUV

HINTERGRUND

Am 1.12.09 trat der AEUV in Kraft. Dadurch erhielt die EU erstmals eine eigene Zuständigkeit in der Sportpolitik. Sie kann auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der MS im Sport durchführen und zur „**Förderung einer europäischen Dimension des Sports**“ beitragen. Die EU soll außerdem die Fairness, die Offenheit von Sportwettkämpfen sowie den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, insbesondere der jüngeren Sportler, fördern und die besonderen Merkmale des Sports, die auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion besonders berücksichtigen. Das EP und der Ministerrat können im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren „Fördermaßnahmen“ erlassen und der Ministerrat kann auf Vorschlag der KOM politische, aber rechtlich unverbindliche „Empfehlungen“ zur Verwirklichung der genannten Ziele aussprechen. Nationale Vorschriften dürfen gemäß Art. 165 Abs. 4 AEUV nicht harmonisiert werden.

ENTWICKLUNG

Der **Ministerrat** hatte als Reaktion auf die neue Zuständigkeit der EU im Sport am 19.5.11 erstmals ein eigenes Arbeitsprogramm (1. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2011 bis 2014) verabschiedet und sechs Expertengruppen eingerichtet, die ihre Arbeit Ende 2013 abschlossen.

STAND UND AUSBLICK

Am 21.05.2014 nahm der **Ministerrat** den „**2. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2014 bis 2017**“ an, der die thematischen Schwerpunkte der Sportpolitik der MS auf EU-Ebene für die Jahre 2014 bis 2017 festlegte. Dazu wurden fünf neue Expertengruppen eingerichtet (s. **2. Arbeitsplan des EU-Sportministerrats**):

- Expertengruppe zur Bekämpfung von Ergebnismanipulationen im Sport
- Expertengruppe zu guter Führung von Sportorganisationen
- Expertengruppe zur wirtschaftlichen Bedeutung des Sports
- Expertengruppe zur gesundheitsfördernden körperlichen Ertüchtigung
- Expertengruppen für Personalmanagement im Sport.

Die meisten der fünf Expertengruppen haben ihre Arbeiten im Rahmen des „2. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2014 bis 2017“ bereits abgeschlossen.

Die **KOM** bereitet derzeit schon den „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017 bis 2020**“ vor, der Anfang 2017 vom Ministerrat verabschiedet werden soll und die Schwerpunkte der EU-Sportpolitik bis Ende des Jahres 2020 setzt.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sprechen sich für die Wahrung der Autonomie und der besonderen Merkmale des Sports, für eine Stärkung der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports, für die Aufrechterhaltung offener und gerechter Sportwettkämpfe, mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts, für einen besseren Schutz der Verwertungsrechte von Sportveranstaltern und für eine stärkere EU-Förderung von Sportstätten sowie des Breitensports aus.

2. Arbeitsplan des EU-Sportministerrats 2014-2017

HINTERGRUND

Aufgrund des Lissabon-Vertrags wandelte der Ministerrat die vormals informellen Sportministertreffen der MS in neue, offizielle Arbeits- und Entscheidungsstrukturen um (s. **Verankerung des Sports im EU-Recht**). Der erste offizielle EU-Sportministerrat tagte am 10./11.5.10 in Brüssel. Seither kamen die EU-Sportminister pro EU-Ratspräsidentschaft in der Regel zweimal zusammen. Durch die seit 2010 regelmäßig tagende „Ratsarbeitsgruppe Sport“ und die Treffen des EU-Sportministerrats wurde die Bedeutung der Regierungen der MS in der europäischen Sportpolitik aufgewertet. Um eine erfolgreiche Umsetzung des 1. Arbeitsplans 2009 bis 2014 zu gewährleisten, wurden im Jahre 2009 **sechs Expertengruppen** gegründet, die auf den Strukturen der ehemaligen Arbeitsgruppen der KOM aufbauten: „Dopingbekämpfung“, „Redliche Führung von Sportorganisationen“, „Erziehung und Ausbildung im Sport“, „Sport, Gesundheit und Teilhabe“, „Sportstatistik“ und „Nachhaltige Finanzierung des Sports“. Die **KOM** führte das Sekretariat der Expertengruppen und unterstützte diese logistisch wie inhaltlich. Die sechs Expertengruppen des Ministerrats nahmen im September 2011 ihre Arbeit auf und beendeten ihre Tätigkeit im Dezember 2013.

ENTWICKLUNG

Am 21.05.14 nahm der **Ministerrat** den „**2. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2014 bis 2017**“ an, der die thematischen Schwerpunkte der Sportpolitik der MS auf EU-Ebene für die Jahre 2014 bis 2017 festlegte. Die EU-Sportpolitik befasste sich schwerpunkt-mäßig mit drei Themenbereichen, der **gesellschaftlichen Dimension des Sports**, der **wirtschaftlichen Bedeutung des Sports** und der **Integrität des Sports**. Zusätzlich wurde eine neue Arbeitsstruktur errichtet. Die Zahl der Expertengruppen wurde auf fünf verringert. In den Expertengruppen kamen Vertreter der MS und Vertreter von Sportorganisationen (als Beobachter) zusammen. Die KOM fungierte weiterhin als Sekretariat. Folgende Arbeitsziele wurden in den einzelnen Arbeitsgruppen vereinbart:

- **Expertengruppe zur Bekämpfung von Ergebnismanipulationen im Sport**
(Ziel: Austausch gelungener Beispiele)
- **Expertengruppe zu guter Führung von Sportorganisationen**
(Ziele: Erarbeitung von unverbindlichen Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen; Aufstellung von grundlegenden Prinzipien zur besseren Berücksichtigung von demokratischen Werten und Menschenrechten bei der Vergabe sportlicher Großveranstaltungen)
- **Expertengruppe zur wirtschaftlichen Bedeutung des Sports**
(Ziele: Erarbeitung von unverbindlichen Empfehlungen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung des Sports; „Leitlinien zur nachhaltigen Finanzierung des Sports“)
- **Expertengruppe zur gesundheitsfördernden körperlichen Ertüchtigung**
(Ziele: Erarbeitung von unverbindlichen Empfehlungen zur Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten in Schulen; Koordinierung der nationalen Umsetzung der „EU-Leitlinien zur gesundheitsfördernden körperlichen Ertüchtigung“)
- **Expertengruppen für Personalmanagement im Sport**
(Ziele: Erarbeitung von unverbindlichen Empfehlungen zur Förderung ehrenamtlicher Aktivität im Sport; Informationsaustausch zum Stand der Berücksichtigung sportbezogener Berufsqualifikationen bei der nationalen Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens; Vorbereitung eines Berichts über den Stand der Umsetzung der „EU-Leitlinien zur dualen Karriere“)

STAND UND AUSBLICK

Vier der fünf Expertengruppen des **Ministerrats** haben ihre Arbeit im Laufe des Jahres 2016 weitgehend abgeschlossen und dem Ministerrat ihre rechtlich unverbindlichen Empfehlungen unterbreitet. Die **KOM** erarbeitet derzeit einen Entwurf für den „**3. Arbeitsplan des EU-Sportministerrats 2017 bis 2020**“, der Anfang 2017 vom Ministerrat beschlossen werden soll.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und darin seine eigenen Vorstellungen für Prioritäten einer EU-Sportpolitik für die kommenden Jahre dargelegt.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die Einbindung der wichtigsten internationalen und europäischen Sportverbände in die Arbeit der Expertengruppen des Ministerrats und die meisten der in den Expertengruppen erarbeiteten Empfehlungen. Der künftige „3. Arbeitsplan des EU-Sportministerrats 2017 bis 2020“ sollte noch stärker auf die Lösung konkreter Problemstellungen gerichtet sein. Zudem sollten sich mehr Experten aus den MS an den Arbeiten der Arbeitsgruppen beteiligen, der organisierte Sport besser einbezogen und die Arbeitsstrukturen der Expertengruppen vereinfacht werden. Die EU sollte bei der Unterbreitung politischer Empfehlungen zudem die Grenzen ihrer Kompetenzen aus Artikel 165 AEUV sowie die Autonomie des Sports berücksichtigen.

Besonderheit des Sports

HINTERGRUND

Bis zum Urteil des **EuGH** in der Rechtssache (Rs.) „**Meca-Medina**“ C-519/04 P vom 18.7.06 wurde die „Besonderheit des Sports“ häufig als Möglichkeit für eine allgemeine Ausnahme der Sportregeln vom EU-Recht verstanden. Der EuGH wies in seinem Urteil darauf hin, dass er die „besonderen Merkmale des Sports“ weiterhin anerkenne, diese aber nur im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung je nach Einzelfall berücksichtigt und interpretiert werden könnten. Er verwarf damit den Begriff von „rein sportlichen Regeln“ als irrelevant für die Frage der Anwendbarkeit der EU-Wettbewerbsvorschriften im Sportsektor.

Die **KOM** hatte in ihrem Weißbuch vom 11.7.07 diese rechtliche Interpretation übernommen. Demnach können alle sportlichen Regelungen einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Aufgrund der bisherigen Einzelfallbeispiele lassen sich nach Ansicht der KOM folgende Bereiche unter die „Besonderheit des Sports“ subsumieren: Recht auf Selbstregulierung und Selbstverwaltung, getrennte Wettkämpfe für Frauen und Männer, Spielregeln (Dauer des Spiels, Anzahl der Mitspieler), Regeln für die Auswahlkriterien bei Sportwettbewerben, „Heim- und Auswärtsregel“, keine Mehrfacheigentümerschaft bei Vereinswettbewerben, Vorschriften für die Zusammensetzung der Nationalmannschaften, Vorschriften über Transferperioden, Gewährleistung von Chancengleichheit wettkämpfender Vereine, Pyramidenstruktur der Wettkämpfe von Breiten- und Spitzensport, Solidaritätsmechanismen zwischen Profi- und Amateursport und Einrichtung von Lizenzierungssystemen.

ENTWICKLUNG

Das **EP** äußerte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ vom 2.2.12 die Ansicht, dass unter der Besonderheit des Sports alle einzigartigen und wesentlichen Merkmale zu verstehen sind, die den Sport von jedem anderen Sektor wirtschaftlicher Tätigkeit unterscheiden. Die KOM wurde erneut aufgefordert, Leitlinien zur Anwendung des EU-Rechts auf den Sport zu erlassen und noch 2012 einen Vorschlag vorzulegen, der durch konkrete Maßnahmen die Besonderheit des Sports besser erfasst und die Vorgaben des Art. 165 AEUV uneingeschränkt berücksichtigt.

Die Rechtsauffassung der **KOM** hat sich durch die Erwähnung der „besonderen Merkmale des Sports“ in Art. 165 AEUV nicht geändert. Um die Vereinbarkeit einer sportlichen Regel mit EU-Recht festzustellen, will die KOM weiter im Wege der Einzelfallprüfung vorgehen. In einer „**Studie über die Durchführbarkeit einer möglichen künftigen Beobachtungsfunktion im Bereich Sport in der EU**“ (30.7.13) hat die KOM vorgeschlagen, eine „Überwachungs- und Datensammlungsstelle“ zur Verbesserung der Wissensgrundlage sowie zur Unterstützung der Politikgestaltung in der EU bis zum Jahre 2020 einzurichten und über EU-Fördermittel zu finanzieren.

Der **EuGH** befasste sich in seinem Urteil in der Rs. „**Bernard**“ C-325/08 (16.3.10) erstmals mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „besonderen Merkmale des Sports“ aus Art. 165 AEUV und stellte fest, dass die Besonderheiten des Sports aufgrund der neuen Vorschrift bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer EU-Maßnahme zwingend zu berücksichtigen sind, aber keine allgemeine Ausnahme von der Anwendung der EU-Grundfreiheiten oder des EU-Wettbewerbsrecht rechtfertigen. In seinem Urteil in der Rs. „**QC Leisure**“ C-403/08 (4.10.11) wies der EuGH darauf hin, dass es wegen der Vorgaben des Art. 165 AEUV jedem MS freisteht, zur Förderung des Sports auch weiterführende gesetzliche Maßnahmen, z.B. einen gesetzlichen Sportveranstalterschutz, zu ergreifen.

Die **UEFA** unterzeichnete am 14.10.14 eine rechtlich unverbindliche Kooperationsvereinbarung mit der KOM bis 2017. Darin wurde eine regelmäßige Zusammenarbeit bei Themen von gemeinsamem Interesse vereinbart, insbesondere Integrität des Sports, Wahrung von Menschenrechten, Nichtdiskriminierung und Solidarität zwischen Profi- und Breitensport.

STAND UND AUSBLICK

Frankreich stieß 2015 in der Ratsarbeitsgruppe des Ministerrats eine neue Initiative an, um den in Art. 165 AEUV verwendeten Begriff der „Besonderheit des Sports“ zu konkretisieren. Dies sei erforderlich, um dem Trend einer „Deregulierung“ des professionellen Sports in Europa zu begegnen, z.B. im Zusammenhang mit der Dritteigentümerschaft der wirtschaftlich verwertbaren Persönlichkeitsrechte von Spielern (third party ownership), ausländischen Investoren im Fußball, Intransparenz von Geldflüssen im Zusammenhang mit Spielertransfers, die finanzielle Kontrolle des Sports und laufende Wettbewerbsverfahren gegen Sportverbände bei der KOM.

Im Juni 2016 veröffentlichte die **KOM** eine in ihrem Auftrag erstellte Kurzstudie „**Zur Bestandsaufnahme und Auswertung der Besonderheit des Sports**“. Ziel der Studie war es, einen Überblick über die seit dem Jahr 2007 (Weißbuch Sport der KOM) ergangene Rechtsprechung des EuGH mit Bezug zum Sport zu bieten. Weitgehend ungeklärt ist weiterhin das Verhältnis zwischen dem EU-Wettbewerbsrecht bzw. den EU-Grundfreiheiten und dem Begriff der „Besonderheit des Sports“ aus Art. 165 AEUV. Am 27.9.16 hat die KOM ein offizielles Wettbewerbsverfahren gegen die Internationale Eislafunion (ISU) eingeleitet. Sie ist der Auffassung, dass die ISU-Zulassungsbestimmungen, die Sanktionen für Sportler vorsehen, die an nicht von der ISU genehmigten Wettkämpfen teilnehmen, gegen das Kartellverbot aus Art. 101 AEUV verstößen. Es sind weitere Wettbewerbsbeschwerden bei der KOM anhängig, die sich gegen das Transfersystem des Fußballs und das Verbot der Beteiligung privater Dritter an den Vermarktungs- und Transfererlösen von Spielern richten.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sind der Ansicht, dass die EU die Besonderheiten des Sports wegen Artikel 165 AEUV bei ihren politischen und legislativen Maßnahmen stärker berücksichtigen muss. Die Erwähnung der „besonderen Merkmale“ in Art. 165 AEUV erfordert eine Neuinterpretation des Begriffs, die den politischen Willen der MS (Stärkung der Autonomie und Rechtssicherheit des Sports) besser gewährleistet.

Volkswirtschaftliche Bedeutung des Sports (Satellitenkonto Sport)

HINTERGRUND

Für den Sportsektor existieren bisher kaum statistische Daten, die eine fundierte Aussage über die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Sports für die EU zulassen. Ziel der KOM ist daher die Entwicklung eines methodischen Rahmenwerks zur Erhebung vergleichbarer makro-ökonomischer Daten (Bruttomehrwert und Beschäftigungsdaten) für die 28 MS im Sportsektor. Die neue statistische Datengrundlage möchte die EU dazu nutzen, vergleichbare Richtwerte für bestimmte Indikatoren festzulegen und daraus direkt politische Maßnahmen im Bereich des Sports abzuleiten. Die so abgeleiteten Maßnahmen sollen u.a. zur Förderung der strategischen Leitthemen der EU bis 2020 beitragen oder andere politische Ziele der EU unterstützen (so genannter „wissensbasierter Politikansatz“). Die KOM hatte bereits in ihrem „Weißbuch Sport“ (11.7.07) angekündigt, ein entsprechendes „Satellitenkonto für den Sport“ zu erarbeiten. Im Rahmen der unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe „Sport und Wirtschaft“ nahmen KOM und MS ihre Arbeiten an einer EU-weit gültigen statistischen Methodik auf und orientierten sich dabei an der Definition der „sportlichen Aktivitäten“ in der „Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“ (NACE). Die zwischen der KOM und den MS 2007 vereinbarte „Wilna-Definition“ erfasst folgende Güter und Dienstleistungen:

- Statistische Definition: sie umfasst die NACE 92.6, Rev. 1.1. genannten „sportlichen Aktivitäten“
- Enge Definition: alle Aktivitäten, die zur Ausübung des Sports notwendig sind (Güter und Dienstleistungen auf vorgelagerten Märkten); sowie alle Aktivitäten, die in der „Statistischen Definition“ enthalten sind
- Weite Definition: alle Aktivitäten, die den Sport als Vorleistung benötigen, d.h. die einen Bezug zum Sport haben, ohne zur Ausübung von Sport notwendig zu sein (Güter und Dienstleistungen auf nachgelagerten Märkten); sowie alle Aktivitäten der „engen Definition“

ENTWICKLUNG

Die KOM forderte die MS auf, nationale Satellitenkonten in Übereinstimmung mit der „Wilna-Definition“ einzurichten. Bislang existieren in 7 MS nationale Satellitenkonten auf der Basis der „Wilna-Definition“. Zwei weitere MS stehen kurz vor dem Abschluss eines nationalen Kontos. Ein weiterer MS bereitet die Erstellung eines Satellitenkontos gerade vor. Die KOM veröffentlichte am 22.11.12 eine „**Studie über den Beitrag des Sports zum wirtschaftlichen Wachstum und zur Beschäftigung in der EU**“, deren Ziel es war, das gesamtwirtschaftliche Potential des Sports als eigenem Wirtschaftssektor in der EU zu erfassen, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag des Sports zur Erreichung der Ziele der „**EU-Strategie 2020**“ (Wachstum und Beschäftigung). Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass der Sportsektor 1,76 Prozent (174 Mrd. Euro) der gesamten Bruttowertschöpfung der EU ausmacht. Der direkte Beschäftigungseffekt des Sports beträgt 2,98 Prozent der Bruttowertschöpfung (2,94 Mrd. Euro). Die wirtschaftliche Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit im Sport wurde dabei noch nicht berücksichtigt.

Deutschland hatte im Juli 2013 mit dem Bericht „**Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in Deutschland**“ im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und auf der Basis der „Wilna-Definition“ ein nationales Satellitenkonto für den Sport eingerichtet. Es soll Ende 2016 auf der Basis der volkswirtschaftlichen Daten von 2012 überarbeitet werden.

STAND UND AUSBlick

Die Expertengruppe „Wirtschaftliche Bedeutung des Sports“ des **Ministerrats** hat Mitte 2016 zum Abschluss ihres Mandats drei unverbindliche „**Empfehlungen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung des Sports**“ vorgelegt. Darin wurde z.B. vorgeschlagen, die Studie über den „**Beitrag des Sports zum wirtschaftlichen Wachstum und zur Beschäftigung in der EU**“ (2012) zu überarbeiten und die wirtschaftliche Bedeutung des Ehrenamts und des Breitensports stärker herauszuarbeiten. Außerdem sollten nationale Kontaktstellen zur Erhebung sportbezogener Statistikdaten eingerichtet sowie der Finanzierungsbeitrag der Lotterien zum Breitensport stärker beleuchtet werden. In der „**Empfehlung zu Sportgroßveranstaltungen**“ wurden Sportorganisationen sowie potentielle Ausrichterregionen bzw. -städte zu einer auf Nachhaltigkeit (sozial, wirtschaftlich und Umwelt) ausgerichteten, vorausschauenden Planung aufgerufen. Es müsse sichergestellt werden, dass die Sportgroßveranstaltung eine positive Hinterlassenschaft mit sich brächten. Dazu trügen auch transparentere Vergabeverfahren bei. In den „**Praktischen Leitlinien zur Förderung langfristiger Investitionen in den Sport**“ forderte die Expertengruppe eine neue Bedarfsstudie der KOM im Hinblick auf notwendige Investitionen in Sportinfrastruktur, Möglichkeiten zur Heranziehung von EU-Fördermitteln und Investitionsprogrammen der Europäischen Investitionsbank sowie zusätzliche Steueranreize für private Investoren.

Die KOM veröffentlichte im September 2016 eine „**Studie zu den nationalen Satellitenkonten der EU**“, deren Hauptziel es war, sportbezogene wirtschaftliche Daten zu ermitteln, die bei der Erstellung eines statistischen Sportsatellitenkontos der MS verwendet werden können. Es stellte sich heraus, dass in den MS, die noch nicht über ein eigenes Sportsatellitenkonto verfügen, die Datengrundlage sehr dürftig ist. Zu der schlechten Datenlage trugen fehlender politischer Wille, Probleme bei der elektronischen Datenverarbeitung, geringe Spezialkenntnisse für den Bereich sportbezogener Dienstleistungen und den sportbezogenen Konsum und geringe wissenschaftliche Forschungstätigkeit in einzelnen MS bei. Die Studie schlug daher die Einrichtung einer Expertengruppe vor, die regionale Aufstellungen für den wirtschaftlichen Beitrag des Sports im Sinne der Wilna-Definition im Rahmen von Workshops erarbeiten sollen.

DFB / DFL

Standardisierte statistische Erhebungsmethoden und Daten sollten nach Ansicht von DFB und DFL nicht die einzige oder wichtigste Grundlage für künftige sportpolitische Maßnahmen der EU werden. Dadurch können ehrenamtliche und freiwillige Dienstleistungen im Sport besser berücksichtigt werden. Volkswirtschaftliche Daten allein erlauben zwar keine allgemeingültigen Aussagen über die gesellschaftliche Bedeutung und politischen Herausforderungen des Sports insgesamt, sie bestätigen aber die herausragende wirtschaftliche Bedeutung des Sports in vielen MS, wie beispielsweise die Studie „**Wachstumsmotor Bundesliga**“ von McKinsey & Company, die im Jahr 2015 Wertschöpfungs-, Arbeitsplatz- und Steuerefekte des professionellen Fußballs in Deutschland bestimmte. Überdies sind die großen europäischen Sport- und insbesondere Fußballligen auch außereuropäische „Exportschlager“. Übertragungsrechte der Bundesliga werden aktuell in 210 Ländern weltweit vermarktet.

INTEGRITÄT DES SPORTS

Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen (Good Governance)

HINTERGRUND

Seit mehreren Jahren häufen sich die Vorwürfe und Skandale im Zusammenhang mit der Führung von Sportorganisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Die betroffenen Sportorganisationen sind seitens der Öffentlichkeit dem Vorwurf der fehlenden Transparenz, undemokratischer Entscheidungsfindung, Korruption, Menschenrechtsverstößen, Vetternwirtschaft, Bestechlichkeit und persönlichen Bereicherung ausgesetzt. Fragen der Good Governance werden auch vermehrt im Zusammenhang mit der Vergabe und Durchführung von herausragenden europäischen oder internationalen Sportveranstaltungen (z.B. FIFA-Fußballweltmeisterschaft, Olympische Spiele) gestellt.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** erwähnte des Thema der verantwortungsvollen und redlichen Führung von Sportorganisationen erstmals in ihrem „Weißbuch Sport“ (2007). Im Rahmen der so genannten „Vorbereitenden Maßnahmen“ wurden im Jahre 2011 acht Projekte zur Förderung der Good Governance im Sport finanziell von der EU unterstützt.

Auch der **Ministerrat** machte die verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportveranstaltungen zu einem seiner Schwerpunkte im „**1. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2011 bis 2014**“ und beauftragte die Expertengruppe zur „Entwicklung von Prinzipien für Good Governance im Sport“, die in ihrem Abschlussbericht 10 grundlegende Empfehlungen aufstellte. Die Expertengruppe forderte darin auch, dass eine künftige finanzielle Unterstützung des Sports durch die öffentliche Hand an die Bedingung einer verantwortungsvollen und redlichen Führung einer Sportorganisation gebunden werden müsse. Auch der „**2. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2014 bis 2017**“ griff das Thema wieder auf. Der Ministerrat beauftragte eine neue Expertengruppe mit der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Förderung der Good Governance im Sport und einer Aufstellung der Sportorganisationen mit den besten Umsetzungserfolgen.

STAND UND AUSBLICK

Die vom **Ministerrat** eingesetzte Expertengruppe „Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen“ nahm im Juni 2016 ihren Abschlussbericht an. Darin wurde die rechtlich unverbindliche Empfehlung ausgesprochen, die Anstrengungen der EU zur Förderung der Good Governance im Sport weiter zu verstärken, insbesondere durch die Vergabe zusätzlicher Fördermittel für entsprechende Projekte von Sportorganisationen. In ihrem „**Bericht zur Förderung der Grundsätze einer verantwortungsvollen und redlichen Führung**“ (21.7.16) äußerte die Gruppe die Auffassung, dass es nicht ausreiche, wenn die Sportorganisationen ihre Regularien und Statuten ändern. Es bedürfe vielmehr einer neuen Führungs- und Transparenzkultur in den Sportverbänden, bei deren Durchsetzung die EU eine starke Rolle spielen müsse.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und darin die Sportverbände zur Schaffung einer Transparenzkultur und einer verpflichtenden Offenlegung der Vergütung für Spitzenfunktionäre aufgefordert. Die verantwortungsvolle und redliche Führung wäre Voraussetzung dafür, dass sich der Sport in gewissen Bereichen auch auf eine „Autonomie des Sports“ berufen dürfe. Das EP sprach sich im Hinblick auf Korruption im Sport zu einer Null-Toleranz-Politik gegenüber den Sportorganisationen aus und forderte die Sportverbände auf, bis spätestens 2018 konkrete Vorschläge für eine bessere Führungskultur vorzulegen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL bekennen sich zu dem Ziel einer verantwortungsvollen und redlichen Führung von Sportorganisationen. Durch die Verbandsstruktur und die Besetzung der Gremien ist sichergestellt, dass die Entscheidungsfindung nach demokratischen Grundsätzen erfolgt. Das Verhältnis zwischen DFB und DFL ist zudem im sog. Grundlagenvertrag abgebildet. Der DFB hat 2016 ein Compliance Management System eingeführt. Mit Beschluss des DFB-Bundestags vom 4.11.16 hat der DFB umfassende Compliance-Regelungen, insbesondere einen Ethikcodex, in seine Statuten aufgenommen und eine Ethikkommission innerhalb des Verbandes eingerichtet. Die Mitglieder des DFB, zu denen auch der DFL e.V. gehört, sind angehalten, eigene Compliance-Regelungen nach diesem Vorbild zu schaffen.

Dopingbekämpfung

HINTERGRUND

Der Einsatz von Dopingmitteln stellt weltweit eine große Bedrohung für den Sport dar. Doping widerspricht dem Grundsatz des offenen und fairen Wettbewerbs und beschädigt das Image des Sports. Für den einzelnen Sportler, insbesondere im Falle von Minderjährigen, kann Doping schwere und dauerhafte Gesundheitsschäden verursachen. Die Sportorganisationen in den MS haben sich zusammen mit den Nationalen Antidopingagenturen (NADOs) und staatlichen Stellen der Dopingbekämpfung verschrieben. Der **Antidoping Code** der Weltdopingagentur (WADA) sieht eine Verschärfung der Meldepflichten und die Übermittlung persönlicher Daten von Spitzensportlern an eine Datenbank (Anti-Doping Verwaltungs- und Managementsystem - „ADAMS“) in Kanada vor. Für die Übermittlung, den Austausch und die Verarbeitung der mit dem internetbasierten Anti-Doping Verwaltungs- und Managementsystem (ADAMS) generierten Athletendaten durch die WADA ist grundsätzlich die vorherige, ausdrückliche Einwilligung der Sportler erforderlich.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** veröffentlichte am 25.1.12 einen Entwurf für eine „**Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)**“, durch den die bisher geltende EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ersetzt werden soll. Im Bereich der Dopingbekämpfung und der Bekämpfung von Spielmanipulationen hat die neue Datenschutz-Grundverordnung auch Bedeutung für den Sport.

Die **WADA** verabschiedete auf der 4. Welt-Antidoping-Konferenz am 15.11.2013 in Johannesburg (Südafrika) den neuen WADA-Code, der zum 1.1.15 in Kraft trat. Der neue WADA-Code sieht u.a. längere Sperren für Dopingverstöße (bei absichtlichem Verstoß gilt eine Regelsperre von 4 Jahren), flexiblere Maßnahmen für weniger eindeutige Dopingvergehen, eine stärkere Zusammenarbeit mit den Athleten, neue Konzepte zur Planung von Tests, Analysen von Dopingproben und deren Lagerung sowie einen besseren Schutz minderjähriger Sportler vor.

Der **Ministerrat** hatte sich in einer Entschließung vom 20.12.11 auf eine gemeinsame Vertretung der EU im WADA-Stiftungsrat geeinigt und am 27.11.12 drei EU-Präsidenten aus der Gruppe der EU-Sportminister ernannt, die seit Anfang 2013 die gemeinsame Position der EU vertreten (derzeit Malta, Großbritannien und Belgien).

STAND UND AUSBLICK

Am 27.4.16 wurde nach langen Verhandlungen die neue **EU-Datenschutz-Grundverordnung** (VO 2016/679) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der endgültige Text sieht keine Ausnahme vom Prinzip der Zustimmungsbedürftigkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten von Athleten, z.B. zur Bekämpfung von Doping oder Spielmanipulationen im Sport, vor. Ein entsprechendes „öffentlichtes Interesse“, das für eine Ausnahme beim Austausch von personenbezogenen ohne vorherige Genehmigung spricht, dürfte zum Zwecke der Bekämpfung von Doping aber wegen Erwägungsgrund 112 vorliegen. Die **MS** haben in ihren nationalen Umsetzungsgesetzen die Möglichkeit, den Begriff des „öffentlichen Interesses“ zu konkretisieren und es damit dem organisierten Sport ausdrücklich zu erlauben, persönliche Daten zur Bekämpfung von Doping oder Spielmanipulationen zu übermitteln und auszutauschen. Die Datenschutz-Grundverordnung tritt am 25.5.18 in allen MS in Kraft.

Mit Beschluss vom 25.11.15 sprach sich der **Ministerrat** für die Fortführung der gemeinsamen Positionierung und Vertretung der EU bei der WADA aus. Die KOM soll künftig die systematische Vorbereitung der Vertreter des Ministerrats übernehmen. Der Ministerrat will die Erfahrungen aus dem gemeinsamen Mandat vor dem 31.12.18 erneut überprüfen. Am 30.7.16 gaben Sportminister aus 19 MS eine gemeinsame Stellungnahme ab, in der sie zur Fortsetzung des Kampfs gegen Doping aufriefen.

In **Deutschland** ist am 17.12.15 ein neues Anti-Doping-Gesetz in Kraft getreten. Das Gesetz führt neue Straftatbestände ein und soll die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen stärken. Durch das Gesetz ist Selbstdoping strafbar, womit erstmalig gezielt dopende Leistungssportler erfasst werden, die beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile im organisierten Sport zu verschaffen. Strafbar ist nun auch der Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln für das Selbstdoping. Zudem ist der Datenaustausch zwischen NADA, Gerichten und Staatsanwaltschaften gesetzlich geregelt.

DFB / DFL

Der DFB passt seine Satzung, seine Anti-Doping-Richtlinien und seine Verbandsordnungen in Abstimmung mit den internationalen Dachverbänden (FIFA und UEFA) regelmäßig an die neuen Vorgaben des WADA-Codes an und arbeitet sehr eng und vertrauensvoll mit der deutschen NADA zusammen. DFB und DFL können bei allen Bundesspielen (Meisterschaftsspiele der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, A- und der B-Junioren-Bundesligen, Spiele des DFB-Vereinspokals sowie Supercup) Dopingkontrollen durchführen. Zusätzlich können Trainingskontrollen bei Spielern der Bundesliga- und 2. Bundesliga sowie aus dem Nationalen Testpool der NADA (z.B. Spieler der A-Nationalmannschaft) angeordnet werden. In der Saison 2015/16 wurden von der NADA 457 Trainingskontrollen und 1252 Wettkampfkontrollen durchgeführt, wobei 736 Kontrollen auf die Bundesliga und 2. Bundesliga entfielen. Da es sich bei einigen Kontrollen um „Kombikontrollen“ (sowohl Blut- als auch Urinproben) handelt, wurden insgesamt 1912 Proben im deutschen Fußball analysiert. Die Nachwuchsleistungszentren sind zur Durchführung und zum Nachweis von jährlichen Schulungen zur Aufklärung über und Prävention von Doping im Leistungsbereich (U16-U23) verpflichtet.

Bekämpfung von Ergebnismanipulationen im Sport

HINTERGRUND

Wesenskern des Sports ist die Ergebnisoffenheit des sportlichen Wettbewerbs. Ergebnisoffene Wettkämpfe bedürfen regelmäßiger, regulierender Begleitmaßnahmen der Sportorganisationen. Die Einflussnahme außenstehender Dritter auf den Sport führt dazu, dass die Glaubwürdigkeit eines Wettbewerbs, der sportliche Wert und die Anziehungskraft insgesamt nachlassen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Sport nicht vor Ergebnismanipulationen, z.B. durch Doping (s. **Dopingbekämpfung**) oder im Zusammenhang mit Sportwetten, gefeit ist. Der **Europarat** definiert „Ergebnismanipulationen im Sport“ als jede Vereinbarung eines regelwidrigen Eingriffs in den Ablauf oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs oder einer sonstigen Sportveranstaltung (wie Spielpaarungen oder Wettrennen), um daraus einen Vorteil für sich oder andere zu erlangen, und um die für einen Sportwettkampf typische Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses teilweise oder vollständig zu beseitigen.

ENTWICKLUNG

Das **IOK** hatte am 14.5.13 die Einrichtung eines weltweiten „**Frühwarnsystems der Olympischen Bewegung**“ zur Überwachung der Wetttätigkeiten im Rahmen von internationalen Sportveranstaltungen beschlossen. Am 30.5.13 nahmen die **UNESCO-Welt-sportminister** die „**Berliner Erklärung**“ an und empfahlen darin den UNESCO-Mitgliedstaaten, die Machbarkeit eines eigenen Straftatbestands „Sportbetrug“ zu prüfen. Nationale und internationale Sportverbände wurden aufgefordert, zusätzliche vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Ergebnismanipulationen zu ergreifen.

Die **UEFA** setzte 2012 in allen 53 Mitgliedsverbänden nationale Glücksspielbeauftragte ein und machte sich zudem für die Einführung eines Straftatbestands „Sportbetrug“ in den MS stark.

Der **Ministerrat** forderte in seinen Schlussfolgerungen zur „**Bekämpfung von Ergebnismanipulationen**“ (28./29.11.11) zusätzliche Aufklärungsprogramme und bessere Überwachungssysteme, insbesondere für Sportwetten im Internet. Das **EP** sprach sich in den unverbindlichen Entschließungen „**Online-Glücksspiele im Binnenmarkt**“ (15.11.11) sowie „**Die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) für zusätzliche Maßnahmen aus, wie z.B. die Schaffung eines Sportveranstalterschutzrechts, eine gemeinsame Definition von „Sportbetrug“ und eine entsprechende Strafnorm in den MS. Am 14.3.13 nahm das EP eine unverbindliche „**Entschließung zu Ergebnisabsprachen und Korruption im Sport**“ an und forderte darin die KOM auf, ein Konzept zur Bekämpfung von Ergebnisabsprachen zu entwickeln und die Anstrengungen aller beteiligten Akteure stärker zu bündeln.

In **Frankreich** wurde am 18.1.12 ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität des Sports und der Rechte des Sports“ angenommen und ein neuer Tatbestand „Sportbetrug“ in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Am 7.11.12 wurden in **Deutschland** Online-Glücksspiele über das „**Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegegesetzes**“ in die Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einbezogen.

STAND UND AUSBLICK

Der **Europarat** hat am 18.9.14 das rechtsverbindliche „**Übereinkommen zur Bekämpfung von Ergebnismanipulationen**“ verabschiedet, das mittlerweile von 25 Staaten unterzeichnet wurde. Vollständig ratifiziert haben das Übereinkommen bisher 2 Staaten. Es kann aber erst in Kraft treten, wenn mindestens 5 Staaten den Ratifizierungsprozess abgeschlossen haben (voraussichtlich 2018). Die Expertengruppe „Bekämpfung von Ergebnismanipulationen im Sport“ des **Ministerrats** hat in einer „**Bestandsaufnahme der Bekämpfung von Spielmanipulationen**“ die MS und die KOM aufgefordert, das Übereinkommen des Europarats schnell zu ratifizieren und umzusetzen. Zudem solle die Zusammenarbeit zwischen den zu errichtenden „Nationalen Plattformen“ verbessert und die Arbeiten der Expertengruppen, insbesondere beim Austausch von gelungenen Praxisbeispielen, im „**3. Arbeitsplan der EU-Sportminister 2017-2020**“ fortgesetzt werden.

Die **KOM** hat in den vergangenen Jahren mehrere europäische Projekte von Sportorganisationen zur Bekämpfung von Spielmanipulationen durch EU-Förderprogramme (s. **Fördermittel**) finanziell unterstützt. Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und die MS zur Einführung konkreter Straftatbestände für Ergebnisabsprachen aufgefordert.

In **Deutschland** wurde 2016 der Entwurf eines „**Gesetzes zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe**“ eingereicht, mit dem zwei neue Straftatbestände (§§ 265c, 265d) ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollen. Manipulationsabsprachen, die im Zusammenhang mit einer Sportwette stehen (Sportwettbetrug) und Manipulationsabsprachen ohne Bezug zu Sportwetten, wenn sich die Absprache auf hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter bezieht (Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben), sind künftig strafbar.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL bekämpfen seit 2005 mit verschiedenen vorbeugenden Maßnahmen Ergebnismanipulationen im Fußball (Änderung der sportrechtlichen Bestimmungen, systematische Überwachung der Spiele der Bundesliga bis zur 5. Liga, des DFB-Pokals, der Länderspiele sowie der Bundesligen der Junioren und Frauen, Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden, internationale Zusammenarbeit mit UEFA und FIFA). Der DFB setzte im Juni 2011 einen eigenen Integritätsbeauftragten und einen Anti-Korruptionsbeauftragten ein. Im Juli 2012 bündelten DFB und DFL in dem Projekt „Gemeinsam gegen Spielmanipulation“ ihre bislang separat durchgeführten Präventionskampagnen. Dieses Projekt wird mit Unterstützung von TI Deutschland, der BZgA, des Zentrums für interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS) sowie der VdV durchgeführt. Die wichtigsten Inhalte der Kampagne sind zum einen die Benennung eines Ombudsmanns als unabhängigen und externen Ansprechpartner in Verdachtsfällen und zum anderen die Erstellung von umfassendem Schulungs- und Informationsmaterial (u.a. Informationsbroschüre, Flyer und Video mit den wichtigsten Informationen zum Ombudsmann, Website, Poster, eTraining-Programm, Schulungsmaterial und -präsentation). Um eine möglichst flächendeckende Information und Schulung sämtlicher Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Offiziellen und Angehörigen zu erreichen, haben sich DFB und DFL zur Entwicklung eines so genannten Multiplikatorensystems entschieden. Dieses wurde durch eine zur Spielzeit 2014/2015 in Kraft getretene Statutenänderung nun nochmals gestärkt. Neben der Benennung eines so genannten Präventionsbeauftragten sind die Nachwuchsleistungszentren u.a. zur Durchführung und zum Nachweis von jährlichen Schulungen zur Aufklärung über und Prävention von Spielsucht und Spielmanipulation im Leistungsbereich (U16-U23) verpflichtet. Weil Spielmanipulation und Wettbetrug nicht an den Grenzen halten, führte die DFL gemeinsam mit TI und der EPFL im Zeitraum von Januar 2013 bis Juni 2014 mit Partnerligen aus 6 MS und Norwegen das von der KOM geförderte Projekt „Staying on Side: How to Stop Match-Fixing“ durch. Ziel war es, die von DFB und DFL entwickelten Präventionsansätze auch in anderen Ländern zu etablieren.



Dritteigentümerschaft wirtschaftlich verwertbarer Persönlichkeits- und Transferrechte von Spielern

HINTERGRUND

Seit einigen Jahren spielt die Frage einer Beteiligung privater Investoren an den wirtschaftlich verwertbaren Persönlichkeits- und Transferrechten von Profispielern (TPO) eine zunehmende Rolle im Profifußball und in anderen Sportarten. Bei TPO handelt es sich um Vereinbarungen zwischen einem Verein und einem privaten Dritten (z.B. Investor, Sportagentur, etc.), mit denen die dritte Partei eine anteilmäßige Beteiligung an künftigen Vermarktungs- oder Transfererlösen des Spielers erhält. Es müssen verschiedene Formen von TPO unterschieden werden:

- „Investment-TPO“ (Verein und ein Investmentfonds teilen sich die Erlöse aus den Transferrechten)
- „Finanzierungs-TPO“ (Vereine verkaufen wirtschaftlich verwertbare Persönlichkeitsrechte der Spieler an einen Investmentfonds)
- „Rekrutierungs-TPO“ (Spielervermittler bieten Vereinen Spieler an und vereinbaren einen prozentualen Anteil an späteren Transfers)

ENTWICKLUNG

Die **FIFA** hat mit Zirkular Nr. 1464 vom 22.12.14 die Dritteigentümerschaft an wirtschaftlich verwertbaren Spielerrechten zum Schutz der Integrität der Wettbewerbe ab dem 1.1.15 verboten, um Einflussnahmen privater Dritter auf sportliche Entscheidungen der Vereine zu verhindern.

Laut einer von der **Europäischen Klubvereinigung (ECA)** in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahre 2015 werden TPO-Vereinbarungen innerhalb Europas von 5 bis 8 Prozent der Profifußballvereine genutzt. In den Balkanländern nutzten sogar fast 50 Prozent aller Vereine TPO, gefolgt von Portugal (20 Prozent) und Spanien (5-10 Prozent). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass regelmäßig ein Ungleichgewicht zwischen der Verhandlungsmacht der Vereine und der Finanzgeber herrsche. Dies führt zu einseitig begünstigenden Verträgen mit hohen Renditen für die privaten Dritten. Um das Finanzierungsinstrument an sich weiter nutzbar zu machen, bedürfe es daher einer strengen Regulierung.

Im **EP** fand am 26.1.16 eine Podiumsdiskussion zum Thema „**Dritteigentümerschaft an wirtschaftlich verwertbaren Persönlichkeitsrechten von Fußballspielern**“ statt. Dabei ging es um die Frage, ob das vollständige Verbot von TPO als Finanzierungsform durch die FIFA unverhältnismäßig ist. Die meisten Teilnehmer und Abgeordneten des EP sprachen sich für die Beibehaltung des Verbots von TPO aus.

STAND UND AUSBLICK

Die **spanische und die portugiesische Profifußballliga** haben am 2.2.15 bei der Generaldirektion Wettbewerb der KOM eine Beschwerde gegen das Verbot von TPO durch die FIFA eingereicht. Die Beschwerdeführer machen einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV (Kartellverbot), gegen Art. 102 AEUV (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) sowie gegen Art. 45 AEUV (Arbeitnehmerfreiheit), Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) und Art. 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) geltend. Das Verbot von TPO sei nicht geeignet, um das Ziel der aus der Integrität des Sports abgeleiteten „sportlichen Wettbewerbsgleichheit“ zu erreichen. Vielmehr könne TPO dazu führen, dass kleinere Clubs aus kleineren Ligen in der Lage seien, zusätzliche Finanzquellen zu erschließen und damit sportliche Wettbewerbsfähigkeit hinzuzugewinnen. Die **KOM** hat bisher noch nicht entschieden, ob sie ein offizielles Beschwerdeverfahren gegen die FIFA einreicht oder die Beschwerde der beiden Ligen zurückweist.

Am 1.4.15 haben die **UEFA** und die europäische Abteilung von FIFPro ihrerseits eine Beschwerde bei der KOM gegen die Praxis von TPO eingereicht und darin die Zulässigkeit dieses Finanzierungsmodells generell in Frage gestellt. TPO schädige die Interessen der Spieler, Vereine und Fans und untergrabe durch die starke Abhängigkeit der Vereine von einzelnen Personen die Integrität des Fußballs.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es fordert darin mit Blick auf die Integrität sportlicher Wettbewerbe sowie allgemeiner ethischer Bedenken, dass Sportler vor missbräuchlichen Praktiken wie z.B. der Eigentümerschaft von wirtschaftlich verwertbaren Persönlichkeits- und Transferrechten geschützt werden müssen.

DFB / DFL

FIFA, UEFA, ECA, die meisten europäischen Fußball-Profiligen und FIFPro unterstützen eine sehr strenge Regulierung der Dritteigentümerschaft an wirtschaftlich verwertbaren Rechten von Fußballspielern. Ein vollständiges Verbot wird jedoch von ECA und EPFL abgelehnt. Der DFB hat die Vorgaben der FIFA mit dem Verbot der Dritteigentümerschaft gemäß § 28a Spielordnung zum 1.5.15 umgesetzt, die DFL ihrerseits hat die entsprechenden Vorgaben der FIFA in § 5a der Lizenzordnung Spieler (LOS) aufgenommen. Weder Vereine noch Spieler dürfen danach mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt. Alle bestehenden Verträge müssen im Transferabgleichungssystem (TMS) der FIFA verzeichnet werden. Das vom DFB umgesetzte Verbot der wirtschaftlichen Beteiligung eines Vermittlers an einem künftigen Transfererlös aus einer Weiterveräußerung eines Spielers wurde durch das OLG Frankfurt zwischenzeitlich bestätigt (Urteil vom 2.2.16, Az: 11 U 70/15 (Kart)).

BERUFAUSBILDUNG UND -QUALIFIKATION

Grenzüberschreitende Anerkennung der Berufsqualifikation im Sport

HINTERGRUND

Die Mobilität von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb der EU nimmt weiter zu. Hindernisse für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der EU-Bürger entstehen häufig dann, wenn es darum geht, dass das Aufnahmeland eine Berufsqualifikation des wechselwilligen Arbeitnehmers/Selbständigen aus dessen Heimatland anerkennen soll. Dies betrifft vor allen Dingen klassische „freie Berufe“, wie z.B. Apotheker, Architekt oder Arzt. In MS, in denen der Zugang und die Ausübung von Berufen im Sport reglementiert sind, werden in einem anderen MS erworbene Qualifikationen nicht automatisch anerkannt. Derzeit gibt es 4700 Berufe, die auf der Grundlage der Berufsqualifikation reglementiert sind. Für den Sport stellt sich die Frage nach der grenzüberschreitenden Anerkennung von Berufsqualifikationen beispielsweise im Zusammenhang mit Spielervermittlern und Trainern. So hatte der EuGH am 16.5.02 in der Rs. „Kommission gegen Italien“ C-142/01 im Falle eines diplomierten Skilehrers entschieden, dass ein MS die Anerkennung beruflicher Befähigungs nachweise nicht von einem Gegenseitigkeitserfordernis abhängig machen darf, wonach die Genehmigung der Ausübung eines Berufes von der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome sowie der Gegenseitigkeit durch ein nationales Gremium abhängt. Ein vergleichbares Verfahren „Kommission gegen Frankreich“ C-200/08 im Falle eines Snowboardlehrers wurde nach den Schlussanträgen des Generalanwalts (16.7.09) eingestellt, da Frankreich die Anerkennungsregeln nach den Vorstellungen der KOM änderte.

In der „Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ (2005/36/EG) wurde am 5.9.05 festgelegt, nach welchen Kriterien MS vorzugehen haben, wenn sie den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpfen, u.a. Dienstleistungen im Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen, usw.). Zum Beispiel setzt der Beruf des Skilehrers in den MS sehr unterschiedliche formelle und praktische Qualifikationen voraus, die zu Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Mobilität dieser Berufsgruppe innerhalb der EU führen können. Daher förderte die KOM in Zusammenarbeit mit mittlerweile 11 MS seit 2012 Pilotprojekte zur Entwicklung eines europaweit anerkannten Skilehrer-Ausweises, um die Mobilität der Skilehrer zu erhöhen. Skilehrer, die die höchste Skilehrerqualifikation besitzen und zwei spezifische Tests („Eurotest“ und „Eurosecurity Test“) erfolgreich absolviert haben, sollen die von allen teilnehmenden MS anerkannte Berufsbezeichnung erwerben und in den jeweiligen MS tätig werden können.

ENTWICKLUNG

Ursprüngliche Pläne der KOM, den Sport aufgrund von Art. 165 AEUV (der auch Vorschriften zur allgemeinen beruflichen Bildung enthält) in die „Europäische Qualitätscharta für Mobilität (2006/961/EG)“ zu integrieren und deren Standards auf den Sport anzuwenden, wurden in der „Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“ (18.1.11) nicht aufgegriffen. Der „Evaluierungsbericht zur Berufsqualifikationsrichtlinie“ (6.7.11) kam zu dem Ergebnis, dass die EU-Gesetzgebung effektiv dazu beigetragen hat, die grenzüberschreitende Arbeitsaufnahme in den MS zu erleichtern, insbesondere in den Berufen, in denen eine automatische Anerkennung der Qualifikation erfolgt. Am 19.12.11 legte die KOM einen „Entwurf zur Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen“ vor. Kernpunkte des Vorschlags waren die Einführung eines Europäischen Berufsausweises, die Einführung gemeinsamer Ausbildungsräumen und gemeinsamer Ausbildungsprüfungen sowie die gegenseitige Überprüfung reglementierter Berufe.

Am 28.12.13 trat die „Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems“ (2013/55/EU) in Kraft. Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines harmonisierten Rahmens für staatlich anerkannte und geschützte Berufe, um eine grenzüberschreitende Berufsaufnahme zu erleichtern. Die Berufsanerkennungsrichtlinie aus dem Jahre 2005 galt bisher nur für staatlich geschützte bzw. anerkannte Berufe, für deren Zugang und Ausübung besondere Berufsqualifikationen erworben werden müssen. Dementsprechend konnten nicht alle Berufe von den erleichterten Anerkennungsregeln profitieren. Die überarbeitete RL sieht u.a. Einführung eines europäischen Berufsausweises (Europass) vor, der die grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitnehmern in der EU fördert und die Anerkennung von Abschlüssen erleichtert soll. Außerdem soll eine EU-weite Datenbank für reglementierte Berufe eingerichtet werden, die es Arbeitnehmern ermöglicht, nachzuprüfen, ob und wie ihr Beruf in einem anderen MS staatlich anerkannt und geschützt ist. Im Sport fallen mehrere Berufsbilder unter die Definition der reglementierten Berufe, z.B. Skilehrer, Sportmanager sowie Sport- und Turnlehrer.

STAND UND AUSBLICK

Die KOM veröffentlichte im Januar 2016 eine „Studie zur Bestandsaufnahme beruflicher Qualifikationen und relevanter Ausbildungen für den Beruf des Skilehrers“, die einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Voraussetzungen und Anforderungen an die Skilehrerausbildung in den 28 MS sowie in Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz bietet. Die KOM hat außerdem am 22.7.16 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet. Das Verfahren richtet sich gegen Maßnahmen der Bundesländer Tirol und Steiermark, mit denen österreichische Skilehrer gegenüber Skilehrern aus anderen MS vorgezogen bzw. durch die außerhalb Österreichs erworbene Berufsqualifikationen nicht anerkannt werden. Die KOM sieht darin eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreiheit gemäß Art. 45 AEUV sowie einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV. Räumt Österreich die Bedenken der KOM nicht aus, kann die KOM Klage vor dem EuGH erheben.

DFB / DFL

Nach der DFB-Ausbildungsordnung gilt die staatlich anerkannte Fußballlehrerlizenz bundesweit. Damit ist dem Erwerber die Anerkennung überall in Deutschland garantiert. Gleichzeitig erwirbt der Erwerber der deutschen Fußballlehrerlizenz die UEFA-ProLizenz, die ihn dazu berechtigt, in allen UEFA-Mitgliedsverbänden diese Berufstätigkeit auszuüben. Die DFB-Ausbildungsordnung sieht ferner vor, dass eine inhaltliche, fußballspezifische Prüfung erfolgt, falls ein EU-Bürger eine deutsche Lizenz erwerben möchte.

Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen und Bildungsabschlüssen

HINTERGRUND

Um die transnationale Mobilität der beschäftigten und lernenden EU-Bürger zu steigern, veröffentlichte die **KOM** im Mai 2005 ein Arbeitspapier mit Eckpunkten für die Entwicklung eines „**Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)**“ sowie eines „**Europäischen Leistungspunktesystems für die berufliche Bildung (ECVET)**“. Der **EQR** erfasst sämtliche Qualifikationsniveaus der allgemeinen, beruflichen und akademischen Aus- und Weiterbildung und legt acht einheitliche, an den Lernergebnissen ausgerichtete Referenzniveaus fest. Im Sport sind davon die Qualifizierungsanforderungen all derjenigen betroffen, die mit einer sportbezogenen Berufsausbildung in einem anderen MS beruflich tätig werden möchten. Der **EQR** betrifft auch sportrelevante Qualifikationen, ob formale (z.B. Studienabschlüsse wie „Sportmanagement“), nicht-formale (z.B. Trainerlizenzen) oder informelle (z.B. durch ehrenamtliche Arbeit erworbene).

Das **ECVET**-System ist eine von mehreren europäischen Initiativen zur Anerkennung der in verschiedenen Ländern und verschiedenen Arten von Einrichtungen erworbenen Lernerfahrungen. Das System ist ein freiwilliger Rahmen, der Qualifikationen durch Einheiten von Lernergebnissen beschreibt. Jeder dieser Einheiten wird eine bestimmte Zahl von ECVET-Leistungspunkten auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Standards zugewiesen. Hierzu werden im Sport auch der Erwerb von Qualifikationen aus freiwilliger Tätigkeit (z.B. Jungendbetreuer) und sportspezifische Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten gerechnet (z.B. Weiterbildung zum Vereinsmanager, Trainer im Amateurbereich).

ENTWICKLUNG

Am 23.4.08 gaben **EP** und **Ministerrat** eine „**Empfehlung zur Einrichtung des EQR für lebenslanges Lernen**“ ab. Die MS sollten eigentlich bis zum Jahr 2010 ein nationales Konzept für die Umsetzung des EQR entwickeln und ihre nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) an den EQR koppeln. Auf dem Sportministerrat vom 18.11.10 wurden die MS aufgerufen, spätestens 2015 damit zu beginnen, einzelstaatliche Verfahren für die Anerkennung und Bewertung des nicht formalen und informellen Lernens in den nationalen Bildungssystemen zu entwickeln, die gegebenenfalls durch NQR unterstützt werden. Die **KOM** möchte zusammen mit den MS die Aufnahme sportbezogener Qualifikationen in den EQR stärker fördern und sowohl formelle staatliche Bildungswege als auch informelles Lernen oder sektorspezifische Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Sportverbände (Amateur- und Profibereich) berücksichtigen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte sie den Entwurf einer unverbindlichen politischen „**Empfehlung zur Bewertung der Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens**“ (5.9.12).

Die vom **DOSB** beauftragte Studie „**Die Rahmenrichtlinien des DOSB- eine Einordnung in den DQR**“ empfahl Anfang 2013 die Einordnung von den untersuchten Qualifizierungen der RRL unter Niveaustufe 4 („selbständige Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden [...] Tätigkeitsfeld“) oder Niveaustufe 5 („selbständige Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen [...] in einem spezialisierten [...] Tätigkeitsfeld“). Die am höchsten eingeordnete A-Trainerlizenz des sportartspezifischen Leistungssports soll mit der Niveaustufe 5 knapp unter der für den Hochschulabschluss „Bachelor“ vorgesehenen Niveaustufe 6 angesiedelt werden. In **Deutschland** wurden die Arbeiten an einem NQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen - DQR) unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) fortgesetzt. Am 20.11.13 wurde der „**Gemeinsame Beschluss zum DQR für lebenslanges Lernen**“ der KMK, der WMK, des BMBF und des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) bekannt gemacht. Sie verständigten sich darauf, einen DQR einzuführen, der die Zuordnung der Qualifikationen der Allgemeinbildung, Hochschulbildung und der beruflichen Bildung (inkl. Weiterbildung) zu den Niveaustufen des EQR auf der Grundlage der jeweiligen Lernergebnisse ermöglicht. Zusätzlich wurde ein ständiger Arbeitskreis DQR und eine Bund-Länder-Koordinierungsstelle eingerichtet.

STAND UND AUSBLICK

Die Expertengruppe für „**Personalmanagement im Sport**“ hat bisher einen Informationsaustausch zum Stand der Berücksichtigung sportbezogener Berufsqualifikationen bei der nationalen Umsetzung des EQR durchgeführt. Der geplante Abschlussbericht über die Fortschritte der Einbeziehung von Sport in die einzelnen Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) und praktische Leitlinien für eine bessere Vereinbarung staatlicher Qualifikationen in den MS mit den internationalen Qualifizierungsstandards von internationalen Sportorganisationen liegen noch nicht vor. Die **KOM** fordert die MS weiterhin auf, ihre Arbeiten an der Anpassung der NQR im Sport an die Vorgaben des EQR fortzusetzen.

DFB / DFL

Aufgrund bestehender UEFA-Regelungen ist die Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen sowohl im semi-professionellen als auch im professionellen Fußball auf dem Verbandsgebiet der UEFA gewährleistet. Die DFB-Ausbildungsordnung (somit auch alle angebotenen Ausbildungsmaßnahmen) sind durch den DOSB und dessen Rahmenrichtlinien anerkannt. Somit ist die getroffene Einordnung der Abschlüsse in den Deutschen Qualitätsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) durch den DOSB auch für den DFB zutreffend.

Spielervermittler

HINTERGRUND

Durch die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Spielermarkts und den starken Anstieg der Spielergehälter in einigen Sportarten nahm die Tätigkeit von Spielervermittlern in den letzten Jahren weiter zu. Immer häufiger lassen sich Spieler (aber auch Sportvereine) bei der Aushandlung und Unterzeichnung von Verträgen von Spielervermittlern beraten. Die Ausübung der Tätigkeit wird bisher wenig kontrolliert und unterliegt je nach MS unterschiedlichen Rechtsvorschriften. Im Fußball regelt ein FIFA-Reglement den Zugang zum Beruf des Spielervermittlers. Auf EU-Ebene wurden die Zugangsvoraussetzungen bereits unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten überprüft. Die **KOM** leitete 1999 aufgrund mehrerer Beschwerden eine rechtliche Prüfung der FIFA-Regeln für Spielervermittler ein (siehe auch Urteil des **EuG** in der Rs. „**Piau**“ **T-193/02** vom 26.1.05). Die **FIFA** änderte daraufhin ihre Bestimmungen, die im März 2002 von der KOM akzeptiert wurden.

ENTWICKLUNG

Im Dezember 2009 wurden die Ergebnisse der im Auftrag der **KOM** erstellten „**Studie über die Situation der Spielervermittler in der EU**“ veröffentlicht. Die Studie empfahl die Einführung eines freiwilligen Systems der Lizenzierung mit einem Eingangstest, der die beruflichen Qualifikationen sowie rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kenntnisse der Bewerber abfragt. Die nationalen Sportorganisationen sollten hierbei ihre Zuständigkeiten behalten. Eine gesetzliche Regelung der Spielervermittleraktivität auf EU-Ebene lehnte die Studie ab. Das **EP** forderte in einer unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die KOM auf, zusammen mit den Sportverbänden und Spielergewerkschaften ein europäisches Lizenzierungs- und Registrierungssystem mit einem Strafmechanismus zu entwickeln und umzusetzen. Nach Auffassung des EP sollte die Tätigkeit als Spielervermittler als reglementierter Beruf gelten, für dessen Ausübung eine angemessen offizielle Qualifikation erforderlich ist.

Die **FIFA** führte am 1.10.10 ein neues, computerbasiertes Abgleichungssystem für internationale Transfers von Profifußballspielern (Transfer Matching System) ein, das eine strengere Kontrolle internationaler Spielertransfers ermöglicht und den Fußball besser vor Geldwäsche und Korruption schützen soll. An dem neuen System nehmen ca. 5.600 Vereine aus 200 Ländern teil. Ohne Anmeldung beim TMS dürfen keine internationalen Transfers mehr vorgenommen werden. Verstöße werden mit Punktabzug bis hin zu Transferverboten geahndet. Für die an internationalen Transfers beteiligten Spielervermittler besteht eine Registrierungspflicht. Im Juni 2014 verabschiedete der **FIFA-Kongress** das neue „**FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern**“, das zum 1.4.15 in Kraft trat. Das neue Spielervermittlerreglement schafft das bisherige Lizenzierungssystem ab und führt ein Registrierungssystem für Spielervermittler ein. Die Nationalverbände mussten bis zum 31.3.15 ein nationales Spielervermittlerreglement erlassen, welches mindestens den Anforderungen des „FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern“ entspricht, aber auch strengere Regeln einführen kann.

In der Bundesliga zahlten die Klubs im Zeitraum März 2015 bis März 2016 ca. 174 Millionen Euro an Spielervermittler. Die englischen Vereine der Premier League gaben im selben Zeitraum etwa 184 Millionen Euro für Dienstleistungen der Spielervermittler aus. Am 6.5.13 legte der in Belgien lebende, italienische Spielervermittler Daniel Striani bei der KOM eine offizielle Beschwerde gegen die UEFA-Financial-Fairplay-Regeln (FFP) wegen möglichen Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht ein. Das FFP stellte eine rechtswidrige Kartellvereinbarung dar, durch die der Transfermarkt künstlich eingeschränkt und die Verdienstmöglichkeiten von Spielervermittlern geschmälert würde. Daneben wurde mit gleicher Begründung im Juni 2013 eine Klage beim Brüsseler Gericht 1. Instanz anhängig.

In **Frankreich** wurden im Juni 2010 die gesetzlichen Vorschriften zu Spielervermittlern im französischen Sportgesetzbuch überarbeitet. Die neuen Bestimmungen haben zum Ziel, die Transparenz der Finanzströme im Bereich der Spielervermittleraktivität zu erhöhen und ethische Gesichtspunkte bei der Ausübung des Berufs stärker zu berücksichtigen. Für einen Transfer von Minderjährigen sollen die Vermittler z.B. keine Provisionen mehr erhalten.

STAND UND AUSBlick

Am 29.5.15 entschied das Tribunal 1. Instanz in Brüssel ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH einzureichen. Das Ersuchen wurde am 16.7.15 per Beschluss vom **EuGH** als unzulässig zurückgewiesen (Rs. **C-299/15**). Das Brüsseler Gericht wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 über die Beschwerde entscheiden.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und darin erneut die Einrichtung eines europäischen Transparenzregisters für die Vergütung von Spielervermittlern gefordert.

DFB / DFL

DFB und DFL sprechen sich für eine bessere Kontrolle von Spielervermittlern aus. Insbesondere sollte die Transparenz der Zahlungen zwischen Vereinen, dem Vermittler und dem Spieler erhöht sowie Maßnahmen für eine wirksame Qualitätskontrolle der von Vermittlern erbrachten Leistungen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund sind DFB und DFL bestrebt, die Qualität der angebotenen Vermittlungsleistungen zu steigern. DFB und DFL haben sich hierzu mit der DFVV auf eine Absichtserklärung (MoU) verständigt, mit der die Parteien die Absicht einer gemeinsamen Erarbeitung von Qualitätsstandards und Verhaltensregeln, die der Transparenz, der Vertragsstabilität, der Integrität des sportlichen Wettbewerbs und dem Schutz von Minderjährigen dienen, zum Ausdruck gebracht haben. Der DFB hat die neuen Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA im April 2015 in seinem nationalen Vermittler-Reglement umgesetzt. Gemäß § 3 DFB-Reglement für Spielervermittlung muss sich jeder Spielervermittler, der am Abschluss eines Berufsspielervertrages beteiligt ist, seit dem 1.4.15 beim vom DFB verwalteten Vermittlerregister eintragen lassen. Das OLG Frankfurt hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren am 2.2.16 die Rechtmäßigkeit wichtiger Teile des Reglements (Verbot der Zahlung an Vermittler beim Transfer Minderjähriger, Offenlegungspflicht, TPO) bestätigt (ablehnend aber gegenüber umfassender Unterwerfungserklärung).

Zeitgleiche Berufsausbildung neben dem Leistungssport

HINTERGRUND

In vielen MS kommt der Förderung des Spitzensports eine große Bedeutung zu. Dabei wird zunehmend die Vereinbarkeit von Sport und schulischer/beruflicher Ausbildung zu einem Hindernis für die Entwicklung junger Sportler. Vor allem Spitzensportler und herausragende Nachwuchstalente müssen in ihrem Alltag hohe Arbeitsbelastungen in Ausbildung und Beruf mit intensiven Trainings- und Wettkampfphasen vereinbaren.

Eine Studie der **KOM „Über Training und Ausbildung von jungen Athletinnen und Athleten in Europa“** (Juni 2008) kam zu dem Ergebnis, dass zwar viele MS bereits über Programme für die Ausbildung von Athleten nach ihrer Karriere im Sport verfügen, aber nur einige MS in der Lage sind, eine parallele Ausbildung jugendlicher Spitzensportler zu gewährleisten. Eine Vereinbarung der Schulausbildung mit den Erfordernissen des Spitzensports gelinge in den MS beispielsweise durch die Schaffung spezieller Schulangebote für Nachwuchstalente. Schwierigkeiten ergäben sich beim Bildungsangebot für Athleten für die Zeit nach der Schule. Insbesondere bei einer Hochschulausbildung seien die in den MS vorhandenen Modelle oft nicht flexibel genug, um den zeitlichen Anforderungen von Spitzensportlern gerecht zu werden.

ENTWICKLUNG

Der **Ministerrat** beauftragte 2012 die Expertengruppe „Allgemeine und berufliche Bildung im Sport“ mit der Ausarbeitung eines formellen Vorschlags für „**„EU-Leitlinien für die duale Karriere im Sport“**“, der in Form einer Empfehlung nach Artikel 165 Abs. 4 AEUV gemeinsame Ziele der MS festschreiben sollte. Er hatte sich in seinen Schlussfolgerungen vom 17.5.13 auf den Erlass einer politischen Empfehlung nach Art. 165 Abs. 4 AEUV bis zum Jahr 2014 festgelegt. Eine solche Empfehlung wurde aber noch nicht verabschiedet.

Am 23.1.13 legte die **KOM** ihren Vorschlag für „**„EU-Leitlinien für die duale Karriere im Sport“**“ vor, der auf die Arbeiten der ehemaligen Expertengruppe „Ausbildung und Training im Sport“ im Rahmen des 1. Arbeitsplans 2009 bis 2014 zurückgeht. Die Expertengruppe kam in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass der Erfolg von karrierebegleitenden Ausbildungsformen im Sport noch immer vom guten Willen und dem Einsatz von Einzelpersonen in Schlüsselpositionen abhängig ist.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** veröffentlichte Anfang 2016 eine „**„Studie zu den Mindestanforderungen an Dienstleistungen zur Förderung einer karrierebegleitenden Berufsausbildung“**“. Die Studie konzentriert sich auf die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Training im Hinblick auf Spitzensportler. Ziel der Studie war die Entwicklung und Kategorisierung von Qualitätsmerkmalen auf EU-Ebene, die in Form eines Qualitätsrahmens vorgestellt wurden. Die Studie enthält 25 Länderberichte mit Empfehlungen an die MS für künftige politische Maßnahmen und im Hinblick auf eine gezielte wissenschaftliche Begleitung.

Das **EP** veröffentlichte ebenfalls Anfang 2016 einen „**„Hintergrundbericht zu Qualifikationen und dualen Karrieren im Sport“**“. Die Studie liefert einen Überblick über Projekte zur Unterstützung einer dualen Karriere, die von der EU finanziell gefördert wurden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse und Analyse gibt die Studie einige Empfehlungen ab und schlägt neben einem europaweiten Überwachungssystem zur Bewertung der Effektivität von Richtlinien für die duale Karriere auch die Entwicklung einer Qualitätszertifizierung für den Sport, akademische Einrichtungen und Unternehmen vor.

Der **Ministerrat** möchte von der Expertengruppe für „Personalmanagement im Sport“ bis Juni 2017 einen ersten Bericht über den Stand der Umsetzung der „EU-Leitlinien zur dualen Karriere“ vorbereiten lassen. Außerdem soll die Expertengruppe bis Ende 2016 Empfehlungen für einen besseren Beitrag des Sports zur Vermittelbarkeit junger Menschen, insbesondere junger Profisportler, in feste Arbeitsverhältnisse sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Sport und sportbezogenen Arbeitsmärkten erarbeiten.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die Anstrengungen der EU zur Verbesserung der parallelen Berufsausbildung im Sport. In Deutschland hat der DFB in Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen vor Ort seit 2006 inzwischen 39 „Eliteschulen des Fußballs“ eingerichtet, die auf ein Netzwerk von Schule, Leistungszentrum und Verband zurückgreifen können. Alle Talente erhalten dort umfassende Hilfestellungen mit dem Ziel einer parallelen sportlichen und schulischen Karriereförderung. Zum Beispiel durch zusätzliche Trainingseinheiten, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe und zeitlich flexible Klausurtermine. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität an den Eliteschulen dient ein umfangreiches Zertifizierungssystem. Mit Beginn der Saison 2009/2010 wurde die pädagogische Betreuung der Juniorennationalspieler/-innen bei Länderspielen und Lehrgängen weiter optimiert. Durch die Installierung eines Schulkoordinators und jeweils zwei Lehrkräften während der DFB-Lehrgänge wird sichergestellt, dass die Juniorennationalspieler/-innen eine systematische, sinnvolle und professionelle schulische Betreuung erhalten. Zudem führt der DFB gemeinsam mit der DFL und der VdV zahlreiche „FIT FOR JOB“-Schulungsveranstaltungen in den Nachwuchsleistungszentren der Bundesliga sowie bei Sichtungsturnieren und Trainertagungen des DFB durch. Zur Saison 2014/15 wurde in Zusammenarbeit mit der DFL der Anhang V der Lizenzierungsordnung (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren) dahingehend geändert, dass in der Kategorie I (Bundesliga) ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter und in Kategorie II ein pädagogischer Mitarbeiter in Teilzeit in einem Leistungszentrum beschäftigt sein muss. Ein Schwerpunkt in der Arbeit dieser Mitarbeiter liegt in der individuellen Karriereplanung und -begleitung von Spielern in den Leistungszentren. Die Kaderathleten/-athletinnen erhalten zusätzlich Zugang zu den Laufbahnberatungsangeboten der Olympiastützpunkte (OSP) des DOSB. In der Saison 2015/2016 haben DFB und DFL gemeinsam mit einem unabhängigen Partner ein Unterstützungsprojekt in Form einer Auditierung/Zertifizierung der „Unterbringung von Nachwuchsspielern“.

BINNENMARKTPOLITIK

Strategie zur Schaffung eines Digitalen Binnenmarkts

HINTERGRUND

Aufbauend auf den bisherigen Arbeiten im Rahmen der so genannten „Digitalen Agenda“ (2009-2014) hat die **KOM** im November 2014 die Schaffung eines Digitalen Binnenmarkts zu einem ihrer politischen Hauptziele während der neuen Amtsperiode bis 2019 gemacht. KOM-Präsident Juncker hat in seinem Arbeitsprogramm „**Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel**“ am 15.7.14 seine Absicht betont, das EU-Urheberrecht umfassend zu reformieren, um die technischen Möglichkeiten der digitalen Technologien und die geschätzten Wachstumseffekte von 250 Mrd. Euro zu nutzen sowie „bestehende nationale Silostrukturen“ aufzubrechen. Politisches Ziel ist es, den grenzüberschreitenden Zugang zu audiovisuellen Inhalten zu vereinfachen. Diese politische Vorgabe soll durch multiterritoriale/paneuropäische Lizzenzen und die Abschaffung von Geolokalisierungsmaßnahmen (z.B. Geo-Blocking) innerhalb der EU erreicht werden.

ENTWICKLUNG

In der Amtsperiode 2009 bis 2014 hatte die **KOM** mehrere öffentliche Umfragen sowie unter dem Titel „**Lizenzen für Europa**“ einen strukturierten Dialog mit allen Interessengruppen (Rechteinhaber, Verwertungsgesellschaften, gewerbliche und nicht gewerbliche Nutzer geschützter Inhalte sowie Internet-Endnutzer) im Hinblick auf praktische Lösungen durchgeführt. In dem nicht offiziell verabschiedeten „**Weißbuch einer Urheberrechtspolitik für Kreativität und Innovation in der EU**“ (Juli 2014) schlug die KOM eine Neubestimmung des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung, ein Verbot von Vertragsklauseln, die eine absolute Gebietsbeschränkung einer Lizenz ermöglichen, die Einführung des Herkunftslandprinzips für andere Übertragungswege als die Satellitenübertragung, eine Ausweitung des Erschöpfungsgrundsatzes auf digitale Dienstleistungen sowie eine Bündelung und Neubestimmung des Vervielfältigungsrechts und des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe (insbesondere im Hinblick auf Browsing und Hyperlinks) vor. Am 6.6.15 veröffentlichte die KOM die **Mitteilung „Eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa“**. Sie enthält einen Katalog konkreter Maßnahmen zur Umsetzung des Digitalen Binnenmarkts, die von Studien und Folgeabschätzungen bis zu Gesetzgebung reichen. Ziel der Maßnahmen ist es, den grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Inhalten auszuweiten und Möglichkeiten auszuloten, wie Zugangs- und Host-Provider in den Kampf gegen Internet-Piraterie einzbezogen werden können. Im Einzelnen schlug die KOM in der Mitteilung folgende Maßnahmen vor:

- Verordnung zu grenzüberschreitenden Mitnahmerechten für audiovisuelle Inhalte
- Änderung der EU-Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG)
- Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU)
- Ausweitung der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf Internetübertragungen (93/83/EWG)
- Folgenabschätzung zur Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags zur Abschaffung von „ungerechtfertigtem“ Geo-Blocking

Die zumeist territorial-exklusive Vermarktung von Sportübertragungsrechten ist von den geplanten Maßnahmen berührt: (1) bei der grenzüberschreitenden Mitnahme rechtmäßig erworbener Online-Inhalte (Portabilität), (2) beim grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Inhalten (z.B. Abschaffung Geo-Blocking oder verpflichtende paneuropäische Lizzenzen) und (3) bei der Bekämpfung von Internet-Piraterie. Insgesamt beabsichtigt die KOM eine Schwächung der Inhaber absoluter Schutzrechte.

STAND UND AUSBLICK

Nach Veröffentlichung der Mitteilung „**Eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa**“ im Mai 2015 führte die **KOM** eine Vielzahl von öffentlichen Konsultationen durch. Mittlerweile wurden die meisten der in der Binnenmarktstrategie angekündigten Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht worden (s. **Durchsetzung der Schutzrechte von Sportveranstaltern** und s. **Territorial-exklusive Einräumung von Medienrechten im Sport**).

DFB / DFL

DFB und DFL beteiligen sich aktiv an dem Prozess zur Schaffung eines neuen EU-Urheberrechtsrahmens. Bei der Fortentwicklung konkreter politischer und rechtlicher Maßnahmen sollte die EU die berechtigten Interessen des Sports als Inhaber audiovisueller und sonstiger Rechte stärker berücksichtigen. DFB und DFL sprechen sich in diesem Zusammenhang für die Schaffung eines Sportveranstalterschutzes aus, das alle die für die Organisation eines Sportwettbewerbs erforderlichen Leistungen umfasst und dem jeweiligen Sportveranstalter eine angemessene Vergütung für die gewerbliche Nutzung seiner Vorleistungen erlaubt. Rechtliche Maßnahmen der EU dürfen aus Sicht des DFB und der DFL nicht zu einer generellen Schwächung der Position von Rechteinhabern führen. Wachstumseffekte durch die Förderung der Entwicklung von Technologien und kreativen Inhalten können nur dann entstehen, wenn gewährleistet wird, dass die Rechteinhaber die von ihnen organisierten Sportveranstaltungen wirtschaftlich verwerten und für die Nutzung ihrer Rechte eine angemessene Vergütung verlangen können. Dazu bedarf es eines ausreichenden Schutzes ihrer Rechtspositionen und deren effektiver Durchsetzung.

Territorial-exklusive Einräumung von Medienrechten im Sport

HINTERGRUND

Die KOM ist der Meinung, dass die größten Herausforderungen für die sich neu entwickelnden Online-Märkte beim Zugang zu audiovisuellen Inhalten für private Nutzer und für gewerbliche Nutzer von Rechten sowie beim Schutz der Rechteinhaber liegen. Die Praxis in den meisten MS ist bisher, die Rechte ausschließlich und gebietsbeschränkt für einzelne MS einzuräumen. Das ist erforderlich, weil ohne eine gewisse territoriale Exklusivität die jeweiligen (Live-)Übertragungsrechte für die ausstrahlenden Sendeunternehmen gar keinen Wert besitzen und nicht vermarktet werden können. Die Vergabe ausschließlicher Nutzungsrechte für bestimmte Lizenzgebiete wurde in Entscheidungen des EuGH (Rs. C-62/79 „Coditel I“ und C-262/81 „Coditel II“) sowie der KOM (Entscheidung COMP IV/33.375 „PMI-DSV“) europarechtlich nicht beanstandet. Die Große Kammer des EuGH hat am 4.10.11 in der Rs. „QC Leisure“ C-429/08 (verbunden mit der Rs. „Murphy“ C-403/08) entschieden, dass das EU-Recht jedem Sportveranstalter erlaubt, ausschließliche und gebietsbeschränkte Lizizenzen zur Nutzung der Fernsehrechte einzuräumen. Die Sportveranstalter dürfen aber in den Lizenzverträgen keine Klauseln verwenden, die das erwerbende Sendeunternehmen dazu verpflichten, den Verkauf oder Vertrieb von Dekoderkarten in einem anderen als dem Sendestaat absolut zu unterbinden. Die räumliche Beschränkung der ausschließlichen Senderechte, eine Verhinderung des grenzüberschreitenden Zugangs zu lizenzierten Inhalten im Internet (z.B. Geo-Blocking) und eine unterschiedliche Preisgestaltung in den MS bleiben jedoch möglich.

ENTWICKLUNG

In seiner rechtlich unverbindlichen „**Entschließung über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt**“ stellte das EP am 22.9.10 fest, dass auch der Sport von Verstößen gegen das Recht am geistigen Eigentum betroffen ist. Das EP forderte die KOM auf, sich Gedanken über Methoden zu machen, mit denen der Zugang der Industrie zum digitalen Markt ohne geografische Grenzen unter Beachtung der Besonderheiten des jeweiligen Sektors erleichtert werden kann. In einer weiteren unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) betonten die Abgeordneten die grundlegende Bedeutung der kommerziellen Verwertung von Übertragungsrechten für den Sport und forderten die KOM und die MS auf, die Rechte des geistigen Eigentums an Sportinhalten besser zu schützen.

Die KOM hatte am 24.4.13 ein „**Grünbuch zur Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte**“ veröffentlicht, um damit eine öffentliche Debatte über die Auswirkungen des gegenwärtigen Wandels der audiovisuellen Medienlandschaft anzustoßen. In diesem Zusammenhang hat die Generaldirektion Wettbewerb am 13.1.14 gegen mehrere große amerikanische Filmstudios sowie die größten europäischen Bezahlfernsehsender ein Wettbewerbsverfahren eingeleitet.

STAND UND AUSBLICK

Die KOM hat am 9.12.15 eine „**Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten in Dienstleistungen im Binnenmarkt**“ vorgeschlagen. Sie sieht vor, dass ein rechtmäßig in einem MS erworbener Zugang zu Bezahlfernsehdiensten bei einem zeitweiligen Aufenthalt in einem anderen MS auch grenzüberschreitend und auf verschiedenen Empfangsgeräten über das Internet genutzt werden darf (Portabilität). Der Ministerrat einigte sich am 26.5.16 auf einen ersten „gemeinsamen Ansatz“ eines angepassten Verordnungstexts, der eine Liste mit Verifizierungs- und Kontrollmöglichkeiten enthält, die es erlauben, den Aufenthaltsort und den Wohnsitz eines Abonnenten festzustellen. Dadurch soll verhindert werden, dass aus den begrenzten Mitnahmerechten der Nutzer ein allgemeiner grenzüberschreitender Zugang zu audiovisuellen Inhalten wird. Das EP berät derzeit noch den Textentwurf in 1. Lesung. Der federführende Rechtsausschuss plant seine Abstimmung zu dem Vorschlag der KOM am 28.11.16.

Die KOM hat außerdem am 25.5.16 einen Entwurf für eine „**Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung**“ veröffentlicht. Aufgrund der Ausnahme der Vergabe von audiovisuellen Lizzenzen und des Urheberrechts vom Diskriminierungsverbot der Dienstleistungs-RL (2006/123/EG) in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags, sind die Lizizenzen von Sportübertragungsrechten nicht betroffen. Am 14.9.16 legte die KOM einen Vorschlag für eine „**Verordnung über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen**“ vor. Darin wird die Ausweitung des von der grenzüberschreitenden Satellitenübertragung bekannten Ursprungslandprinzips auf Live-Streams und andere „ergänzende“, zeitversetzte Angebote der von Rundfunkveranstaltern kontrollierten und verantworteten Erstübertragungen sowie die Ausweitung des Rechts auf WeiterSendung solcher Erstausstrahlungen auf Online-Übertragungen vorgeschlagen.

DFB / DFL

Nach Ansicht des DFB und der DFL sollte die EU bei der Festlegung eines künftigen rechtlichen Rahmens für Medienrechte im Hinblick auf bestehende Vermarktungsmodelle die Besonderheiten des Sports und die Bedürfnisse der Verbraucher an ein hochwertiges Produkt stärker berücksichtigen. Im Mittelpunkt steht dabei die jeweilige (nationale) Verbrauchernachfrage. Die besonderen Interessen der Konsumenten sind insbesondere im Hinblick auf kulturelle und sprachliche Unterschiede und Präferenzen die wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche Verwertung von Sportveranstaltungen. Eine verbraucherorientierte Differenzierung der Angebote ist aber nur bei territorial abgrenzbaren Lizenzmodellen zu gewährleisten. Von den Vorschlägen der KOM ist eine starke Einschränkung der territorial-exklusiven Vergabe von Live-Übertragungsrechten des Sports zu erwarten. Die Folge wären paneuropäische Lizizenzen und eine Oligopolisierung auf Seiten der Sendeunternehmen als Lizenznehmer. Dadurch dürften sich die Vermarktungserlöse der Sportveranstalter verringern - mit negativen Auswirkungen auch auf die Förderung des Breitensports und des sportlichen Nachwuchses, die maßgeblich auf die Einnahmen aus der Vermarktung von Medienrechten des Profisports angewiesen sind.

Durchsetzung der Schutzrechte von Sportveranstaltern

HINTERGRUND

Weder auf europäischer Ebene noch in den meisten MS gibt es derzeit gesetzliche Vorschriften, die die schutzwürdigen Interessen der Sportveranstalter ausreichend absichern, obwohl der EuGH in der Rs. „QC Leisure“ C-429/08 (verbunden mit der Rs. „Murphy“ C-403/08) festgestellt hat, dass Sportveranstaltungen einen dem Urheberrecht vergleichbaren Schutz verdienen. Wegen der technologischen Entwicklung des Internets und von mobilen Empfangsgeräten steht die Verwertung von Medienrechten des professionellen Sports vor neuen Herausforderungen. Veranstalter von Profisportereignissen sind neuen Formen der illegalen Leistungsübernahme durch gewerbliche Nutzer ausgesetzt. Zu den immer häufiger auftretenden illegalen Leistungsübernahmen gehören alle Formen digitaler Piraterie, insbesondere Live-Streaming-Aktivitäten im Internet, sowie die unerlaubte Übernahme von (Live-)Daten zur Verwendung für eigene gewerbliche Zwecke Dritter (z.B. Online-Sportwetten). Diese Praxis führt zu großen finanziellen Schäden bei Produzenten und Rechteinhabern. Einzelne Verwertungsrechte von Rechteinhabern wurden auf EU-Ebene durch die **Richtlinie 2001/29/EG** teilharmonisiert. Die EU-Urheberrechtsrichtlinie wird durch harmonisierte Vorschriften für die zivilrechtliche Durchsetzung von Urheberrechten (**Richtlinie 2004/48/EG**) ergänzt.

ENTWICKLUNG

Am 7.3.13 entschied der EuGH in der Rs. „TV-Catchup“ C-607/11, dass das Live-Streaming von Sendungen eines anderen Sendeunternehmens durch einen Internetdienst eine „öffentliche Wiedergabe“ und damit einen Verstoß gegen die Vorschriften der EU-Urheberrechtsrichtlinie darstellt. In der Rs. „C-More Entertainment“ C-279/13 befand der EuGH, dass ein MS weitergehende nationale Vorschriften als die in der EU-Urheberrechts-RL (2001/29/EG) festgelegten Rechte vorsehen darf, die es ermöglichen, nicht nur die öffentliche Zugänglichmachung von audiovisuellen Inhalten, sondern auch die lineare „Sendung“ von Live-Übertragungen im Internet als urheberrechtlich relevante „öffentliche Wiedergabe“ anzusehen. In der Entscheidung vom 27.3.14 in der Rs. „UCP Telekabel“ C-314/12 entschied der Gerichtshof, dass Internet-Providern die Urheberrechtsverletzungen der Betreiber von illegalen Internetseiten zuzurechnen sind, wenn die illegalen Seiten über den Internet-Provider der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Rs. „Svensson“ C-466/12 stellte der EuGH am 13.2.14 klar, dass das Setzen von Hyperlinks auf einer Internetseite, die auf frei verfügbare geschützte Werke auf einer anderen Internetseite verweisen, keine urheberrechtlich geschützte öffentliche Wiedergabe ist. In der Rs. „GS Media“ C-160/15 stellte der EuGH klar, dass das Setzen elektronischer Verweise (Hyperlinks) zu geschützten Werken auf eine Webseite, die auf einer anderen Webseite ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich sind, unter gewissen Voraussetzungen eine urheberrechtlich relevante „öffentliche Wiedergabe“ darstellen kann und der Erlaubnis des Rechteinhabers bedarf. Die KOM plant seit mehreren Jahren die Überarbeitung der „EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 2004/48/EG“. Sie hat in diesem Zusammenhang am 17.1.14 einen „Aktionsplan zum besseren Schutz und zur besseren Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte“ veröffentlicht. Der Maßnahmenkatalog hat u.a. zum Ziel, den Dialog zwischen den beteiligten Interessen zu verbessern und die finanziellen Gewinne gewerblich betriebener illegaler Tätigkeiten im Internet zu verringern („Follow the money“). Der Versuch der KOM, eine eigene „Richtlinie über Melde- und Löschverfahren im Hinblick auf von Internetdienstanbietern verbreitete, unrechtmäßige Online-Inhalte“ vorzuschlagen, ist vorerst gescheitert.

STAND UND AUSBLICK

Die KOM führte im September 2015 eine öffentliche Umfrage zum „Regelungsrahmen für Plattformen, Internetdienstanbieter, Daten- und Cloudcomputing“ durch, deren Ergebnisse in die Mitteilung „Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt - Chancen und Herausforderungen für Europa“ (25.5.16) einflossen. Demnach werden von Seiten der Rechteinhaber Bedenken hinsichtlich der Haftungsprivilegien für Vermittler/Internetdienstanbieter geäußert. Internetdienstanbieter werden gemäß der Vorgaben der „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ (2000/31/EG) von einer Haftung für die auf ihrer Online-Plattform angebotenen illegalen Inhalte, die von Endnutzern hochgeladen und damit widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht werden, weitgehend ausgenommen. In ihrem Vorschlag für eine „Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ (14.9.16) hat die KOM daher in Art. 13 vorgeschlagen, dass Internetdienstanbieter, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, Maßnahmen zu ergreifen haben, die die Einhaltung der mit den Rechteinhabern getroffenen Vereinbarungen gewährleisten (z.B. wirksame Inhaltserkennungstechniken). Die KOM möchte insofern bis Ende 2016 einen Entwurf zur Änderung der „EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 2004/48/EG“ vorlegen. Daneben arbeitet die KOM mit verschiedenen Interessengruppen weiter an einem Weg, die Finanzströme zu illegalen Internetseiten zu behindern oder zu unterbrechen, die ohne Zustimmung der Rechteinhaber audiovisuelle Inhalte im Internet öffentlich zugänglich machen. Unter dem Stichwort „Follow the money“ sollen von den Beteiligten freiwillige Absichtserklärungen unterzeichnet werden, die zum einen die Werbung auf illegalen Webseiten weitgehend unterbinden und andererseits die Abrechnung solcher Einnahmen über digitale Bezahlsysteme und -wege einschränken sollen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL setzen sich bei der geplanten Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens für Urheberrechte für einen stärkeren Schutz des Sports vor unmittelbaren Leistungsübernahmen bei der Nutzung audiovisueller Inhalte, (Live-)Spieldaten sowie Produktfälschungen bei lizenzierten Sportartikeln ein. Durch die gesetzliche Verankerung eines Sportveranstalterschut兹rechts könnte den Gefahren für die Verwertbarkeit der Sportveranstaltungen durch illegale Internetaktivitäten effektiver vorgebeugt werden. Für eine wirksame Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechte von Sportveranstaltern bedarf es zudem einer stärkeren Haftung von Internetdienstanbietern (Zugangs- und Speicherdiene), die über deren derzeitige rechtliche Pflichten hinausgehen. DFB und DFL sprechen sich daher in Deutschland für die Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 der EU-Urheberrechts-RL (2001/29/EG) bzw. Art. 11 S. 2 der EU-Durchsetzungs-RL (2004/48/EG) aus. Zusätzlich sollten effektive Melde- und Abhilfeverfahren (Notice & Action) verpflichtend für Host- und Up-Stream-Provider eingeführt werden, um illegale Live-Streams möglichst unverzüglich und effektiv abschalten zu können. Aufgrund des zeitlich sehr beschränkten Zeitrahmens, in dem illegale Live-Streams der von DFB und DFL organisierten Fußballspiele verfügbar sind, ist ein geeignetes Instrument zur schnellen Abschaltung derartiger Handlungen unverzichtbar.

TV-Übertragung von sportlichen Großereignissen im frei empfangbaren Fernsehen

HINTERGRUND

Aufgrund des stetig steigenden Publikumsinteresses nimmt die Präsenz von Sportsendungen im Fernsehen seit Jahren zu (insgesamt 3,2 Mrd. Zuschauer bei der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien). Nach einem Bericht der KOM aus dem Jahre 1999 sind Fußballspiele die beliebtesten Fernsehprogramme in der EU. Deshalb hat die Vergabe von Fernsehrechten den Eintrittskartenverkauf als wichtigste Einnahmequelle des Profisports abgelöst. Sportliche Großereignisse wie Olympische Spiele (Peking 2008: 1,74 Mrd. US-Dollar, London 2012: 2,63 Mrd. US-Dollar), FIFA-Fußball-Weltmeisterschaften (Südafrika 2010: 1,46 Mrd. US-Dollar; Brasilien 2014: 2,42 Mrd. US-Dollar) oder UEFA-Fußball-Europameisterschaften (Polen und Ukraine 2012: 1,3 Mrd. Euro) sind ohne die Einnahmen aus Fernsehgeldern nicht mehr denkbar. Das zunehmende Interesse der Bezahlfernsehsender, bestimmte Sportereignisse exklusiv zu übertragen, steht dabei im Gegensatz zu dem Interesse der breiten Öffentlichkeit, bei Sportveranstaltungen von übergeordnetem Interesse kostenlosen Zugang zur Übertragung zu erhalten.

In Artikel 14 der „**Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**“ (2010/13/EU) vom 10.3.10 wurde das Recht der MS bestätigt, Ereignisse von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung festzulegen, die im Fernsehen frei empfangbar sein sollen (94 Prozent aller auf den nationalen Listen aufgeführten Ereignisse von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung sind Sportveranstaltungen). Die Mehrheit der MS hat bereits von ihrem Recht Gebrauch gemacht, eine nationale Liste über sportliche Großereignisse, die frei empfangbar sein müssen, bei der KOM anzumelden. Die MS müssen auch dafür sorgen, dass jeder Fernsehveranstalter in der EU zum Zwecke der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen erhält, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem anderen Fernsehveranstalter exklusiv übertragen werden (Art. 15). Neuerdings möchten auch immer häufiger Presseverlage unter Berufung auf eine nachrichtliche Berichterstattung audiovisuelle Inhalte von Sportveranstaltungen als Bewegtbilder in ihr Internetangebot einbauen, ohne dafür entsprechende Lizenzen erwerben zu wollen.

ENTWICKLUNG

Letztmals genehmigte die **KOM** in ihrem Beschluss vom 25.6.07 rechtliche Ausgestaltung (§ 4 RStV) in Deutschland, folgende sportliche Großereignisse im frei empfangbaren Fernsehen übertragen zu müssen: Olympische Sommer- und Winterspiele, bei Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des DFB, Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft, Endspiele der europäischen Vereinswettbewerbe im Fußball (Champions League, UEFA-Europaliga) bei deutscher Beteiligung.

Die am 25.4.14 von der KOM veröffentlichte „**Studie zu den Rechten von Sportveranstaltern in der EU**“ empfahl der KOM eine Klarstellung des Inhalts des Kurzberichterstattungsrechts.

Am 17.2.11 entschied das **EuG** in drei Urteilen (Rs. **T-385/07, T-68/08** und **T-55/08**), dass die MS ein weites Ermessen bei der Festlegung der Schutzliste über die frei empfangbare Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 14 der „**Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**“ (2010/13/EU) haben und sowohl die belgische als auch die britische Liste, die eine frei empfangbare Übertragung aller Spiele der Fußball-Welt- bzw. Europameisterschaften vorschreiben, nicht gegen EU-Recht verstößen. **FIFA** und **UEFA** legten am 27.4.11 gegen die Entscheidung des EuG ein „auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel“ (vergleichbar einer Revision) beim EuGH ein (Rs. **C-204/11 P, C-205/11 P** und **C-201/11 P**). Der **EuGH** hat in seinem abschließenden Urteil vom 18.7.13 die Entscheidungen des EuG bestätigt und das Rechtsmittel von FIFA und UEFA zurückgewiesen. Die Genehmigung der belgischen und britischen Schutzliste durch die KOM war damit rechtmäßig. MS können somit selbst festlegen, dass alle Spiele von Fußballwelt- und Fußballeuropameisterschaften im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden müssen.

Das **EP** hatte sich in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) dafür ausgesprochen, dass sportliche Großereignisse möglichst vielen Bürgern zugänglich sein sollten und die MS aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit solche Veranstaltungen nicht exklusiv im Bezahlfernsehen übertragen werden.

STAND UND AUSBLICK

Der **EuGH** entschied am 21.10.15 in seinem Urteil in der Rs. „**New Media Online GmbH**“ **C-374/14**, dass Bewegtbilder, die auf der Webseite einer Tageszeitung zugänglich sind, in der Regel Sendungen im Sinne des Rundfunkrechts darstellen. Eine Tageszeitung muss daher für solche Inhalte eine Zulassung als Rundfunkveranstalter beantragen und entsprechende Lizenzen erwerben.

Die **KOM** hat am 25.5.16 eine Richtlinie zur „**Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten**“ vorgeschlagen, um die Geschäftsmodelle der Fernsehveranstalter im Internet und die Voraussetzungen für neue Marktteilnehmer, die audiovisuelle Inhalte über das Internet anbieten (z.B. Anbieter von Video auf Abruf und Videoplattformen), zu regeln und das Verbraucherschutzniveau auf EU-Ebene zu verbessern und zu vereinheitlichen. In dem RL-Vorschlag finden sich bislang keine Änderungsvorschläge im Hinblick auf die nationalen Listen für Ereignisse von „erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ oder das Kurzberichterstattungsrecht.

DFB / DFL

DFB und DFL stellen eine umfassende Berichterstattung über ihre Wettbewerbe sicher. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übertragung darf nicht zu unangemessenen Nachteilen für die Veranstalter von Sportveranstaltungen führen und sollte auf eine zeitversetzte nachrichtliche Berichterstattung im Gegensatz zu einer unterhaltenden Berichterstattung beschränkt bleiben. Herausragende Sportereignisse erfordern einen hohen organisatorischen und investitionsintensiven Aufwand. Ohne entsprechende Finanzierung sind solche Ereignisse nicht durchführbar. Daher sollte der Gesetzgeber den Sportveranstaltern ein umfassendes Leistungsschutzrecht zuweisen, damit sie die erforderlichen Investitionen in sportliche Ereignisse von herausragender gesellschaftlicher Bedeutung auch in Zukunft tätigen können.

Werbung für alkoholische Getränke

HINTERGRUND

Die Hersteller alkoholischer Getränke treten im Amateur- und Profibereich als Sponsoren von Sportveranstaltungen auf. In den meisten MS gelten jedoch Einschränkungen bei der Fernsehwerbung für alkoholhaltige Getränke. Manche MS haben die TV-Werbung für Alkohol zu bestimmten Tageszeiten gesetzlich verboten, in anderen Ländern haben sich staatliche Stellen und Alkoholhersteller auf freiwillige Selbstbeschränkungen geeinigt.

In **Frankreich** ist z.B. die Fernsehwerbung für Alkohol vollständig untersagt. Dieses Verbot wurde auch vom EuGH bestätigt. Nach dem **EuGH-Urteil** in den Rs. „**Kommission gegen Frankreich**“ C-262/02 und „**Bacardi**“ C-429/02 vom 13.7.04 können MS unter gewissen Voraussetzungen die Werbung für Alkohol bei Fernsehübertragungen einschränken. Ein Werbeverbot verstoße zwar gegen die Dienstleistungsfreiheit im EG-Vertrag, sei aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (Schutz der öffentlichen Gesundheit) gerechtfertigt.

In der EU-Gesetzgebung gibt es derzeit keine gesetzliche Beschränkung der TV-Werbung für alkoholische Getränke. Die meisten MS haben aber einen nationalen Aktionsplan zur Prävention vor Alkoholmissbrauch erstellt. Die „**Richtlinie über audiovisuelle Medien**“ (2010/13/EU) verbietet jede gezielt an Minderjährige gerichtete Werbung für alkoholische Getränke.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** beabsichtigte u.a. die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für die Werbung mit alkoholhaltigen Getränken. Sie hatte im September 2009 einen „**Fortschrittsbericht über die Umsetzung der EU-Alkoholstrategie**“ veröffentlicht und weitere Anstrengungen der MS gefordert. Am 7.5.12 legte sie einen „**Bericht über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste**“ vor und verwies darin auf erhebliche Fortschritte durch freiwillige Selbstregulierungsmaßnahmen der für Alkohol im Fernsehen werbenden Industrien.

Das **EP** hatte am 16.1.08 in einer unverbindlichen „**Entschließung zur EU-Kinderrechtsstrategie**“ die Einführung strengerer Werbevorschriften für alkoholische Getränke und Sponsoring von Sportveranstaltungen in Form von Werbeverboten gefordert. Werbung für Alkohol soll nach Auffassung des EP zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr untersagt werden. In einigen MS wurden in den vergangenen Jahren Werbeverbote und Selbstverpflichtungen ausgeweitet. Die **BReg** hat sich gegen die Einführung von Werbeverboten ausgesprochen.

STAND UND AUSBlick

Ein generelles Werbeverbot für alkoholische Getränke lehnt die **KOM** weiterhin ab. Sie setzt auf freiwillige Selbstverpflichtungen der Alkohol- und Werbeindustrie. Bisherige freiwillige Selbstverpflichtungen sehen vor, dass in Medien mit einem minderjährigen Zuschaueranteil von mehr als 30 Prozent keine Werbung für alkoholische Getränke erfolgen darf. Eine von der KOM angekündigte „**EU-Alkoholstrategie 2016 bis 2022**“ wurde bisher nicht beschlossen. Derzeit läuft ein von der KOM unterstütztes Projekt als „Gemeinsame Maßnahme zur Verringerung alkoholbedingter Schäden (RARHA)“, das bis Ende 2016 die MS bei der Bekämpfung von alkoholbedingten Schäden unterstützen soll.

Am 25.5.16 hat die KOM eine Richtlinie zur „**Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten**“ vorgeschlagen. Der neue Art. 9 Abs. 3 des RL-Vorschlags sieht vor, dass die MS auf Selbst- und Ko-Regulierung beruhende Verhaltenskodizes drängen sollen, um die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation (Werbung) zugunsten alkoholischer Getränke auf Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu beschränken sowie eine verantwortungsvolle Vermarktung alkoholischer Getränke zu fördern. Der federführende Kulturausschuss des **EP** will am 24.11.17 über den RL-Vorschlag abstimmen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und unterstützen nationale Aktionsprogramme zur Prävention vor Alkoholmissbrauch im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Der DFB wird den vertrauensvollen Dialog mit den zuständigen Stellen fortsetzen. So arbeitet er seit Jahren sehr erfolgreich mit der BZgA zusammen und führt z.B. vorbeugende Kampagnen unter dem Motto „Kinder stark machen“ mit dem Schwerpunktthema Alkoholprävention durch. Der DFB unterstützt auch die gemeinsame Aktion von DOSB und BZgA „Alkoholfrei Sport genießen“. Alkoholwerbung ist gemäß der DFB-Jugendordnung im gesamten Jugendfußballbereich untersagt. Ein vollständiges Verbot des Alkoholsponsorings im Sport hätte allerdings weitreichende negative Folgen für die Finanzierung des Breitensports. Die EPFL und die DFL sind seit 2009 Mitglieder des EU-Alkoholforums und arbeiten zusammen mit der KOM und anderen Interessenvertretern an der Durchführung wirksamer Präventionskonzepte mit.

Freizügigkeit für Sportler aus EU-Staaten

HINTERGRUND

Das Urteil des **EuGH** in der Rs. „**Bosman**“ **C-415/93** (15.12.95) hatte weitreichende Auswirkungen auf den Fußball. Es besagt, dass Berufsfußballspieler innerhalb der EU nach Ende des Vertrages ablösefrei zu einem anderen Verein wechseln dürfen, und dass Spielerquoten für EU-Bürger auf Basis der Staatsangehörigkeit gegen die vom EG-Vertrag garantierte Arbeitnehmerfreiheit verstößen. Nach Auffassung des EuGH gelten Profifußballer als unselbstständige Arbeitnehmer und können sich auf die Arbeitnehmerfreiheit berufen.

Die **UEFA** hat zur Saison 2006/07 die „**Home-grown-players**“-Regel eingeführt. Dabei handelt es sich um eine von der Nationalität der Spieler unabhängige Quotenregelung, die sich nach der Dauer der Ausbildung der Spieler in einem MS richtet. Mannschaften, die an den UEFA-Vereinswettbewerben teilnehmen, sind verpflichtet, während einer Spielzeit innerhalb des zu benennenden Kaders von 25 Spielern mindestens 8 Spieler aufzuführen, die „lokal ausgebildet“ wurden. Als „vor Ort ausgebildet“ gelten alle Spieler, die zwischen ihrem 15. und 21. Lebensjahr drei vollständige Spielzeiten entweder für denselben Verein oder einen Verein auf dem Gebiet des entsprechenden nationalen Fußballverbands spielberechtigt waren.

ENTWICKLUNG

Am 28.5.08 erklärte die **KOM** die UEFA-Regel für verhältnismäßig und mit den Regeln der Arbeitnehmerfreiheit vereinbar. Der **EuGH** entschied in der Rs. „**Bernard**“ **C-325/08** (16.3.10), dass eine nationale Regelung gegen die Arbeitnehmerfreiheit verstößt, die einen Profispielers verpflichtet, seinen ersten Profivertrag bei seinem ausbildenden Verein abzuschließen. Am 18.11.11 veröffentlichte die KOM eine „**Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ und ein Arbeitspapier „Sport und Freizügigkeit“, das auf den Ergebnissen der „**Studie über die Gleichbehandlung von Ausländern in Einzelsportwettkämpfen**“ vom 6.1.11 basiert. Das Arbeitspapier bietet einen Überblick über die Auswirkungen der EU-Freizügigkeitsregeln auf den Profi- und Amateursport. Nach Ansicht der KOM ist jegliche direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sowohl im Profi- als auch im Amateurbereich verboten. Regelungen, die zu einer mittelbaren Diskriminierung führen, oder die, obwohl sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit angewendet werden, die Freizügigkeit von Sportlern behindern, die ihre sportliche Tätigkeit in einem anderen MS ausüben wollen, können nur dann als mit dem EU-Recht vereinbar gelten, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind. Nur wenige Ziele des Sports können demnach zur Rechtfertigung einer beschränkenden Maßnahme der Sportverbände herangezogen werden: Nachwuchsförderung, Wahrung des sportlichen Gleichgewichts und Ergebnisoffenheit der Wettbewerbe. Die KOM hat am 28.8.13 eine „**Studie zur Bewertung der home-grown-players-Regel**“ veröffentlicht. Die Studie hatte zum Ziel, die bisherigen Auswirkungen und die Vereinbarkeit der home-grown-Regel mit den Vorschriften über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der EU zu überprüfen. Die Verfasser kommen zu dem Ergebnis, dass die positiven Wirkungen der Regel auf die Wettbewerbsgleichheit in den europäischen Wettbewerben bzw. für die Ausbildung einheimischer Nachwuchsspieler bisher marginal seien. Sie empfehlen daher, die home-grown-Regel noch weitere drei Jahre anzuwenden, um mehr Datenmaterial zu sammeln. Danach soll durch eine neue Studie überprüft werden, ob die Fortgeltung der Regel weiter vertretbar ist oder ob sie aufgrund der indirekt diskriminierenden Wirkung durch eine andere Regel ersetzt werden sollte.

Das **EP** hatte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) erneut seine Unterstützung für die UEFA-Regel zu den lokal ausgebildeten Spielern zum Ausdruck gebracht. Sie könnte auch für andere Profiligen ein nachahmbares Modell darstellen, das dazu beiträgt, das lokale Training junger Spieler zu fördern und so bei Wettbewerben die Chancengleichheit zu verbessern. In seinem „**Initiativbericht über allgemeine und berufliche Bildung sowie Europa 2020**“ (11.9.12) betonte das EP, dass gerade die Ausbildung junger Spieler auf lokaler Ebene wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung und gesellschaftlichen Rolle des Sports beitrage. Die Vereine sollten ermutigt werden, mehr in die Erziehung und das Training junger Spieler im eigenen Verein zu investieren.

STAND UND AUSBlick

Die **UEFA** und die KOM wollten bereits Mitte Oktober 2014 eine Absichtserklärung unterzeichnen, in der das Thema home-grown-players erneut aufgegriffen wird. Bisher wurden jedoch keine neuen Vereinbarungen bzw. Übereinkommen dazu zwischen UEFA und KOM getroffen.

DFB / DFL

Der DFB hat in der Saison 2006/2007 die „Home-grown-players“-Regel in seinen Verbandsordnungen eingeführt und unterstützt eine rechtssichere Regelung, die eine stärkere Berücksichtigung national ausgebildeter Spieler in den Vereinsmannschaften erlaubt.

Nichtdiskriminierung von Sportlern aus Drittstaaten außerhalb der EU

HINTERGRUND

Durch die Rechtsprechung des EuGH müssen (Profi-)Sportler aus Staaten, die nicht der EU angehören („Drittstaaten“), unter bestimmten Voraussetzungen EU-Bürgern gleichgestellt werden (s. Rs. „**Kolpak**“ C-438/00, „**Simutenkov**“ C-265/03 und „**Kahveci**“ C-162/08). Das bedeutet, dass für diese Sportler geltende Spielerquoten („Nicht-EU-Ausländer“) nicht angewendet werden dürfen.

Folgende Kriterien müssen dafür vorliegen: die Sportler müssen eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis des betreffenden MS besitzen und das Herkunftsland der Sportler muss mit der EU ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen haben, das die Gleichbehandlung der Drittstaatler bei gültiger Arbeitserlaubnis enthält. Für den Erlass von Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnissen sind die einzelnen MS zuständig.

Je nach Herkunftsland der Sportler ist demnach zu unterscheiden:

- das Herkunftsland hat kein Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen mit der EU (z.B. Argentinien, Brasilien, übriges Lateinamerika)
- das Herkunftsland hat ein Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen mit der EU, das die Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen beinhaltet (z.B. Russland, Türkei, Afrika-Karibik-Pazifik-Staaten [AKP])
- das Herkunftsland hat ein Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen mit der EU, das die Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen nicht umfasst (einige asiatische Staaten)

Spieler der ersten oder dritten Kategorie unterliegen Spielerquoten für Drittstaatler, die durch die Verbände erlassen wurden. Begrenzende Quoten für diese Länder verstößen nicht gegen EU-Recht.

Spieler aus der zweiten Kategorie dürfen bei gültiger Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis gegenüber Staatsangehörigen des jeweiligen MS nicht diskriminiert werden. Spielerquoten für diese Spieler sind nicht anwendbar.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** hatte in ihrer „**Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ (18.11) den Sport aufgefordert, bei anstehenden Neuverhandlungen der verschiedenen Assoziierungsabkommen seine Interessen einzubringen.

STAND UND AUSBlick

Das **EP** forderte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die KOM auf, die Sportvereine zu verpflichten, bei der Rekrutierung junger Menschen aus Drittländern die Zuwanderungsgesetze einzuhalten, um zu gewährleisten, dass die Sportler bis zur Rückkehr in ihr Heimatland würdig behandelt werden.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sprechen sich dafür aus, die Nichtdiskriminierungsartikel des jeweiligen Assoziierungsabkommens bei anstehenden Verhandlungsrunden neu zu fassen und dabei die Interessen des Sports zu berücksichtigen.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Sport in der Außen- und Entwicklungspolitik

HINTERGRUND

Der Sport kann eine wichtige Rolle als Instrument der Außen- und Entwicklungspolitik der EU einnehmen und einen Beitrag zur Solidarität mit weniger entwickelten Staaten leisten. Entweder in Form konkreter sportbezogener Projekte, als Begleitmaßnahme im Rahmen von Hilfsprogrammen oder als Mittel des Dialogs bzw. der Diplomatie auf zwischenstaatlicher Ebene. Dem Sport wird ein großes Potenzial zur Förderung der Ausbildung/Erziehung, zur Stärkung der Gesundheit, zur Etablierung eines interkulturellen Dialogs sowie zur Vermittlung von Werten und Förderung des friedlichen Umgangs miteinander zugesagt.

Gemäß Art. 165 Abs. 3 AEUV sollen die EU und die MS die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen fördern. In einer Absichtserklärung aus dem Juli 2006 hatten die **KOM** und die **FIFA** vereinbart, Fußball in Afrika, in der Karibik und im Pazifikraum (AKP-Staaten, s. **Nichtdiskriminierung von Sportlern aus Drittstaaten**) durch einen verstärkten Informationsaustausch und gemeinsame Projekte zu einem Entwicklungsfaktor zu machen.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** beabsichtigte seit dem „Weißbuch Sport“ (2007), sportbezogene Aspekte schrittweise in Programme und Instrumente der EU-Außen- und Entwicklungspolitik zu integrieren (Kooperation mit Ländern des EWR, den Beitrittskandidaten und im Rahmen der EU-Nachbarschaftspolitik). Priorität hatte für die KOM dabei die Stärkung der Zusammenarbeit mit den europäischen Staaten, die nicht der EU angehören, sowie mit dem Europarat. Die Kooperation mit dem Europarat wurde insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Ergebnismanipulationen im Sport ausgeweitet. Allerdings gab es ansonsten in den vergangenen Jahren keine konkreten Vorschläge für eine Fortentwicklung der außen- und entwicklungsrechtlichen Dimension des Sports.

Das **EP** forderte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die KOM und die MS auf, mit Drittländern in Fragen wie dem internationalen Spielertransfer, der Ausbeutung minderjähriger Spieler, Spielmanipulation, Piraterie und illegalen Wettgeschäften zusammenzuarbeiten und die internationale Zusammenarbeit zur Förderung des Sports in Entwicklungsländern zu verstärken. Außerdem sollen sich KOM und MS gemeinsam mit Drittländern weltweit für die Einhaltung der olympischen Regeln und Bestimmungen einsetzen. Die KOM und der Europäische Auswärtige Dienst sollten sich zudem weltweit dafür einsetzen, dass jede Sportart ohne Einschränkung von Frauen und Männern ausgeübt werden kann.

STAND UND AUSBLICK

Der für den Sport zuständige **EU-Kommissar Tibor Navracsics** hat Ende 2015 zwei hochrangige Expertengruppen zu den Themen „Breitensport“ und „Sportdiplomatie“ gegründet. Die Expertengruppe zum Thema „Sportdiplomatie“ legte der KOM im Juni 2016 einen rechtlich unverbindlichen Bericht mit Empfehlungen zur Stärkung der Bedeutung des Sports als „soft power“ in den Bereichen EU-Außenpolitik, EU-Menschenrechtspolitik und Förderung der europäischen Werte vor. Die EU solle eine Organisationsstruktur für eine gemeinsame EU-Sportdiplomatie entwickeln und den Sport in allen Bereich der Entwicklung einer außenpolitischen Strategie der EU berücksichtigen.

Der **Ministerrat** möchte im November 2016 unter slowakischer EU-Ratspräsidentschaft eigene Schlussfolgerungen zu dem Thema „Sportdiplomatie“ erarbeiten und veröffentlichen. Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und darin den Beitrag des Sports zur Stärkung des Dialogs mit Drittländern und der EU-Außenpolitik betont.

DFB / DFL

Der DFB engagiert sich seit Jahren intensiv und erfolgreich in der Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Sportförderung. Derzeit laufen - meist in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt (AA) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) - zwölf Entwicklungsprojekte in Lateinamerika, Afrika und Asien, die von deutschen Experten geleitet werden. Die im Auftrag des AA ins Ausland entsandten Sportpädagogen bilden z.B. lokale Trainer aus und helfen beim Auf- und Ausbau der Infrastruktur des Breitensports im Gastland. Seit 1986 engagiert sich der DFB zudem im Rahmen der „Egidius-Braun-Stiftung“ für die Verbesserung der Lebensumstände von Kindern in Mexiko, Sri Lanka und Osteuropa.

ERZIEHUNG UND GESUNDHEIT

Europäische Strategie gegen Übergewicht und Fettleibigkeit

HINTERGRUND

Schlechte Ernährung und geringe körperliche Betätigung stellen in Europa sechs der sieben wichtigsten Risikofaktoren für viele schwere Krankheiten dar, wie z.B. Herzkrankheiten, Typ-2-Diabetes, Bluthochdruck, Schlaganfall und bestimmte Krebsarten. Mangelnde körperliche Bewegung zusammen mit unausgewogener Ernährung hat Fettsucht (Adipositas) zu einem ernsthaften Problem für die Gesundheit der Bevölkerung werden lassen. In den meisten MS ist mehr als die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung übergewichtig oder adipös (Eurostat 2008). Außerdem sind schätzungsweise 22 Mio. Kinder in der EU übergewichtig. Und: Diese Zahl steigt jedes Jahr um 400 000. In Deutschland sind 37 Mio. Erwachsene sowie zwei Mio. Kinder und Jugendliche fettleibig. Schlechte Ernährung und ungenügende körperliche Betätigung zählen zu den wichtigsten Ursachen vermeidbarer Todesfälle in Europa. Laut Schätzungen sind mit Adipositas zusammenhängende Krankheiten für ungefähr sieben Prozent der gesamten Gesundheitskosten in der EU verantwortlich.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** hatte im März 2013 einen „**Bericht über die körperliche Aktivität in der Schule**“ veröffentlicht, wonach es zwischen den MS große Unterschiede bei der Mindestzahl von Sportstunden pro Woche gibt. Gerade in Grundschulen seien häufig nicht für den Sportunterricht ausgebildete Lehrer tätig. Derzeit planen neun MS die Einführung zusätzlicher Sportstunden in den Stundenplan. Am 29.4.13 hatte die KOM zudem den abschließenden „**Evaluierungsbericht über die Umsetzung der EU-Strategie im Hinblick auf gesundheitsbezogene Aspekte bei Ernährung, Übergewicht und Fettsucht**“ publiziert und darin vorgeschlagen, gesundheitsbezogene Aspekte stärker mit Mitteln aus anderen EU-Fördertöpfen zu fördern (z.B. EFRE und ESF, s. **EU-Fördermittel**) sowie zusätzliche Berichtspflichten zur Erweiterung der gemeinsamen Datengrundlage einzuführen. Am 14.2.14 hatte die KOM einen neuen „**EU-Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Adipositas im Kindesalter für die Jahre 2014 bis 2020**“ vorgelegt und darin Leitlinien sowie die Förderung bewährter Praktiken zur Verringerung von Adipositas im Kindesalter aufgestellt, die von den MS umgesetzt werden sollen. Insgesamt soll die Gesundheitsförderung in Kindergärten, Schulen und im Rahmen sportlicher Aktivitäten stärker gefördert werden. Die MS und die KOM sollen ferner darauf hinwirken, dass Kinder der Werbung für salz-, zucker- und fetthaltige Lebensmittel weniger ausgesetzt werden. Die KOM will in den Jahren 2017 und 2020 jeweils einen Fortschrittsbericht anfertigen, um Auskunft darüber zu geben, wie und ob die vorgeschlagenen Maßnahmen von den MS umgesetzt wurden. In dem unverbindlichen „**Initiativbericht über allgemeine und berufliche Bildung sowie Europa 2020**“ (11.9.12) wurde vom **EP** zuletzt die erzieherische und bildende Bedeutung des Sports betont. Es forderte die MS auf, mehr in den Sport zu investieren und insbesondere den Schulsport zu fördern.

Der **Ministerrat** hatte am 20.6.14 „**Schlussfolgerungen zur Ernährung und körperlicher Betätigung**“ verabschiedet, in der sie die Vorschläge der KOM aus dem „EU-Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Adipositas im Kindesalter für die Jahre 2014 bis 2020“ ausdrücklich unterstützten. Am 25.11.14 empfahlen die Minister den einzelnen MS die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zu verbessern, neue Methoden für die körperliche Ertüchtigung im Sportunterricht zu entwickeln und stärkere Anreize für Schüler zu bieten, sich körperlich zu betätigen.

STAND UND AUSBLICK

Am 25.5.16 hat die **KOM** eine Richtlinie zur „**Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten**“ vorgeschlagen. Der neue Art. 9 Abs. 2 des RL-Vorschlags sieht vor, dass die MS auf Selbst- und Ko-Regulierung beruhende Verhaltenskodizes drängen sollen, um die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation (Werbung) zugunsten salz-, fett- und zuckerreicher Lebensmittel und Getränke auf Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu beschränken sowie eine verantwortungsvolle Vermarktung alkoholischer Getränke zu fördern. Der federführende Kulturausschuss des EP will am 24.1.17 über den RL-Vorschlag abstimmen.

DFB / DFL

Fußballspielen wirkt sich – wie Laufen oder Radfahren – erwiesenermaßen positiv auf die Gesundheit aus und kann Cholesterinwerte und den Blutdruck senken. Gleichzeitig kann über den Fußball frühzeitig (ab dem Kindesalter) für einen gesunden Lebensstil sensibilisiert werden. Mit der Organisation und nachhaltigen Führung des Spielbetriebs für alle Altersklassen leistet der DFB bereits einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung in Deutschland. Um qualitativ hochwertige und wissenschaftlich fundierte Angebote zu entwickeln, kooperiert der DFB in diesem Bereich mit Projektpartnern aus der staatlichen Gesundheitsfürsorge, wie der BZgA. Projektbeispiele sind Aktion „Alkoholfrei Sport genießen“ und das Informations-, Service- und Erlebnisangebot „Kinder stark machen“. Die Angebote des DFB richten sich auch an erwachsene Spielerinnen und Spieler und ältere Menschen. Präventive Maßnahmen und der Umgang mit Verletzungen werden dabei gleichermaßen berücksichtigt. Im Juni 2016 wurde eine gemeinsame Broschüre von BZgA und DFB vorgestellt, die unter dem Motto „Kick mit – bleib fit“ Tipps zur altersgerechten Gestaltung des gesunden Fußballspielens bietet. Der DFB propagiert zudem das Aufwärm-Programm „11+“, welches von der FIFA in Zusammenarbeit mit einer internationalen Expertengruppe als individuelle Hilfestellung für Spielerinnen und Spieler erarbeitet wurde. Die DFL und die Bundesliga-Stiftung schaffen flankierend zu den 36 Proficlubs der Bundesliga und 2. Bundesliga Angebote zur Vermittlung allgemeiner Werte mit Fokus auf gesunden Lebensstil und ausreichend Bewegung. Die Initiativen richten sich gezielt an Kinder, die häufig in urbanen Randgebieten aufwachsen und denen es oft an Bewegung mangelt. Ebenso werden bildungsferne, sozial schwächere oder benachteiligte Jugendliche angesprochen. Im Mittelpunkt stehen Projekte, die zu aktivem Sporttreiben motivieren oder über Bewegung vielseitiges Lernen ermöglichen. Projektbeispiele sind „Fußball trifft Kultur“, „Klasse im Sport“, „Fit for future“ oder das DFL-Sommercamp.

EU-Leitlinien für körperliche Aktivität

HINTERGRUND

Die KOM war unter finnischer EU-Ratspräsidentschaft im November 2006 von den EU-Sportministern aufgefordert worden, Leitlinien für die körperliche Aktivität zu entwerfen. Sie ernannte zu diesem Zweck im Mai 2007 eine Expertengruppe mit 22 unabhängigen Fachleuten aus 14 verschiedenen MS, die die Arbeitsgruppe „Sport und Gesundheit“ der KOM inhaltlich bei der Aufstellung der EU-Leitlinien unterstützten. Die KOM arbeitete außerdem eng mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem „Europäischen Netzwerk für gesundheitsförderliche Bewegung (HEPA Europe)“ in Rom zusammen.

Zielsetzung der „**EU-Leitlinien für körperliche Aktivität**“ war die Entwicklung neuer, ressortübergreifender Politikentwürfe (Sport, Gesundheit, Bildung, Transportwesen und Stadtplanung, Arbeitsumfeld und Angebote für ältere Bürger), um damit die Bevölkerung zu einem Mehr an Bewegung anzuregen, der besorgniserregenden Zunahme bei Adipositas zu begegnen (s. **EU-Strategie gegen Übergewicht und Fettsucht**) und die politischen Entscheidungsträger in den MS direkt anzusprechen. Die EU-Leitlinien schlagen 41 Handlungsmaßnahmen vor, wie auf verschiedenen Ebenen der zunehmenden körperlichen Inaktivität der Gesellschaft und den damit verbundenen negativen gesundheitlichen Folgen durch eigene frühzeitige Schritte entgegengewirkt werden kann. So soll vor allem der Breitensport auf lokaler und nationaler Ebene stärker gefördert werden.

ENTWICKLUNG

Die KOM verabschiedete den endgültigen Entwurf der „**EU-Leitlinien für körperliche Aktivität**“ im September 2008 in ihrer zuständigen Arbeitsgruppe. Auf dem informellen Treffen der **EU-Sportminister** in Biarritz (28.11.08) wurden die „**EU-Leitlinien für körperliche Aktivität**“ bestätigt. Eine im Auftrag der KOM laufende „**Studie zur Vorbereitung neuer EU-Initiativen im Bereich gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität**“ schlägt eine Reduzierung der Leitlinien auf 27 Einzelmaßnahmen vor, durch die die MS besser eine gleichmäßige Umsetzung der Maßnahmen in ihren nationalen Sportpolitiken gewährleisten können.

Der **Ministerrat** hatte am 26.11.13 offizielle „**Empfehlungen zur Förderung gesundheitsfördernder körperlicher Ertüchtigung**“ erlassen und damit erstmals von diesem Politikinstrument gemäß in Art. 165 Abs. 4 AEUV Gebrauch gemacht. Er wollte zudem in der Expertengruppe „**Gesundheitsfördernde körperliche Ertüchtigung**“ unverbindliche Empfehlungen zur Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten in Schulen erarbeiten lassen und die nationale Umsetzung der „EU-Leitlinien zur gesundheitsfördernder körperlicher Ertüchtigung“ koordinieren.

STAND UND AUSBLICK

Der für den Sport zuständige **EU-Kommissar Tibor Navracsics** hat Ende 2015 zwei hochrangige Expertengruppen zu den Themen „Breitensport“ und „Sportdiplomatie“ gegründet. Die Expertengruppe zum Thema „Breitensport“ legte der KOM im Juni 2016 einen rechtlich unverbindlichen Bericht „**Breitensport - Europa gestalten**“ mit Empfehlungen zur Förderung des Breitensports vor. Die KOM wurde darin aufgefordert, gezielte Kampagnen zur Förderung körperlicher Betätigung zu entwickeln (z.B. Europäische Woche des Sports) sowie die finanzielle Unterstützung für gesundheitsfördernde Projekte des Breitensports zu erhöhen. Die MS sollten ihrerseits Beispiele für Projekte mit dem Ziel der Gesundheitsförderung durch körperliche Bewegung besser austauschen und gezielte Politiken entwerfen, um entsprechende Kampagnen und Netzwerke zu fördern.

Die Expertengruppe zur gesundheitsfördernden körperlichen Ertüchtigung hat 2015 in einem Bericht dem **Ministerrat** rechtlich unverbindliche „**Empfehlungen zur Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten in Schulen**“ erarbeitet. In dem Bericht wird vorgeschlagen, die körperliche Ertüchtigung und sportliche Aktivität schon im frühesten Kindesalter zu fördern. Die MS sollten darauf hinwirken, dass mindestens 5 Stunden pro Woche Sportunterricht in der Schule erteilt würden. Hierzu müsse auch die Zusammenarbeit zwischen Schule, Sportvereinen oder sonstigen privaten Organisationen gestärkt werden.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und sich darin für eine Förderung der körperlichen Betätigung aller Europäer, insbesondere durch die weitere Unterstützung der „**Europäischen Woche des Sports**“ ausgesprochen.

DFB / DFL

Mit der Organisation und nachhaltigen Führung des Spielbetriebs leisten der DFB und seine Mitgliedsverbände bereits einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung in Deutschland. Für den DFB beginnt die Gesundheitserziehung durch und zum Sport bereits im frühen Kindesalter. Zur Stärkung der Erziehung zum Sport werden durch die Abteilung Schule des DFB verschiedene Programme zur Förderung des Schulsports umgesetzt. Durch die DFB-JUNIOR-COACH-Ausbildung an Schulen werden fußballinteressierte Jugendliche befähigt, eine Fußball-AG an Schulen und/oder eine Kindermannschaft im Verein zu betreuen. Im Rahmen der Maßnahme 20.000+ werden Lehrkräfte fußballspezifisch fort- und weitergebildet. Darüber hinaus unterstützt der DFB Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen inhaltlich und materiell mit dem Ziel, zusätzliche außerunterrichtliche Fußballangebote zu schaffen. Im Rahmen der „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ werden der DFB und seine Mitgliedsverbände in den nächsten drei Jahren schwerpunktmäßig direkte Hilfen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Vereinen anbieten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gewinnung von Kinder- und Jugendtrainern(innen) und die Ausbildung von Jungtrainern(innen). Darüber hinaus fördert die „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ moderne und flexible Spielangebote für Erwachsene und ältere Spielerinnen und Spieler, um das lebenslange Sporttreiben zu unterstützen. Außerdem werden bundesweit Programme zum kindgerechten Fußball im Verein umgesetzt, z.B. das Konzept Fair Play Liga. Die seitens der DFL vernetzten und zu übergreifenden Aktivitäten angehaltenen Kids-Clubs (derzeit 32 Clubs mit etwa 120.000 Kindern zwischen 3 und 12 Jahren) führen ein gemeinsames Kids-Clubs-Sommercamp zu einem jährlichen Schwerpunktthema durch. In der Saison 2014/15 wird „Bewegung“ als Jahresthema behandelt und mit vielfältigen Aktivitäten in allen Kids-Clubs verknüpft. Bei der Umsetzung ihres gesellschaftlichen Engagements sind für die Bundesliga-Stiftung Bewegung und körperliche Aktivität wesentliche Förderbestandteile. Es werden gezielt Projekte unterstützt, die insbesondere Kinder und Jugendliche an die Vielfalt des Sports heranführen und darüber die Freude an der Bewegung entfachen. Als Partner des Projekts „Klasse im Sport“ ermöglicht die Stiftung des Profifußballs zudem die Durchführung zusätzlicher Sportstunden. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das geförderte Projekt „Fit for future“.

JUSTIZ- UND SICHERHEITSFRAGEN

Rassismus im Fußball

HINTERGRUND

Trotz geltender Antidiskriminierungsgesetze werden Bürger ausländischer Herkunft bei Sportereignissen noch immer Opfer von Rassismus, Homophobie, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit. Besonders der europäische Fußball wird als Bühne für Rassismus genutzt. Gleichzeitig ist die besondere integrative Funktion des Sports anerkannt und wird in vielen MS bereits als Instrument für die soziale Integration und Eingliederung der betroffenen Bevölkerungsgruppen genutzt.

ENTWICKLUNG

Das EP hatte bereits in seiner „**Entschließung zum Weißbuch Sport**“ (8.5.08) die Sportorganisationen und die MS aufgefordert, strikteste Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Sport zu ergreifen. In seiner Entschließung. Es forderte die MS in der unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) auf, in einem koordinierten Ansatz mit den Sportverbänden die gesetzlichen Grundlagen zur Verhängung von Stadionverboten gegenüber gewalttätigen und diskriminierenden Fans zu schaffen. Die MS sollen außerdem eine europäische Datenbank für Stadionverbote einrichten.

Der **Ministerrat** erließ am 28.11.08 einen „**Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**“, um die Gesetzgebung der MS in diesem Bereich stärker anzugleichen und zu gewährleisten, dass besonders schwere Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen MS strafrechtlich verfolgt werden können.

Das **Esekutivkomitee der UEFA** beschloss am 9.7.09 neue Richtlinien, mit denen Schiedsrichter auf ernsthafte rassistische Zwischenfälle in Stadien reagieren sollen. Bei einer rassistischen Beleidigung der Spieler durch die Anhänger einer Mannschaft im Stadion soll der Schiedsrichter nach einem festgelegten Stufenplan vorgehen, bis hin zu einem Spielabbruch als letzte Maßnahme.

In ihrer „**Mitteilung zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ (18.1.11) sprach sich die **KOM** für eine stärkere EU-Förderung von grenzüberschreitenden Projekten zur Integration und Einbindung von Migranten und Minderheiten durch Sport aus. Im Rahmen der „**Vorbereitenden Maßnahmen 2011**“ förderte sie 4 Projekte, die sich gegen Formen von Intoleranz und Diskriminierung wendeten.

STAND UND AUSBlick

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es verurteilt darin sämtliche Formen der Diskriminierung im Sport und fordert bessere Vorbeugungsmaßnahmen gegen diskriminierendes Verhalten jeglicher Art. Außerdem wird die Bedeutung des Sports für die Integration von Flüchtlingen, Migranten und Asylbewerbern betont. Gerade der Breitensport besitzt eine wichtige Funktion zur Vorbeugung und Bekämpfung von Radikalisierung.

DFB / DFL

Der DFB hat in seiner Satzung das „entschiedene Vorgehen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ verankert. Europäische Initiativen gegen Rassismus finden seine volle Unterstützung. Im April 2010 hat der DFB im Rahmen eines „Run-den Tisches“ beim Bundesinnenminister und unter Beteiligung von Vertretern der IMK zusammen mit der DFL einen „10-Punkte-Plan“ für noch mehr Sicherheit beim Fußball vorgelegt. Zudem beteiligt sich der DFB jährlich an den Aktionswochen des Netzwerks „Fußball gegen Rassismus in Europa“ (FARE), den Aktivitäten zum „Erinnerungstag im deutschen Fußball“ und den Internationalen Wochen gegen Rassismus des Interkulturellen Rates in Deutschland und als Mitglied im „Forum gegen Rassismus“. In seinen Arbeitsgruppen „Vielfalt“ und „Fair Play & Gewaltprävention“, sowie in seiner Kommission „Gesellschaftliche Verantwortung“ befasst sich der DFB dauerhaft und intensiv mit der Thematik und entwickelt Konzepte und Umsetzungsstrategien zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus im deutschen Fußball. Der DFB hat den Vorsitz des am 18.10. gegründeten Netzwerks „Sport & Politik verein(t) gegen Rechtsextremismus – für Respekt und Achtung der Menschenwürde“, einem Zusammenschluss des DFB mit dem Bundesinnenministerium, dem Bundesministerium für Frauen, Senioren und Jugend, der SMK, dem Deutschen Städtetag, dem Städte- und Gemeindebund, der Bundeszentrale für Politische Bildung, dem DOSB und der Deutschen Sportjugend. Dieses Netzwerk hat die Aufgabe, Vereine und Verbände bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen gegen Rechtsextremismus im Sport zu beraten und zu unterstützen. Im Juni 2013 hat das Netzwerk ein Dialogforum in den Räumlichkeiten des DFB organisiert, bei dem auch ein neuer Praxisratgeber für Vereine vorgestellt wurde. Ein öffentlich wahrnehmbares Signal des Fußballs im Einsatz gegen Rassismus ist der 2005 gestiftete „Julius-Hirsch-Preis“, der an den 1943 in Auschwitz ermordeten deutschen Nationalspieler jüdischen Glaubens erinnert. Mit dem Preis werden jährlich Initiativen und Einzelpersonen ausgezeichnet, die sich im und um den Fußball auf vorbildliche Weise gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus engagieren. Im April 2013 hat der DFB in einen offenen Brief erneut alle Vereine aufgefordert, sich für einen fairen und respektvollen Umgang einzusetzen und sich entschieden gegen jede Form von Rechtsextremismus und Rassismus auszusprechen. Die DFL hat seit 1.1.14 ein Förderprogramm ins Leben gerufen. Der „Pool für innovative Fußball- und Fankultur“ (PFIFF) stellt pro Saison insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung, um insbesondere Aktivitäten für Toleranz und die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements, die sich getragen von den Ideen der Menschenrechte und der Minderheitenschutzes bspw. gegen Ausgrenzung und Diskriminierung richten, zu fördern. In diesem Zusammenhang unterstützt die DFL das Zentrum für demokratische Kultur (ZdK)/EXIT-Deutschland, das sich um Aussteiger aus rechtsextremen Organisationen und Strukturen einen Namen gemacht hat. Beispielhaft kann hier das PFIFF-Projekt „Fußball-gegen-Nazis.de“ der Amadeu Antonio Stiftung genannt werden. Darüber hinaus führt die DFL regelmäßig Fachtag REX (Strategien gegen Rechtsextremismus und Diskriminierung beim Fußball) für Fan- und Sicherheitsbeauftragte, Veranstaltungsleiter und Fanprojekte zur Qualifizierung und Sensibilisierung durch.

Sicherheit bei internationalen Fußballspielen

HINTERGRUND

Gewalttätige Fußballfans sind kein Problem einzelner MS. Die Liste sicherheitsrelevanter Vorfälle betrifft häufig, aber nicht ausschließlich, Ereignisse in und um Fußballstadien. Auch wenn die MS für die Vermeidung und Verfolgung von Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zuständig sind, erscheint wegen vieler grenzüberschreitender Fragestellungen bei internationalen Begegnungen auch ein europäischer Ansatz erforderlich. In Folge der Tragödie im belgischen Heysel-Stadion während der Europapokalendspiele der Landesmeister 1985, bei der 39 Menschen ihr Leben verloren, hat der Europarat ein „Übereinkommen über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere Fußballspielen“ erlassen, um die internationale Zusammenarbeit zwischen Polizeien, Fußballvereinen und Verbänden zu verbessern.

ENTWICKLUNG

Der **Ministerrat** beschloss erstmals am 25.4.02 (2002/348/JI) eine stärkere Sicherheitszusammenarbeit zwischen den MS. Die **österreichische Regierung** hatte im Sommer 2006 im Ministerrat eine Initiative eingebracht, die darauf abzielte, den Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen weiter zu verbessern (Automatisierung und Ausweitung). Am 3.4.6.10 beschloss der Ministerrat das „**Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung von Gewalttaten im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen**“ zu überarbeiten.

Das EP forderte die MS in einer unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) auf, zusammen mit den Sportverbänden einen koordinierten Ansatz für die Festlegung und Durchsetzung von Stadionverboten gegenüber gewalttätigen und diskriminierenden Fans zu schaffen.

STAND UND AUSBLICK

Der **Europarat** hat am 3.7.16 ein überarbeitetes „**Übereinkommen über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Dienstleistungssatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen**“ verabschiedet. Danach verpflichten sich die Behörden der Unterzeichnerstaaten u.a. öffentliche und private Akteure (z.B. Kommunalbehörden, Polizei, Fußballvereine, Fußballverbände und Fanvereinigungen) aufzufordern, bei der Vorbereitung und Abhaltung von Fußballspielen zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass die Stadioninfrastruktur im Einklang mit den nationalen und internationalen Normen und Vorschriften steht. Zudem sind Maßnahmen vorgesehen, um Gewalt und Fehlverhalten zu verhindern und zu sanktionieren, z.B. Stadionverbote, Einleitung von Strafverfahren im Land des Vergehens oder im Herkunftsland des Täters sowie Einschränkungen der Reisefreiheit anlässlich von Fußballspielen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zudem dazu, die internationale Polizeiarbeit zu stärken und nationale Fußballinformationsstellen (NFIP) bei den Polizeibehörden einzurichten. Das neue Übereinkommen ersetzt das Übereinkommen von 1985 und wurde bisher von 15 Staaten ratifiziert.

Der **Ministerrat** hat sich am 14.10.16 den Entwurf für ein aktualisiertes „**Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen (EU-Fußballhandbuch)**“ angenommen, mit dem das Handbuch aus dem Jahre 2010 ersetzt wird. Das EP hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Ge samtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es begrüßt darin das neue Übereinkommen des Europarats und fordert die MS auf, dieses Übereinkommen unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL stehen neben der engen Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Regional- und Landesverbänden in regelmäßigen und intensivem Austausch mit allen relevanten Netzwerkpartnern, um die Zusammenarbeit im Bereich Prävention & Sicherheit im deutschen Fußball auch über die Stadien hinaus weiter auszubauen und zu verbessern. Der DFB hat einen hauptamtlichen Sicherheits- und Fanbeauftragten eingestellt und die institutionelle Arbeit u.a. mit der Bundespolizei, den Länderpolizen, der ZIS, dem BMI, dem BKA und dem Netzwerk der Fanprojekte und unabhängigen Fanvertretern in seinen Gremien ausgebaut. Um herausragenden sicherheitsrelevanten Entwicklungen zu begegnen, insbesondere bei gewalttätigen Ausschreitungen, werden Projektgruppen kurzfristig mit der Erarbeitung von interdisziplinären Lösungen betraut. In diesem Zusammenhang gründeten DFB und DFL am 14.11.11 die „Task Force Sicherheit“, um der neuen Intensität bei gewalttätigen Ausschreitungen verstärkt zu begegnen. Dabei beeinflussen die Entwicklungen in der Fan- und insbesondere der Ultraszene sowie darüber hinausgehende gesellschaftliche Veränderungen die Sicherheitslage zum Teil erheblich und stellen alle Beteiligten bzw. mit dem Fußball befassten Sicherheitseinrichtungen vor neue Herausforderungen. So wurde auf der Grundlage der Initiative „Mehr Sicherheit bei Fußballspielen in NRW“ im Jahre 2011 ein bundesweites Rahmenkonzept der Polizei für Fußball Einsätze verabschiedet, und daran anknüpfend am 31.8.12 das „National Konzept Sport und Sicherheit“ fortgeschrieben, das die Sicherheitsstandards insbesondere in der spieltäglichen Kommunikation der Netzwerkpartner weiterentwickelt, neue Anforderungen an Ordnungsdienste und Veranstalter formuliert und eine bessere Organisation des Fanreiseverkehrs beschreibt. In seiner Kommission „Prävention, Sicherheit und Fußballkultur“ setzt sich der DFB in verschiedenen Arbeitsgruppen kontinuierlich mit Fragen der Prävention und Sicherheit auseinander und passt seine Maßnahmen regelmäßig an aktuelle Entwicklungen an. Bei Länderspielen und Turnieren im Ausland kommt ein vom DFB entwickeltes und mit den Sicherheitsbehörden abgestimmtes eigenes Sicherheitskonzept zum Einsatz. So werden vielfach DFB-eigene Ordner eingesetzt, der Ticketverkauf personalisiert und die Kommunikation über standardisierte Wege abgewickelt. Der Sicherheitsbeauftragte des DFB ist als ständiger Ansprechpartner für die Sicherheitsinstitutionen und die Nationalmannschaft vor Ort. Darüber hinaus steht der Fanbeauftragte des DFB vor Ort als Ansprechpartner für die mitgereisten Fans sowie für Vertreter von Fanprojekten zur Verfügung. Bei Clubspielen auf europäischer Ebene kommen die Sicherheits- und Fanbeauftragten der Clubs und Vereine analog zum Einsatz. Die DFL führte 2013 die Einrichtung örtlicher Club-Fandialoge bei Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga verbindlich ein. Diese Club-Fandialoge werden derzeit evaluiert und weiter entwickelt. Im Rahmen von Regionalkonferenzen erarbeitete Kommunikationspläne, die sich dem Zusammenwirken aller Verantwortlichen Sicherheitsträger widmen, finden zunehmend Beachtung im spieltäglichen Miteinander von Ordnungs- und Sicherheitsdiensten und den Polizeien.

SOZIAL- UND GESELLSCHAFTSPOLITIK

Ehrenamtliche Tätigkeit

HINTERGRUND

Ungefähr 60 Prozent aller Bürger der EU betreiben regelmäßig Sport, mehrheitlich als Breitensport. Der Sport ist durch ehrenamtliche Strukturen gekennzeichnet, deren Bedeutung für die Gesellschaft durch Art. 165 AEUV vom EU-Recht ausdrücklich anerkannt wird. Das Maß an freiwilliger Tätigkeit variiert stark je nach MS. Insgesamt sind etwa 94 Mio. Bürger der EU über 15 Jahren in irgendeiner Form freiwillig tätig. Die meisten Menschen in der EU engagieren sich im Sport (35 Mio.) – hauptsächlich im Fußball. Laut Sportentwicklungsbericht 2009/2010 engagieren sich auch 8,8 Mio. Deutsche ehrenamtlich im Sport. Durchschnittlich ist dabei jeder Ehrenamtliche 20,1 Stunden pro Monat im Einsatz. Dieser Arbeitsaufwand entspricht einer jährlichen Wertschöpfung allein in Deutschland von ca. 6,7 Mrd. Euro. Aufgrund der stagnierenden Zahl von Ehrenamtlichen in den meisten MS steht der Breitensport in der EU vor neuen Herausforderungen. Insbesondere junge Menschen wenden sich vom traditionellen Mannschafts- und Vereinssport ab und üben vermehrt Individualsportarten aus. Dies hat den Rückgang der Ehrenamtlichen an der Basis in den Amateursportvereinen zur Folge. Eine Umfrage von Eurostat unter dem Titel „Europäische Jugend“ (Flash Eurobarometer 408, April 2015) zeigte, dass 40% aller ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport ausgeübt wird. Lediglich 7% aller ehrenamtlichen Tätigkeiten in der EU haben einen grenzüberschreitenden Bezug.

ENTWICKLUNG

Am 17.2.12 veröffentlichte die **KOM** ferner ihre bereits im März 2009 in Auftrag gegebene „**Studie zur Situation der Freiwilligentätigkeit in der EU**“. Danach nehme die Zahl der Engagierten im Sport weiter ab. Außerdem sei die ausschließlich über öffentliche Mittel und Eigenleistungen erbrachte Finanzierung freiwilliger Dienstleistungen auf Dauer nicht gesichert. Am 17.2.12 veröffentlichte die KOM ferner ihre bereits im März 2009 in Auftrag gegebene „**Studie zur Finanzierung des Breitensports in der EU**“, wonach die ehrenamtliche Tätigkeit einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung des Breitensports erbringt. Ehrenamtliche im Sport ersetzen EU-weit etwa 1,4 Mio. Vollzeitstellen. Das entspricht einem finanziellen Beitrag von 28,4 Mrd. Euro. Zur Verbesserung der Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit auch im beruflichen Umfeld forderte die KOM in ihrer „**Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ (18.1.11) und der „**Mitteilung zu EU-Politik und Freiwilligentätigkeit**“ (20.9.11) die MS auf, die durch das Ehrenamt erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten bei der nationalen Umsetzung des Europäischen Qualifizierungsrahmens (EQR) künftig stärker zu berücksichtigen.

Die ehemalige Expertengruppe „Nachhaltige Finanzierung des Sports“ des **Ministerrats** veröffentlichte im Dezember 2012 eine „**Studie zur Stärkung der finanziellen Umverteilung im Sport**“ und bestätigte darin den Wert der durch ehrenamtlich und freiwillig tätige Helfer im Sport erbrachte Leistungen in der EU von insgesamt 28,3 Mrd. Euro (Daten für 2008).

In der unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) rief das **EP** die KOM und die MS dazu auf, einen rechtlichen und steuerlichen Rahmen zu schaffen, der den Bedürfnissen der Sportverbände entspricht und der besonderen Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport Rechnung trägt. Die Abgeordneten sprachen sich wie die KOM dafür aus, die durch das Ehrenamt erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten bei der nationalen Umsetzung des EQR künftig stärker zu berücksichtigen. In der rechtlich unverbindlichen „**Entschließung zur Anerkennung und Förderung grenzüberschreitender Freiwilligentätigkeit in der EU**“ (12.6.12) schlug das EP dementsprechend die Einführung eines „**Europäischen Fähigkeitenausweises**“ vor, der es ermöglicht, den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen nachzuweisen. Die Abgeordneten verlangten von der KOM außerdem die Erstellung einer „**Machbarkeitsstudie für künftige Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität**“ für den Bereich des Ehrenamts. In **Deutschland** wurden durch das „**Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts**“ zum 1.1.13 die steuerfreien Übungsleiterpauschalen um 300 Euro erhöht und die Haftungsregelungen für ehrenamtliche Helfer entschärft.

STAND UND AUSBLICK

Der **Ministerrat** erhielt von der der Expertengruppe „Personalmanagement im Sport“ unverbindliche Empfehlungen zur Förderung von ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeiten im Sport. Die Expertengruppe schlug in ihrem Zwischenbericht (Dezember 2015) vor, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport erworbenen Kenntnisse auch stärker als Weiterbildungsmäßignahmen anzuerkennen. Der für den Sport zuständige **EU-Kommissar Tibor Navrascics** hat Ende 2015 zwei hochrangige Expertengruppen zu den Themen „Breitensport“ und „Sportdiplomatie“ gegründet. Die Expertengruppe zum Thema „Breitensport“ legte der KOM im Juni 2016 einen rechtlich unverbindlichen Bericht mit Empfehlungen zur Förderung des Breitensports vor. Hierbei solle besonders der wichtige Beitrag ehrenamtlicher Tätigkeit im Sport gewürdigt und durch eine finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln gefördert werden.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es betont darin die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Grundvoraussetzung für den Breitensport, unterstützt Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Ehrenamtlichen innerhalb der EU und empfiehlt den MS die Einführung von Steuererleichterungen für Ehrenamtliche.

DFB / DFL

Der DFB hat 2013 eine neue „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ verabschiedet, die die bisherige „Aktion Ehrenamt“ in einen neuen Rahmen stellt. Zur Zukunftssicherung des Vereinsfußballs wurde ein Maßnahmenpaket in den Bereichen Kommunikation, Entwicklung Spielbetrieb und Vereinsservice gestartet, dass sich in allen Einzelmaßnahmen vor allem an die ehrenamtlich tätigen Organisatoren und Trainer in den Vereinen wendet und deren Arbeit zielgerichtet unterstützt. Die Politik der MS und der KOM sollte noch konkreter dazu beitragen, sichere und nachhaltige Rahmenbedingungen für die ehrenamtlich tätigen Bürger zu schaffen. Das EU-Sportförderprogramm sollte einen Schwerpunkt einer bereichsübergreifenden EU-Förderung im Bereich des Ehrenamts und der freiwilligen Tätigkeit setzen. Hierzu gehört auch die Finanzierung geeigneter Sportstätten.

Soziale Eingliederung, Integration und Gleichstellung der Geschlechter

HINTERGRUND

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Antidiskriminierungsdebatte auf EU-Ebene rückten auch Fälle von Diskriminierung im Sport in den Fokus. Im Mittelpunkt der Bemühungen der EU steht die Entwicklung von Maßnahmen zur besseren Gewährleistung der sozialen Eingliederung von durch Diskriminierung gefährdeten Personengruppen. Konkret geht es dabei u.a. um den Zugang behinderter Menschen zu Sportstätten, die Integration von Migranten oder die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Entscheidungsstrukturen und Führungspositionen der Sportverbände. Anerkannt ist der Wert des Sports als Mittel zur Erleichterung der sozialen Eingliederung benachteiligter Personen. Der Sport – insbesondere der Fußball – leistet hier einen wichtigen Beitrag, da er aufgrund seiner Besonderheiten in der Lage ist, sehr unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zusammenzubringen. Bei der Frage der Gleichstellung von Frauen im Sport geht es insbesondere um eine Verbesserung des Zugangs von Frauen – z.B. Migrantinnen – zu sportlicher Betätigung und die Unterrepräsentation von Frauen bei der Besetzung von Positionen innerhalb des institutionalisierten Sports (Verbände, Vereine).

ENTWICKLUNG

Die KOM verabschiedete in diesem Zusammenhang eine „**Mitteilung über die Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015**“ (21.9.10). In ihrer Mitteilung „**Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ (18.1.11) stellte die KOM klar, dass sie im Einklang mit der „**Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015**“ eine durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in sportbezogenen Aktivitäten fördern will. Sie hatte zudem im Juli 2012 die olympische Bewegung aufgefordert, sich für eine stärkere Vertretung von Frauen im Sport einzusetzen. Im „**Jahresbericht über die Gleichstellung von Männern und Frauen 2014**“ hatte die KOM eine „gendergerechten Haushaltsplanung“ im Sport vorgeschlagen und darauf hingewiesen, dass EU-Programme der Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung auch für den Sport zur Verfügung ständen.

Das EP hatte in einer „**Erklärung über eine stärkere Unterstützung des Breitensports durch die EU**“ die KOM aufgefordert, die erzieherische und integrative Funktion des Breitensports stärker zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf unterrepräsentierte Gruppen (Frauen, Senioren, Behinderte) (14.9.10). In seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) forderte es die KOM, die MS und die Sportverbände auf, die sportliche Betätigung von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch die Bereitstellung kostenloser Sporteinrichtungen, zu ermöglichen.

STAND UND AUSBLICK

Die KOM hat am 3.12.15 eine „**Studie über geschlechtsspezifische Gewalt im Sport**“ ausgeschrieben. Ergebnisse dieser Studie liegen bisher nicht vor. Die vom **Ministerrat** eingesetzte Expertengruppe „Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen“ hat im Februar 2016 rechtlich unverbindliche „**Empfehlungen für eine Gleichberechtigung der Geschlechter im Sport**“ vorgelegt und darin vorgeschlagen, dass die MS konkrete Maßnahmen zur Erstellung eines nationalen Maßnahmenkatalogs ergreifen. Darin sollen konkrete politische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in den Entscheidungsgremien der Sportverbände, zur Förderung der Gleichstellung im Bereich des Trainerwesens, zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Verminderung der Verbreitung geschlechtsspezifischer Stereotype in der Sportberichterstattung durch die Medien enthalten sein.

Das EP hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es betont darin, dass sämtliche Sporteinrichtungen Menschen mit Behinderung offenstehen sollten und begrüßt Initiativen, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter in beschlussfassenden Gremien des Sports gefördert wird.



DFB / DFL

Der DFB setzt sich für Vielfalt und gegen jede Form von Diskriminierung ein. Seine Handlungsfelder orientieren sich an den Vorgaben der Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes sowie den Diskriminierungskomplexen entsprechend der Langzeitstudie „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ von Professor Heitmeyer. In der Kommission Gesellschaftliche Verantwortung und ihrer AG Vielfalt laufen die Aktivitäten zusammen. Ein Schwerpunkt der Arbeit in den Jahren 2015/16 war die Unterstützung der Vereine bei der Integration von Flüchtlingen in und durch den Fußball. So initiierte die DFB-Stiftung Egidius Braun gemeinsam mit der Beauftragten der BReg für Migration, Flüchtlinge und Integration die Initiative „1:0 für ein Willkommen!“. Der DFB ist im Rahmen des nationalen Integrationsplans zahlreiche Selbstverpflichtungen eingegangen und hat diese im vorgesehenen Zeitraum alle erfüllt. Mit dem „DFB Mercedes-Benz-Integrationspreis“ werden jährlich die gelungensten Integrationsprojekte ausgezeichnet. Für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Fußball organisiert die DFB-Stiftung „Sepp-Herberger“ die Blindenfußball-Bundesliga und die Deutsche Meisterschaft der Behinderten-Werkstätten. Die Gleichstellung der Geschlechter soll nicht nur durch die intensive Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs, sondern auch durch Maßnahmen im Rahmen des Diversity-Ansatzes des DFB weiter entwickelt werden. So hat der DFB ein Leadership-Programm für Frauen im Fußball gestartet. Das Programm hat zum Ziel, Vielfalt im Ehrenamt und die Gewinnung von Frauen für Führungspositionen im Ehrenamt zu stärken. Mit der Verleihung des Julius-Hirsch-Preises prämiert der DFB öffentlichkeitswirksam ein aktives Eintreten gegen jede Form von Diskriminierung im Fußball. Im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsarbeit in den kommenden Jahren wird der DFB nicht nur die genannten Themen-schwerpunkte, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche, die im Interesse des Fußballs und mit den Möglichkeiten des Fußballs effizient unterstützt werden können, systematisch bearbeiten und fördern. Die Bundesliga und ihre Stiftung nutzen in Projekten wie beispielsweise „Lernort Stadion“, „Fußball trifft Kultur“ oder „MitternachtsSport“ oder „Willkommen im Fußball“ (Programm für Geflüchtete) die Begeisterung für den Fußball, um jungen Menschen soziale Kompetenzen, gesellschaftliche Werte und auch sprachliche Kompetenzen zu vermitteln und ihnen damit eine bessere Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Mit dem zweiten Integrationspieltag 2015 unter dem Motto „Mach einen Strich durch Vorurteile!“ und einer flankierenden TV-Kampagne mit Profispielern setzte der deutsche Fußball ein klares Zeichen gegen Diskriminierung und Ausgrenzung. Unter dem Titel „Fußball für Vielfalt und gegen Homophobie“ bietet die Bundesliga-Stiftung seit 2016 allen 36 Proficlubs Aufklärungs-Workshops an, um Club-Mitarbeiter für ein diskriminierungsfreies Umfeld zu sensibilisieren. Menschen mit Behinderung wird ein barrierefreier Zugang zum Sport ermöglicht. Ein zentraler Baustein dieser Arbeit ist der Bundesliga-Reiseführer „barrierefrei ins Stadion“, der nahezu uneingeschränkte Mobilität in und zu den Stadien der ersten drei Profiligen gewährleistet und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Unter der Perspektive, den Profifußball in Deutschland stärker mit Blickrichtung Inklusion für eine Teilhabe aller Menschen aufzustellen, intensivierte die DFL ihre Netzwerkarbeit mit den Behindertenfanbeauftragten, der BBAG (Bundes-Behindertenfan-Arbeitsgemeinschaft e.V.) und dem Zentrum für Sehgeschädigten- und Blindenreportage (ZSBR) und führte in 2016 erstmals ein inklusives Sommercamp für die Kids-Clubs durch. Mit Fortbildungsseminaren und Qualifizierungsmaßnahmen wurden die Mitarbeiter aller Kids-Clubs auf dieses Projekt vorbereitet. Mithilfe des PFIFF-Projekts wurden zahlreiche Einzelmaßnahmen zu mehr Gleichstellung gefördert.

Schutz minderjähriger Spieler

HINTERGRUND

In Einzelfällen sind in der Vergangenheit jugendliche Sportler aus Drittstaaten außerhalb der EU ausbeutet worden. Von Ausbeutung betroffen sind Jugendliche, die nicht, wie angestrebt, mit dem Sport ihren Lebensunterhalt verdienen können und deshalb in die Illegalität abrutschen. Es gibt ferner Berichte über missbräuchliche Praktiken bei einigen Spielervermittlern, die zur Ausbeutung minderjähriger Spieler geführt haben. Nach den Vorschriften der geltenden „**RL über den Jugendarbeitsschutz (1994/33/EG)**“ dürfen die MS durch Rechtsvorschrift vorsehen, dass Kinder, die mindestens 13 Jahre alt sind, im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei sportlichen Aktivitäten nur unter von den MS festgesetzten Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Einheitliche Mindestanforderungen an das Beschäftigungsverhältnis im Sportsektor gibt es auf EU-Ebene nicht.

Das „**FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern**“ in seiner seit dem 1.10.09 geltenden Fassung sieht vor, dass ein Spieler nur international transferiert werden darf, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Ein von der FIFA eingesetzter Ausschuss prüft jeden internationalen Transfer eines minderjährigen Spielers, der gemäß einer der im Reglement erwähnten Ausnahmen (Umzug der Eltern ohne Bezug zum Fußball, Spieler besitzt einen Wohnsitz in Grenznähe) erlaubt ist. Ebenso kontrolliert dieser Ausschuss jede Erstregistrierung eines minderjährigen Spielers, der nicht Staatsbürger des Landes ist, in dem er erstmals registriert werden möchte, und erteilt gegebenenfalls seine Zustimmung. Ferner wurde die Berechnung der Ausbildungsentzündigung bei internationalen Transfers für die Spieler, die vor ihrer Volljährigkeit ihren Verein wechseln, verändert, um u.a. zu verhindern, dass die jungen Talente früher abgeworben werden. Innerhalb der EU und des EWR darf ein Spieler schon ab 16 Jahren transferiert werden, wenn u.a. folgende Bedingungen vorliegen, die der neue Verein nachweisen muss: (1) Der Verein sorgt für eine angemessene fußballerische Ausbildung gemäß den höchsten nationalen Standards, (2) der neue Verein sorgt zusätzlich für eine schulische und/oder berufliche Aus- und/oder Weiterbildung und (3) der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft).

Der **Strategierat für Profifußball** hat sich am 9.3.09 in einer gemeinsamen Erklärung von UEFA, EPFL, ECA und FIFPro gegen Transfers von unter 18-jährigen innerhalb der EU und dem EWR ausgesprochen. In ihrem „**Positionspapier zu Artikel 165 des Lissabon-Vertrages**“ vom 14.9.10 hat die UEFA diese Forderung erneuert.

Der **EuGH** hat in seinem Urteil in der Rs. „**Bernard**“ C-325/08 vom 16.3.10 festgestellt, dass eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss des ersten Profivertrages beim ausbildenden Verein gegen die Arbeitnehmerfreiheit aus Art. 45 AEUV verstößt (s. **Freizügigkeit für Sportler aus EU-Staaten**).

ENTWICKLUNG

Die **KOM** teilt weiterhin die Ansicht des EuGH, dass ein Verbot der Transfers von Spielern unter 18 Jahren gegen die Arbeitnehmerfreiheit verstößt. Sie möchte aber zusammen mit den MS die Vergabe von Einreisevisa für minderjährige Sportler aus Drittstaaten außerhalb der EU stärker überwachen. Am 8.2.13 veröffentlichte sie die Ergebnisse der „**Studie zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten von Spielertransfers**“. Darin wird der KOM empfohlen, Geldstrafen für die Nichterfüllung von Ausbildungsentzündigungs- und Solidarzahlungen einzuführen, die Ausbildungsentzündigung auf 8 Prozent der Transfersumme zu erhöhen sowie Gespräche über die Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen im Rahmen des sozialen Dialogs zu führen.

In **Frankreich** wurde das Gesetz zu Spielervermittlern im Juni 2010 überarbeitet. Es enthält u.a. ein Vergütungsverbot für die Vermittlung von Minderjährigen. Eine ähnliche Regelung forderte auch das **EP** in seiner unverbindlichen „**Entschließung zu Spielervermittlern**“ vom 16.6.10 (s. **Spielervermittler**). Es vertrat in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) außerdem die Auffassung, dass internationale Transfers für Nachwuchstalente wegen der frühen Trennung von der Familie gefährlich sein können und daher der Schutz Minderjähriger bei internationalen Transfers verstärkt werden müsse.

Die **FIFA** führte am 1.10.10 ein neues Computersystem (Transfer Matching System) ein (s. **Spielervermittler**). Durch das TMS lassen sich internationale Transfers minderjähriger Spieler besser kontrollieren.

STAND UND AUSBlick

Die vom **Ministerrat** eingesetzte Expertengruppe „Verantwortungsvolle und redliche Führung von Sportorganisationen“ hat am 21.7.16 einen rechtlich unverbindlichen Bericht mit „**Empfehlungen für den Schutz junger Athleten und die Sicherstellung von Kinderrechten im Sport**“ vorgelegt. Die Sportverbände wurden aufgefordert, Strategien und Vorschriften für einen besseren Schutz von Minderjährigen innerhalb der eigenen Organisation zu erarbeiten und entsprechende Weiterbildungs- und Präventionsmaßnahmen für Jugendleiter bereitzustellen. Sie sollten außerdem Richtlinien erarbeiten, wie in Missbrauchsfällen vorzugehen ist.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und darin gefordert, den Menschenhandel – insbesondere den Handel mit Kindern – und den wirtschaftlichen Druck auf Minderjährige im Sport entschlossener zu bekämpfen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die neuen Transferbestimmungen der FIFA zum besseren Schutz Minderjähriger und den Vorschlag der KOM, die Praxis der Visavergabe in den MS zu überprüfen. Mit Blick auf die Besonderheit des Sports sollten darüber hinaus die Vorschläge des Strategierates für Profifußball eingehend diskutiert werden.

Sozialer Dialog im Fußball

HINTERGRUND

Wegen der zunehmenden Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports wachsen die Herausforderungen an die Sozialpartner. Im gesamten Sportsektor der EU (inklusive Sportartikelindustrie und Freizeitbereich) sind mittlerweile mehr als 800.000 Menschen hauptberuflich tätig. Als „sozialer Dialog“ werden alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder des Informationsaustauschs zwischen oder unter Regierungsvertretern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zu Themen gemeinsamen Interesses in der Wirtschafts- und Sozialpolitik bezeichnet.

Die **KOM** beschäftigte sich bereits am 12.8.04 in ihrer „**Mitteilung zur Verbesserung des Beitrags des europäischen sozialen Dialogs**“ mit gangbaren Wegen, wie das europäische Sozialmodell durch die Führung eines „sozialen Dialogs“ auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorbereitet werden kann. Im Fußball erkennen die Profifußballligen und die Spielervereinigung FIFPro einander als Sozialpartner an.

ENTWICKLUNG

In ihrem „**Weißbuch Sport**“ (11.7.07) vertrat die **KOM** die Ansicht, dass der soziale Dialog auf europäischer Ebene einen Beitrag dazu leisten kann, gemeinsame Anliegen von Arbeitgebern und Athleten, einschließlich Vereinbarungen über Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Sportbereich, zu behandeln. Sie veröffentlichte am 22.7.10 ein „**Arbeitspapier über das Funktionieren und das Potenzial eines Europäischen branchenspezifischen sozialen Dialogs**“ und schlug darin vor, größere Synergien zwischen den bestehenden 40 verschiedenen Ausschüssen für sozialen Dialog zu schaffen. Pläne der KOM, auch in anderen Sportarten als dem Fußball einen sozialen Dialog zu etablieren, konnten bisher nicht verwirklicht werden. Dazu trugen maßgeblich die großen Unterschiede zwischen den verschiedenen Sportarten und Untersektoren (Amateursport, Sportartikelindustrie, Profisport) sowie das Fehlen anerkannter Sozialpartner für den gesamten Sport auf europäischer Ebene bei.

Der „**Ausschuss für Sozialdialog im Profifußball**“ tagte erstmals am 1.7.08 in Paris unter dem Vorsitz von UEFA-Präsident Michel Platini. Neben der UEFA sind in ihm die Spielergewerkschaft FIFPro, die EPFL, ECA und die KOM vertreten. Das Plenum des Ausschusses hatte am 19.11.08 zwei ständige Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung strategischer Ziele und konkreter Maßnahmen (z.B. Mindeststandards für Spielerverträge) gegründet, um gemeinsame Vorschläge zu erarbeiten. Am 19.4.12 wurde in Brüssel im Rahmen einer Sitzung des „**Ausschusses für Sozialdialog im Profifußball**“ eine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften über Mindestanforderungen für Spielerverträge von Profifußballern unterzeichnet, die in allen 53 Mitgliedsverbänden der UEFA verbindlich eingeführt werden soll.

Das **EP** unterstützte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die Auffassung der KOM und war der Ansicht, dass der soziale Dialog im Sport von der EU stärker gefördert werden sollte.

STAND UND AUSBlick

Die **KOM** will weiterhin die Sozialpartner und Sportorganisationen dabei unterstützen, auf EU-Ebene einen sozialen Dialog einzurichten, der den gesamten Sport- und Freizeitbereich umfasst. In diesem Rahmen sollen Themen wie Vertragssicherheit, Ausbildung und Erziehung, Gesundheit, Arbeitsbedingungen für Minderjährige, die Rolle von Spielervermittlern und die Dopingbekämpfung diskutiert werden. Auch die Expertengruppe „Redliche Führung von Sportorganisationen“ plant in einer Empfehlung an den Ministerrat, die Rolle des sozialen Dialogs im Sport zu stärken. Der „**Ausschuss für Sozialdialog im Profifußball**“ arbeitet weiter daran, die Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften aus dem April 2012 umzusetzen. Aktuell werden die Themen „Vertragsstabilität“ bzw. „Achtung laufender Verträge“ und „Pensionsfonds zur finanziellen Absicherung nach der sportlichen Karriere“ diskutiert. Fortschritte wurden bei dem Entwurf von Arbeitsverträgen mit Mindeststandards erreicht. Für die Umsetzung des Arbeitsprogramms 2016/17 des europäischen sozialen Dialogs wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt: eine zur Durchsetzung sog. „unabhängiger Vereinbarungen“, eine andere zur Arbeitsmarktregulierung.

FIFPro hat am 17.9.15 eine Beschwerde bei der Generaldirektion Wettbewerb der KOM gegen das aktuelle FIFA-Transfersystem eingereicht. FIFPro wirft der FIFA vor, ihre Monopolstellung im Fußball bei der Regelung des Transfersystems zulasten der Profifußballspieler zu missbrauchen (Art.102. AEUV). Die KOM hat noch nicht entschieden, ob sie ein offizielles Wettbewerbsverfahren eröffnet oder die Beschwerde zurückweist.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und begrüßt darin die Bemühungen der KOM um die Förderung des sozialen Dialogs im Sport.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen den sozialen Dialog im Fußball auf EU-Ebene unter Moderation der UEFA, der ihrer Ansicht nach dazu beiträgt, eine angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Fußball sicherzustellen.

STEUERPOLITIK

Mehrwertsteuerrichtlinie und direkte Besteuerung

HINTERGRUND

In dem Bereich der indirekten Besteuerung gilt die **EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (MwSt-RL) 2006/112/EG**, die sicherstellen soll, dass unterschiedliche Mehrwertsteuervorschriften der MS den Wettbewerb nicht verzerren und die Freizügigkeit von Gütern und Dienstleistungen nicht behindern. Grundsätzlich unterliegen alle Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger im Gebiet eines MS gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer. Gleichzeitig schreibt die MwSt-RL den MS vor, bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistungen (z.B. Eintrittsgelder), die von gemeinnützigen Einrichtungen erbracht werden, von der Umsatzsteuer zu befreien bzw. räumt den betroffenen Dienstleistungserbringern ein Wahlrecht ein. Darüber hinaus können in bestimmten Fällen ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewendet werden, die aber nicht von der EU, sondern von den einzelnen MS festgesetzt werden und zum Vorsteuerabzug berechtigen, z.B. die Einnahmen aus Eintrittsgeldern aus Sportveranstaltungen und die entgeltliche Überlassung von Sportanlagen. Die Befreiung von der Mehrwertsteuer umfassen laut **EuGH** in der Rs. „**Canterbury Hockey Club“ C-253/07** (16.10.08) z.B. Dienstleistungen, die juristische Personen als Gegenleistung für ihre Mitgliedsbeiträge in Anspruch nehmen. Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen sind hingegen mehrwertsteuerpflichtig (Rs. „**Kennemer Golf & Country Club“ C-174/00**, 21.3.02).

Im Bereich der direkten Steuern hatte der EuGH in der Rs. „**Stauffer“ C-386/04** vom 14.9.06 entschieden und in der Rs. „**Per-sche“ C-318/07** bestätigt, dass die Befreiung von der Körperschaftssteuer für gemeinnützige Einrichtungen, die in einem MS gewährt wird (Inland), auch gemeinnützige Einrichtungen aus anderen MS (Ausland) zugestanden werden muss. Für den Bereich der Abzugssteuern (Quellensteuer) fehlt bisher eine klare EU-Regelung. Die Abzugssteuern werden - ähnlich wie die Lohnsteuer - international von den Vergütungen von bezahlten Sportlern oder Vereinen erhoben, wenn sie im Ausland antreten.

In **Deutschland** ist diese Steuer in § 50a des EStG geregelt. Wenn eine ausländische Mannschaft in Deutschland spielt, müssen die Bezüge der Spieler für dieses Spiel grundsätzlich der deutschen Abzugssteuer unterworfen werden. Dies gilt umgekehrt auch für die Bezüge deutscher Spieler bei deren Spielen im Ausland. Mit Schreiben vom 20.3.08 (koordinierter Ländererlass, BStBl. I 2008, S. 538) hat Deutschland unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf die Besteuerung der inländischen Einnahmen von im Ausland ansässigen Spielern, Vereinen und Verbänden aus den europäischen Vereinswettbewerben verzichtet.

ENTWICKLUNG

Der **EuGH** hat am 19.12.13 in der Rs. „**West Dorset Golf“ C-495/12** entschieden, dass die Steuerbefreiung aus Art. 132 Abs. 1 m) MwSt-RL auch Umsätze mit Dienstleistungen umfasst, die darin bestehen, dass eine ohne Gewinnstreben tätige Einrichtung, die eine Sportstätte betreibt und mitgliedschaftlich verfasst ist, Nichtmitgliedern als Gast der Einrichtung das Recht gewährt diese Sportstätte (gegen Entgelt) zu benutzen.

Die **KOM** hatte am 6.12.11 die „**Mitteilung zur Zukunft des EU-Mehrwertsteuersystems**“ veröffentlicht, die die Grundzüge eines zukünftigen Mehrwertsteuersystems der EU enthielt. Gleichzeitig forderte die KOM die MS dazu auf, von den bestehenden Optionen Gebrauch zu machen, um die Mehrwertsteuer-Belastung von gemeinnützigen Organisationen zu mindern. Die am 10.1.13 veröffentlichte „**Studie über die Mehrwertsteuer im öffentlichen Sektor und Ausnahmen im Interesse der Allgemeinheit**“ stellte fest, dass in vielen MS Unterschiede bei der Umsatzbesteuerung der sportlichen Dienstleistungen von gemeinnützigen Vereinen bzw. privaten Anbietern bestehen. Am 15.10.13 veröffentlichte die KOM ein weiteres Konsultationspapier „**Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten**“. Darin stellte die KOM verschiedene Optionen für die Neuregelung der bestehenden Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten vor. Sie reichten von einer Vollbesteuerung aller Tätigkeiten bis zu einer Beibehaltung der aktuellen Regelungen. optieren können. Am 25.9.14 reichte die KOM beim EuGH Klage gegen die Niederlande ein, da die Niederlande den Vorgaben der MwSt-RL bei Mehrwertsteuerbefreiungen von Wassersportaktivitäten nicht nachgekommen war.

STAND UND AUSBLICK

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht. Es empfiehlt darin den MS Mehrwertsteuerbefreiungen im Breitensport einzuführen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL sprechen sich für die europaweit einheitliche Befreiung der Mannschaftssportarten von sogenannten Abzugssteuern (Quellensteuer) und eine Beibehaltung der umsatzsteuerlichen Förderung des Sports aus. Zusammen mit dem DOSB hat sich der DFB im März 2014 an der Umfrage zur „**Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten**“ beteiligt und sich für einen Beibehaltung der geltenden EU-Mehrwertsteuerregeln zugunsten des gemeinnützigen Sports ausgesprochen, weil dadurch vom Gesetzgeber ausdrücklich die herausragende gesellschaftliche Bedeutung und Funktion der gemeinwohlorientierten Sportvereine gewürdigt wird.

FINANZIERUNG DES SPORTS

EU-Fördermittel für Sportprojekte

HINTERGRUND

Ab dem 1.1.14 verfügt die EU durch die „**Verordnung zur Einrichtung von 'Erasmus+', dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**“ ((EU) Nr. 1288/2013) erstmals über ein eigenes EU-Sportförderprogramm auf der Grundlage von Art. 165 Abs. 4 AEUV. Gemäß Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 e) VO (EU) Nr. 1288/2013 können zwischen 2014 und 2020 sportbezogene Projekte mit insgesamt 265,94 Mio. Euro gefördert werden. Die Mittel des Förderprogramms sollen hauptsächlich der Förderung des Breitensports dienen. Folgende EU-Programme kommen grundsätzlich für eine Förderung von sportbezogenen Projekten in Frage: Berufliche Bildung, Jugend und Sport (Programm „Erasmus+“), Gesundheit („Gesundheit und Wachstum“-Programm 2014-2020), Umwelt („LIFE“), Kohäsionsfonds, Landwirtschaftspolitik („Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]“), Beschäftigung und soziale Angelegenheiten („Europäischer Sozialfonds [ESF]“: Programm „Beschäftigung und soziale Erneuerung“) und Regionalpolitik („Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE]“, INTERREG).

Das **EU-Sportförderprogramm** hat eine Dauer von 7 Jahren. Die jährlich von der EU bereitgestellten Fördermittel sollen im Laufe der Jahre ansteigen (2017: ca. 31,8 Mio. Euro). Die Entscheidung über die förderfähigen Projekte trifft die KOM. Die Verwaltung der geförderten Projekte übernimmt die **Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)**. Gefördert werden können alle sportbezogenen Projekte in Form größerer grenzüberschreitender Partnerschaften, kleine grenzüberschreitende Partnerschaften und gemeinnützige, europäische Sportveranstaltungen. Die genauen Vorgaben und Voraussetzungen einer Ausschreibung finden sich in jährlich neu überarbeiteten „Erasmus+-Programmleitfaden“ der für die Umsetzung des EU-Sportförderprogramms zuständigen Exekutivagentur der Kommission (EACEA). In einem jährlichen Arbeitsprogramm können die einzelnen Förderschwerpunkte neu festgelegt werden. Förderschwerpunkte für die kommende Ausschreibung ab Oktober 2016 sind: (1) Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen im Bereich Integrität des Sports, insbesondere Anti-Doping, Bekämpfung von Spielmanipulationen und Gewaltprävention, (2) Förderung verantwortungsvoller und redlicher Führung im Sport sowie Förderung paralleler, karrierebegleitender Ausbildung im Sport, (3) Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Sport zusammen mit sozialer Eingliederung, Chancengleichheit und Gesundheitsförderung durch Sport, insbesondere durch gleiche Teilhabe und Zugänglichkeit für alle. Im September 2015 fand erstmals eine „**Europäische Woche des Sports**“ in der EU statt, die mit ca. 2 Mio. Euro aus den Mitteln des EU-Sportförderprogramms gefördert wurde.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** schlug nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags am 16.3.09 „**Vorbereitende Maßnahmen im Bereich des Sports 2009**“ vor, die durch die Förderung von Einzelprojekten, Konferenzen und Studien zur Umsetzung des Art. 165 AEUV beitragen sollten. Am 23.11.11 veröffentlichte die KOM den Vorschlag für eine „**Verordnung zur Einrichtung des EU-Programms 'Erasmus für alle' für allgemeine berufliche Bildung, Jugend und Sport**“ und erwähnte darin erstmals ein eigenes Förderkapitel für den Sport. Der Vorschlag für eine „**Verordnung mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**“ (6.10.11) enthielt aber keine Referenz zum Sport.

Das **EP** forderte in seiner „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die Einführung einer „Europäischen Woche des Sports“ mit dem Ziel, den Sport in der EU auf allen Ebenen zu fördern und die Menschen zu mehr körperlicher Aktivität anzuregen.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** und die EACEA haben mögliche Vereinfachungen der Auswahlkriterien im Verlaufe des Programmzeitraums in Aussicht gestellt, z.B. sollen ab 2017 verstärkt Pauschalbeträge für Personal- und Reisekosten genutzt werden. Am 19.10.16 hat die KOM eine „**Studie zum Regionalentwicklungsbeitrag des Sports mit Hilfe der Strukturfonds**“ veröffentlicht, für die 200 Projektbeispiele und 33 konkrete Fallbeispiele für eine sportbezogene Förderung durch Finanzmittel der EU-Regionalfonds untersucht wurden. Zu einem gewissen Maß wurde auch die Sportinfrastruktur unterstützt. Häufig fand die Förderung durch EU-Mittel im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit von benachbarten Regionen im Zusammenhang mit INTERREG (eine Gemeinschaftsinitiative des EFRE, welche auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen benachbarten MS) statt. Deutschland nutzt im Vergleich zu anderen MS die Fördermöglichkeiten, die die EU-Strukturfonds für sportbezogene Projekte bieten, bisher sehr selten.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen das erste EU-Sportförderprogramm. Damit die Fördergelder auch flächendeckend den Breitensport erreichen, sollten die Kriterien für die Förderfähigkeit so gestaltet werden, dass auch kleinere Projekte mit weniger grenzüberschreitenden Partnern in den Genuss einer Förderung kommen können, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von sozialer Integration und ehrenamtlicher Tätigkeit im Sport. Die sozialen Potenziale des Sports, besonders die des Fußballs, sollten von den MS außerdem stärker als Element berufsvorbereitender Maßnahmen und innerhalb von Integrations- und Sprachkursen eingesetzt werden.

Zentralvermarktung von Medienrechten

HINTERGRUND

Die weit überwiegende Anzahl der großen europäischen Fußball-Ligen (außer Spanien) vermarkten ihre Fernsehrechte zentral, um eine ausgewogene Verteilung der Einnahmen auf alle Profiklubs sicherzustellen. Die KOM hatte zum ersten Mal im Jahre 2000 die zentrale Vergabe von Fernsehrechten an Sportereignissen anhand der EU-Wettbewerbsregeln überprüft. In ihren bisher acht Entscheidungen kam sie zu dem Ergebnis, dass die zentrale Vermarktung grundsätzlich einen Verstoß gegen die Kartellvorschriften darstellt, aber ausnahmsweise von dem Kartellverbot ausgenommen werden kann (Artikel 101 Abs. 3 AEUV).

Die KOM lässt eine zentrale Vermarktung von Fußballmedienrechten zu, wenn entsprechende Anpassungen hinsichtlich des Vergabeverfahrens sowie des Umfangs der Rechte vorgenommen werden und u.a. folgende Auflagen erfüllt sind:

- vorherige diskriminierungsfreie und transparente Ausschreibung der Medienrechte
- Aufteilung in verschiedene Rechtepakete für einzelne Verwertungsarten
- keine Exklusivrechte bei Live-Übertragungen für einen einzelnen Anbieter
- Möglichkeiten für Vereine, bei Unverwertbarkeit der Rechte, einzelne Rechte individuell zu vermarkten
- zeitliche Beschränkung des Vergabezeitraums

Die Liste möglicher Einschränkungen der Zentralvermarktung ist nicht abschließend und kann je nach Einzelfall angepasst werden.

ENTWICKLUNG

Die KOM empfahl den Sportorganisationen in ihrem „**Weißbuch Sport**“ (11.7.07), auf die Einführung und Beibehaltung von Umverteilungs- und Solidaritätsmechanismen zu achten. In ihrer „**Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ (18.1.11) würdigte sie die zentrale Vermarktung von Medienrechten als gutes Beispiel für finanzielle Solidarität und Umverteilungsmechanismen im Sport. In der Ende März 2012 veröffentlichten „**Studie über die Finanzierung des Breitensports**“ hat die KOM eine zusätzliche Stärkung der Solidaritätsmechanismen (Ausgleichszahlungen) zwischen Profi- und Amateurebene, zwischen den verschiedenen Sportarten sowie grenzüberschreitend zwischen den Verbänden der MS vorgeschlagen. Am 25.4.14 veröffentlichte die KOM eine von ihr in Auftrag gegebene „**Studie zu den Rechten von Sportveranstaltern in der EU**“. Ziel der EU-weiten Studien war die Erstellung einer rechtlichen Vergleichsanalyse der nationalen Vorschriften im Bereich der geistigen Eigentumsrechte von Sportveranstaltern, der wettbewerbs- und urheberrechtlichen Aspekte bei der Vermarktung von Übertragungsrechten (Zentralvermarktung) und der nationalen Glücksspielgesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung von Sportveranstaltern an den Einnahmen der Sportwettenanbieter für die Nutzung der jeweiligen Sportveranstaltung für eigene gewerbliche Zwecke. Die Verfasser der Studie empfahlen der KOM die Erstellung von „**Leitlinien für eine harmonisierte Anwendung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit der Zentralvermarktung von Fernsehrechten**“, insbesondere im Hinblick auf die Länge der Ausschreibungsperiode und die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen von plattformneutralen Ausschreibungen.

In der unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) betonten die Abgeordneten des EP erneut die grundlegende Bedeutung der kommerziellen Verwertung von Übertragungsrechten auf zentraler, exklusiver und territorialer Grundlage für den Sport und forderten die KOM und die MS, die Rechte des geistigen Eigentums an Sportinhalten besser zu schützen.

Die ehemalige Expertengruppe „Nachhaltige Finanzierung des Sports“ des **Ministerrats** veröffentlichte im Dezember 2012 eine „**Studie zur Stärkung der finanziellen Umverteilung im Sport**“. Danach werden in der EU ca. 5 Mrd. Euro durch den Verkauf von Medienrechten des Sports generiert, von denen 500 Mio. Euro direkt an den Breitensport umverteilt werden (Zahlen von 2008). Wegen der finanziellen Bedeutung dieser Mittel und zur Stärkung der Solidarität zwischen Amateur- und Profisport hat die Studie einen besseren Schutz der Sportveranstalterrechte durch die EU und die MS empfohlen. Die Möglichkeit zur Eigenfinanzierung des Sports müsste durch die EU mehr unterstützt werden, insbesondere durch die Beibehaltung der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten.

STAND UND AUSBLICK

Spanien, der letzte MS mit einer individuellen Vermarktung von Sportübertragungsrechten, hat am 30.4.15 per Rechtsverordnung den Sportveranstaltern ein ausschließliches Verwertungsrecht an audiovisuellen Inhalten zugewiesen und eine zentrale Vermarktung der Sportübertragungsrechte zusammen mit Solidaritätsmechanismen vorgeschrieben. In **Deutschland** hat die beratende Monopolkommission in ihrem Jahresgutachten 2016 die zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten aus wettbewerbspolitischen und -rechtlichen Gründen kritisch hinterfragt und gleichzeitig eine Zuweisung absoluter Rechte zugunsten der Sportveranstalter wettbewerbspolitisch befürwortet, insbesondere eine allgemeine gesetzliche Klarstellung der Vermarktungsrechte an Sportübertragungen durch den nationalen Gesetzgeber.

DFB / DFL

DFB und DFL begrüßen die eindeutige Stellungnahme der KOM zugunsten einer Stärkung der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten. Einnahmen des Sports aus Medienrechten bilden die finanzielle Grundlage für die Förderung des Breitensports. Die Anwendung des Wettbewerbsrechts darf nicht dazu führen, der solidarischen Finanzierung des Sports die Grundlage zu entziehen.

Sportveranstalterschutzrecht

HINTERGRUND

Die Organisation von Sportwettbewerben setzt Leistungen von erheblichem wirtschaftlichem und geistigem Wert voraus. Wegen der wachsenden Bedeutung des Internets bei der Nutzung von Medieninhalten werden die Vorleistungen des Sports immer häufiger durch Dritte gebührenfrei für eigene gewerbliche Zwecke genutzt. Beispielsweise können Anbieter von Internetsportwetten umsonst die Ansetzungen und Spielpläne von Sportwettbewerben verwenden, tragen aber umgekehrt nicht durch Zweckabgaben, Steuern oder andere finanzielle Gegenleistungen im nennenswerten Umfang zur Finanzierung des Profi- und Amateursports bei. Aufgrund fehlender einschlägiger EU-Vorschriften hatte der **EuGH** in seinen Urteilen vom 9.11.04 in den Rs. „**Fixtures Marketing Ltd**“, u.a. **C-46/02, C-338/02 und C-444/02** unter Bezug auf die EU-Datenbankrichtlinie (Art. 7) befunden, dass die Erstellung von Spieltagstabellen bisher nicht durch EU-Recht geschützt ist. Die Schaffung eines Sportveranstalterschutzrechts gehört grundsätzlich zur Gesetzgebungskompetenz der MS. Das in Deutschland zuständige **Bundesjustizministerium** hatte in der vergangenen Legislaturperiode ein Veranstalterschutzrecht für den Sport nicht unterstützt.

ENTWICKLUNG

In der „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) betonte das EP die grundlegende Bedeutung der wirtschaftlichen Verwertung von audiovisuellen Rechten der Sportwettbewerbe. Es wiederholte seine Einschätzung, dass Sportwetten eine Form der kommerziellen Nutzung von Wettkämpfen seien. Daher forderte das EP die KOM und die MS auf, die Eigentumsrechte der Veranstalter an ihren Wettkämpfen vor jeder unbefugten Nutzung, illegalen Anbietern und dem Verdacht auf Ergebnismanipulation zu schützen.

In seinem Urteil in den verbundenen Rs. „**QC Leisure**“ **C-429/08** und „**Murphy**“ **C-403/08** entschied der **EuGH**, dass Sportveranstalter nach geltendem EU-Recht kein Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht an den Bildern ihrer Live-Spiele besitzen (4.10.11). Sportereignisse seien wegen ihrer „Originalität“ jedoch grundsätzlich schutzwürdig. Die MS könnten daher einen dem Urheberrecht ähnlichen Schutz von Sportveranstaltern gesetzlich verankern, ohne gegen EU-Recht zu verstößen. In seinem Urteil in der Rs. „**Dataco**“ **C-604/10** vom 1.3.12 stellte der Gerichtshof fest, dass grundsätzlich auch Spielpläne durch das Urheberrecht geschützt werden können, wenn bei der Auswahl oder Anordnung der in diesen Spielplänen enthaltenen Daten eine besondere „Originalität“ des Urhebers zum Ausdruck gebracht wird. In seinem Urteil in der Rs. „**Sportradar**“ **C-173/11** (18.10.12) entschied der **EuGH**, dass die Bereitstellung einer urheberrechtlich geschützten Datenbank auf einem Server sowie die Abrufung der Daten auf einem Computer in einem anderen MS eine urheberrechtswidrige Weiterverwendungshandlung darstellt.

Am 25.4.14 veröffentlichte die **KOM** eine von ihr in Auftrag gegebene „**Studie zu den Rechten von Sportveranstaltern in der EU**“. Ziel der EU-weiten Studien war die Erstellung einer rechtlichen Vergleichsanalyse der nationalen Vorschriften im Bereich der geistigen Eigentumsrechte von Sportveranstaltern. Die Verfasser der Studie empfehlen der KOM kurzfristig keine Einführung eines Sportveranstalterrechts auf EU-Ebene. Die Sportveranstalter seien durch eine Kombination aus Hausrecht, vertraglichen Absprachen und Leistungsschutzrechten der Sendeunternehmen an dem Bildmaterial ausreichend geschützt.

Frankreich führte bei der Öffnung des Markts für Internetglücksspiele im Juni 2010 ein verwertbares Sportveranstalterschutzrecht ein (s. **Glücksspiel und Sportwetten**). Anbieter von Internetsportwetten müssen mit dem Veranstalter eine Vereinbarung über die Nutzung des jeweiligen sportlichen Wettbewerbs und eine angemessene Vergütung treffen. In **Deutschland** hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass nach geltendem deutschem Recht ein Sportveranstalter derzeit keine spezielle Rechtsgrundlage für Ansprüche gegen eine gewerbliche Nutzung seiner Veranstaltung im Internet besitzt.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** hat in ihrem Entwurf einer „**Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt**“ (14.9.16) vorgeschlagen, den Presseverlagen erstmals die ausschließlichen Rechte gemäß Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 der EU-Urheberrechts-RL (2001/29/EG) (Vervielfältigungsrecht, Recht auf öffentliche Zugänglichmachung) für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen gesetzlich zuzuweisen (Presseverlegerleistungsschutzrecht).

Auch zugunsten der Sportveranstalter wurden mittlerweile in 5 MS ausschließliche Rechte zur Verwertung der audiovisuellen Inhalte von Sportveranstaltungen per Gesetz zugewiesen (Frankreich, Italien, Spanien, Ungarn, Polen).

In **Deutschland** hat die beratende Monopolkommission in ihrem Jahrestutachten 2016 eine Zuweisung absoluter Rechte zugunsten der deutschen Sportveranstalter in Form einer allgemeinen gesetzlichen Klarstellung der Vermarktungsrechte an Sportübertragungen wettbewerbspolitisch befürwortet.

DFB / DFL

DFB und DFL setzen sich auf nationaler und europäischer Ebene für die einfachgesetzliche Zuweisung eines Sportveranstalterschutzrechts zur Schaffung wettbewerbsgerechter Rahmenbedingungen ein, das alle für die Organisation eines Sportwettbewerbs erforderlichen organisatorischen und investiven Leistungen der Veranstalter umfasst.

Vergleichbare Wettbewerbsbedingungen und Finanzstabilität

HINTERGRUND

In den vergangenen Jahren hat sich das wettbewerbliche und finanzielle Gleichgewicht in den nationalen und europäischen Profiligen nachweislich zugunsten der finanzstarken Vereine verschoben. Auch die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den großen Profifußballligen nehmen zu.

Die Spielergehälter in den fünf großen europäischen Ligen sind im Vergleich zum Umsatz in den letzten Jahren rasant angewachsen. Die Verschuldung der Vereine und die Ausgaben bei Spielergehältern unterscheiden sich je nach MS stark. Profiligen aus bestimmten MS haben aufgrund geringerer Steuersätze und Sozialversicherungsbeiträge größere Chancen, gut bezahlte Profisportler einstellen zu können als andere Ligen.

Die **UEFA** hat erstmals mit der Saison 2005/06 ein Lizenzierungssystem mit finanziellen, sportlichen, rechtlichen, personell-organisatorischen und infrastrukturellen Regeln für die UEFA-Vereinswettbewerbe eingeführt, das in der Saison 2008/09 angepasst wurde.

ENTWICKLUNG

Am 24.3.09 beschloss das **UEFA-Exekutivkomitee** die Schaffung eines „**Finanzkontrollausschusses**“ auf UEFA-Ebene, um eine einheitliche Anwendung des bestehenden Lizenzierungssystems sicherzustellen. Das neue „**Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay 2010**“ (24.6.10) sieht vor, bis zur Saison 2013/14 schrittweise ein strengeres Lizenzierungssystem für die UEFA-Vereinswettbewerbe einzuführen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Vereine, die an den UEFA-Vereinswettbewerben teilnehmen möchten, nicht mehr Geld ausgeben als sie einnehmen. So darf ab der Saison 2014/15 nur noch ein in den beiden vorangehenden Spielzeiten kumulierte Defizit von maximal 45 Mio. Euro durch private Investoren ausgeglichen werden. Ab der Spielzeit 2017/18 darf das durch Investoren ausgleichbare Defizit insgesamt nur noch 30 Mio. Euro aus den drei vorangegangenen Spielzeiten betragen. Dadurch sollen zum Beispiel langfristige Investitionen in Infrastruktur und Jugendarbeit ermöglicht werden. Bei Verstößen gegen das Reglement drohen den Vereinen Strafen, die bis zum Ausschluss aus den UEFA-Vereinswettbewerben führen können. Die UEFA hat am 11.9.12 wegen Verstößen gegen die Financial-Fair-Play-Regeln erstmals Sanktionen erhoben. Sie hat am 16.5.14 nach Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens Beilegungsvereinbarungen mit neun Klubs veröffentlicht. Damit haben sich die beteiligten Vereine verpflichtet, die Vorgaben der UEFA zur Einhaltung der break-even-Regel zu beachten.

Das **EP** unterstützte in seiner unverbindlichen „**Entschließung über die europäische Dimension des Sports**“ (2.2.12) die UEFA-Regelung und empfahl sie anderen Sportarten als gelungenes Beispiel für Maßnahmen zur Beibehaltung eines ausgewogenen sportlichen Wettbewerbs zur Nachahmung. Die Verbände hätten dafür Sorge zu tragen, dass die Vereine eine vernünftige Planungs- und Investitionskultur verfolgen. Alle MS wurden aufgefordert, strengere Vorschriften zur finanziellen Kontrolle der Vereine und zusätzliche Systeme zur Überwachung der Transparenz einzurichten. Die Daten des FIFA-Transfer-Matching-Systems sollten mit anderen Systemen zur Korruptionsbekämpfung abgeglichen werden.

Die **KOM** gab zusammen mit der UEFA eine „**Gemeinsame Stellungnahme**“ zum Financial-Fair-Play-Reglement in den UEFA-Vereinswettbewerben ab, in der sie unverbindlich anerkannte, dass die UEFA-Regeln den Zielen der EU-Beihilfenpolitik nicht widersprechen (21.3.12). Am 6.5.13 reichte der belgische Spielervermittler Striani eine offizielle Beschwerde bei der KOM gegen die UEFA-Financial-Fairplay-Regeln wegen möglichen Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht ein. Die Regel, dass ein Verein nicht mehr ausgeben darf, als er einnimmt, sei als eine Vereinbarung zwischen Unternehmen zu werten, die gegen das Kartellverbot aus Art. 101 AEUV verstöße, weil sie den Transfermarkt künstlich beschränke und damit die Verdienstmöglichkeiten von Spielervermittlern schmälere.

STAND UND AUSBLICK

Am 29.5.15 entschied das Tribunal 1. Instanz in Brüssel ein Vorabentscheidungsersuchen beim **EuGH** einzureichen. Das Ersuchen wurde am 16.7.15 per Beschluss vom EuGH als unzulässig zurückgewiesen (Rs. **C-299/15**). Das Brüsseler Gericht wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 über die Beschwerde entscheiden.

Der **Ministerrat** möchte bis Ende 2016 von der Expertengruppe „**Wirtschaftliche Bedeutung des Sports**“ neue „**Leitlinien zur nachhaltigen Finanzierung des Sports**“ erarbeiten lassen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen das Klublizenziereglement der UEFA und sprechen sich für die Einführung von Lizenzierungssystemen mit entsprechend hohem Standard auch in den nationalen Profiligen der MS aus. Eine einheitliche Finanzkontrolle trägt zur finanziellen Stabilität und Attraktivität der Fußballwettbewerbe bei und erhöht die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettkampfs.

Staatliche Beihilfen für den Sport

HINTERGRUND

Der AEUV sieht gemäß Art. 107 ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen vor. Dadurch soll gewährleistet werden, dass staatliche Interventionen zugunsten einzelner Wirtschaftsbereiche den Wettbewerb und Handel im europäischen Binnenmarkt nicht beschränken. Im Sportsektor werden durch staatliche Beihilfen vor allen Dingen Infrastrukturen oder Aktivitäten einzelner Sportvereine auf lokaler Ebene finanziert. Staatliche Beihilfen können z.B. in Form direkter Subventionen, vergünstigter Darlehen, Steuervergünstigungen oder Ausbildungsbeihilfen erfolgen. Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe an Amateurvereine liegt in der Regel kein Verstoß gegen die EU-Beihilfenvorschriften vor, da wegen der geringen lokalen Bedeutung einer solchen Beihilfe der Wettbewerb und der innergemeinschaftliche Handel im EU-Binnenmarkt nicht hinreichend beschränkt werden. Fällt eine Ausbildung von Athleten unter die Zuständigkeit des Staates, finden die Vorschriften zu staatlichen Beihilfen ebenfalls keine Anwendung (z.B. Ausbildung bei Bundeswehr und Bundespolizei). Staatliche Unterstützung ist im Allgemeinen mit EU-Recht vereinbar, wenn sie die in der jeweils geltenden **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** oder der „**De minimis**“-**Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 1998/2006** (15.12.06) dargelegten Voraussetzungen erfüllt. Profisportvereine sind häufig als Unternehmen organisiert und üben wirtschaftliche Tätigkeiten aus. Grundsätzlich unterliegen staatliche Beihilfen an Profisportvereine daher der EU-Beihilfenaufsicht.

ENTWICKLUNG

In ihrer „**Mitteilung über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports**“ (18.1.11) kündigte die **KOM** an, die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen im Sport stärker zu überwachen. Sie gab zusammen mit der **UEFA** eine „Gemeinsame Stellungnahme“ zum Financial-Fair-Play-Reglement in den UEFA-Vereinswettbewerben ab, in der sie unverbindlich anerkannte, dass die UEFA-Regeln den Zielen der EU-Beihilfepolitik nicht widersprechen (21.3.12). Die KOM nahm am 21.5.14 im Rahmen der Modernisierung des EU-Beihilferechts den Text einer **neuen AGVO** an, die am 1.7.14 in Kraft trat und bis zum 31.12.20 gilt. Vom Anwendungsbereich der AGVO sind auch staatliche Beihilfen für Sport und multifunktionale Infrastrukturen im Freizeitbereich umfasst (Artikel 1 k). Erstmals sind für solche Infrastrukturmaßnahmen Anmeldeschwellen in die AGVO eingeführt worden. Bis zu deren Höchstwert dürfen staatliche Beihilfen für den Bau, den Betrieb und die Renovierung von Sport und multifunktionale Infrastrukturen im Freizeitbereich ohne Voranmeldung bei der KOM erfolgen. Die Anmeldeschwellen für staatliche Beihilfen für Bau und Renovierung von Sportstätten betragen 15 Millionen EUR pro Projekt und betreffen Projekte mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Millionen EUR. Betriebsbeihilfen von 2 Millionen Euro pro Jahr und pro Projekt müssen künftig ebenfalls nicht mehr angemeldet werden. Alle Beihilfen, die über diese Beträge hinausgehen, sind weiterhin genehmigungspflichtig (Artikel 4). Der Artikel 55 AGVO regelt im Einzelnen die beihilferechtlichen Vorgaben für staatliche Beihilfen zum Bau, Betrieb und Renovierung von „Multifunktionsarenen“ des Sports. Staatliche Beihilfen für den Bau oder die Renovierung solcher Infrastrukturen sollen künftig unter folgenden Bedingungen nicht mehr vorab bei der Kommission anzumelden sein: Staatlich geförderte Sportstätten dürfen nicht nur einem Nutzer oder nur dem Profisport zugutekommen.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** hat am 4.7.16 ihre Entscheidung in dem Beihilfeverfahren gegen sieben spanische Profifußballvereine veröffentlicht. Demnach müssen die verschiedenen Beihilfen des spanischen Staates, die den sieben Profifußballvereinen zu Gute kamen, wegen Unvereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Am selben Tag entschied die KOM in laufenden Beihilfeverfahren gegen fünf niederländische Profifußballvereine, dass die von den niederländischen Kommunen gemäß der Vorgaben der „EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2004) gewährten staatlichen Beihilfen an die Profivereine rechtmäßig waren.

Das **EuG** hat in der Rs. „**Dt. Alpenverein**“ T-162/13 als Berufungsinstanz in dem Beihilfeverfahren am 9.6.16 den Beschluss der KOM vom 5.12.12. bestätigt, dass die öffentliche Förderung des Deutschen Alpenvereins (DAV) bei der Errichtung von Kletterhallen mit dem EU-Beihilferecht vereinbar war. Die MS dürfen staatliche Beihilfen zur Förderung gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Sportvereine gewähren, wenn diese eine Reihe von im Vorhinein festgelegter Bedingungen erfüllen.

Das **EP** hat am 16.9.16 einen rechtlich unverbindlichen Initiativbericht über ein „**Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität**“ veröffentlicht und ersucht darin die KOM, „Leitlinien zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Sport“ zu erstellen.

DFB / DFL

Der DFB und die DFL begrüßen die neuen Regelungen zu staatlichen Beihilfen im Bereich des Sports. Eine stabile staatliche Förderung des Breitensports trägt dessen besonderer Bedeutung für die Gesellschaft Rechnung und garantiert den diskriminierungsfreien Zugang aller Bürger zu Sportangeboten. Auch die öffentliche Unterstützung bzw. Entlastung von Lizenzvereinen kann angesichts der sozialen und gesellschaftlichen Bedeutung des betreffenden Lizenzvereins für die Menschen in seiner Region sinnvoll und im allgemeinen Interesse sein.

Glücksspiel und Sportwetten

HINTERGRUND

Die Durchführung, Organisation und Finanzierung des Sports in Deutschland ist grundsätzlich eine Angelegenheit der autonomen Sportorganisationen. Ein wichtiger Teil des deutschen Leistungssports ist von staatlicher Förderung durch das Bundesinnenministerium (153 Mio. Euro für 2015) abhängig. Die Sportstrukturen werden zudem aus Mitteln des staatlichen Monopols im Glücksspielbereich (ca. 370 Mio. Euro pro Jahr, davon ca. sechs Prozent aus Sportwetten) unterstützt, die seit Jahren rückläufig sind. Neben Deutschland fördern auch viele andere MS der EU den Sport aus den Einnahmen ihrer Staatsmonopole im Bereich der Glücksspiele und Sportwetten. In den vergangenen Jahren verzeichnete das Glücksspiel im Internet (Sportwetten, Poker, Online-Casinos, etc.) die größten Zuwachsraten.

Nach Angaben der **KOM** entfallen von den etwa 76 Mrd. Euro Umsatz der Glücksspielindustrie in der EU rund 6,2 Mrd. Euro auf Glücksspiele im Internet. Der Umsatz des Internetglücksspiels soll sich bis 2015 auf 15 Mrd. Euro mehr als verdoppeln. Neben Frankreich und Italien haben weitere MS (u.a. Dänemark, Niederlande und Polen) ihre Online-Märkte für Glücksspiele neu reguliert oder planen eine gesetzliche Neuregelung.

Nach der Rechtsprechung des **EuGH** sind nationale Glücksspielmonopole nur zu rechtfertigen, wenn sie geeignet sind, Störungen der sozialen Ordnung vorzubeugen. Dazu müssen sie „kohärent und systematisch“ zur Begrenzung der Glücksspieltätigkeit beitragen und verhältnismäßig sein (Rs. „**Gambelli**“ C-243/01 und „**Placanica**“ C-338/04). Das **Bundesverfassungsgericht** hält ein staatliches Monopol für Sportwetten nur dann mit dem Grundgesetz für vereinbar, wenn es konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist (28.3.06). Der EuGH hat am 8.9.09 in der Rs. „**Liga Portuguesa**“ C-42/07 entschieden, dass die MS selbst entscheiden dürfen, ob sie Internet-Sportwetten verbieten oder einem staatlichen Anbieter übertragen, sofern das Verbot oder die Übertragung des ausschließlichen Rechts verhältnismäßig ist.

ENTWICKLUNG

Die **KOM** stieß mit dem „**Grünbuch zu Internetglücksspielen im EU-Binnenmarkt**“ (24.3.11) eine öffentliche Debatte auf EU-Ebene an. Die am 25.4.14 veröffentlichte „**Studie zu den Rechten von Sportveranstaltern in der EU**“ empfahl der KOM die Erarbeitung von „**Leitlinien für das Sportsponsoring durch Online-Wettanbieter**“.

In einem unverbindlichen Initiativbericht „**Onlineglücksspiele im Binnenmarkt**“ vom 10.9.13 hat das **EP** erneut seine Meinung betont, dass Sportwetten eine Form der gewerblichen Nutzung von Sportveranstaltungen sind und zugunsten von Sportveranstaltern ausschließliche Verwertungsrechte anzuerkennen seien.

Am 12.6.14 entschied der EuGH in der Rs. „**Digibet/Westdeutsche Lotterie**“ C-156/13, dass eine regionale Sonderregelung im Bereich des Glücksspiels (d.h. das ehemalige Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein) in einem föderal strukturierten MS, nicht gegen die EU-Dienstleistungsfreiheit verstößt, sofern sie die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung entspricht. In **Deutschland** trat am 1.7.12 der Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) in Kraft, der eine leichte Öffnung des Sportwettenmarktes mit der Vergabe von 20 Konzessionen für Glücksspielanbieter zulässt und über das Rennwett- und Lotteriegesetz eine Besteuerung der Sportwetten von 5 Prozent auf den Umsatz vorsieht. Das zuständige hessische Inneministerium hat am 8.9.14 angekündigt, die 20 Konzessionen für Online-Sportwetten zu vergeben. Die Konzessionsvergabe wurde aber durch das VG Wiesbaden am 18.9.14 vorerst und durch den VGH Kassel am 16.10.15 endgültig gestoppt. Im Jahr 2014 führten einige Veranstalter von Online-Sportwetten freiwillig 225,68 Mio. Euro an Steuern an den Bund ab, woraus sich ein Umsatz von 4,5 Milliarden Euro auf dem deutschen Markt für Online-Sportwetten hochrechnen lässt.

STAND UND AUSBLICK

Die **KOM** begann im Oktober 2014 eine europarechtliche Überprüfung des aktuellen GlüÄndStV, hat aber bisher noch kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Der **EuGH** hat in seinem Urteil in der Rs. „**Ince**“ C-336/14 (4.2.16) entschieden, dass sowohl nach dem alten Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) aus dem Jahre 2008 als auch nach dem neuen GlüÄndStV aus dem Jahre 2012 die Vermittlung von Sportwetten in Deutschland von Veranstaltern, die keine deutsche, wohl aber eine Genehmigung eines anderen MS zur Veranstaltung von Glücksspiel besitzen, derzeit wegen der bisher unklaren Rechtslage nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Solange in Deutschland noch keine Konzession erteilt wurde, verstößt auch der GlüÄndStV gegen die EU-Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV. Denn faktisch gilt ohne die Erteilung einer gültigen Konzession an private Anbieter, bei gleichzeitiger Möglichkeit der Veranstaltung von Sportwetten durch staatliche Anbieter, ein europarechtswidriges Sportwettenmonopol in Deutschland fort. Die MPK hat am 28.10.16 beschlossen, die Begrenzung der Konzession auf 20 aufzuheben und die Konzessionen anhand qualitativer Qualitätsmindeststandards zu vergeben.

DFB / DFL

Der DFB, DFL und DOSB haben sich im Rahmen der Diskussionen über die Zukunft des deutschen GlüStV für eine Beibehaltung des staatlichen Lottomonopols und eine staatlich kontrollierte Öffnung des Marktes für Internetsportwetten ausgesprochen. Nach Ansicht der drei Sportorganisationen sollte die EU bei kommenden gesetzgeberischen Initiativen die Integrität und die Veranstalterrechte des Sports stärker schützen.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



www.dfb.de · team.dfb.de · www.fussball.de
www.bundesliga.de · www.bundesliga.com